Studien zum Urkundenwesen der Bischöfe von Freising im 12. und 13. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der philosophischen Fakultät (I. Sektion)
der K. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

J. Paul Ruf.

München 1914.
Hübschmann'sche Buchdruckerei H. Schrödl, k. b. Hoflieferant.

Studien zum Urkundenwesen der Bischöfe von Freising im 12. und 13. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der philosophischen Fakultät (I. Sektion)

der K. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

J. Paul Ruf.

München 1914.

Hübschmann'sche Buchdruckerei H. Schröbl, k. b. Hoflieferant.

Eingereicht am 5. Juni 1913.

Genehmigt auf Antrag der Herren Professoren **Dr. v. Riezler, Dr. Grauert** und **Dr. v. Heigel.**

Tag der mündlichen Prüfung 16. Juli 1913.

Inhaltsübersicht.

Literaturverzeichnis.

Aicher H. Beiträge zur Geschichte der Tagesbezeichnung im Mittelalter, in: Quellenstudien aus dem Historischen Seminar der Universität Innsbruck, herausgegeben von W. Erben. Heft 4. Innsbruck 1912.

Baumann F. L. Zur Geschichte Münchens, in: Archivalische Zeitschrift. Neue Folge. Bd. 14 S. 195.

Baumann F. L. Die Benediktbeurer Urkunden bis 1270, in: Sitzungsberichte der K. B. Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philologische und historische Klasse. Jahrgang 1912. Abhandlung 2. München 1912.

Bitterauf Th. Die Traditionen des Hochstifts Freising, 2 Bde., in: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. Neue Folge. Bd. 4 und 5. München 1905 und 1909. (Zitiert Bitterauf.)

Brackmann E. Studien zur Germania pontificia. I. Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz. Berlin 1912.

Breßlau H. Handbuch der Urkundenlehre. I. 1889.

Brinckmeier E. Glossarium diplomaticum. 2 Bde. Gotha 1850 und 1855.

v. Buchwald. Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. und 13. Jahrh. 1882.

Du Cange C. Glossarium mediae et infimae latinitatis. Paris 1840—50.

Doll J. Die Anfänge der bayerischen Domkapitel, in: Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbistums München und Freising, von Dr. M. von Deutinger. Bd. 9. Neue Folge. Bd. 4 (S. 1—55). München 1907.

Doll J. Frauenwörth. Freiburg 1912.

Ficker J. Beiträge zur Urkundenlehre 1877, 1878.

Freyberg Frh. v. M. Traditionskodex des Collegiatsstifts St. Castulus in Moosburg, in: Oberbayerisches Archiv. Bd. 2 (S. 1—90). München 1840.

Friedländer E. und Malagola C. Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis. Berlin 1887.

Gams P. B. Series episcoporum. Ratisbonae 1873.

Geiß E. Geschichte des Benediktiner-Nonnenklosters Frauen-Chiemsee, in: Deutingers Beiträge. Bd. 1. (S. 271—480). München 1850.

Gentner J. Geschichte des Benediktinerklosters Weihenstephan, in: Deutingers Beiträge. Bd. 6 (S. 1 ff.). München 1856.

Giesebrecht v. W. Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Bd. 6. Herausgegeben und fortgesetzt von B. von Simson. Leipzig 1895.

Graber E. Die Urkunden König Konrads III. Innsbruck 1908.

Graßinger J. Die Pfarrei Allershausen im Kgl. Bezirksamt Freising, in: Oberbayerisches Archiv. Bd. 27 (S. 141 f.). München 1866/7.

Greinwald A. Origines Raitenbuchae. Monachii 1797.

Groß L. Über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau im 12. und 13. Jahrh., in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 8 S. 505 ff. Innsbruck 1911.

Hoheneicher Fr. Specilegium anecdotorum ad diplomatarium Frisingense, in: Oberbayerisches Archiv. Bd. 3 S. 131 ff. München 1841.

Hundt Graf v. F. H. Die Urkunden des Klosters Indersdorf, in: Oberbayerisches Archiv. Bd. 24. München 1863.

Hundt Graf v. F. H. Das Edelgeschlecht der Waldecker auf Pastberg, Hohenstein. Miesbach und Hohenwaldeck bis zum Beginne des XIII. Jhrh., in: Oberbayerisches Archiv. Bd. 31. S. 99 ff. München 1871.

Hundt Graf v. F. H. Bayerische Urkunden aus dem 11. und 12. Jahrh., in: Abhandlungen der bayerischen Akademie der Wissenschaften, historische Klasse. Bd. 14 Abteilung 2 S. 1 ff. München 1878.

Huschberg J. F. Älteste Geschichte des durchleuchtigsten Hauses Scheiern-Wittelsbach. München 1834.

Jaffé Ph. Regesta pontificum Romomorum ab condita ecclesia ad annum post Christ. natum MCXC VIII. 2. Ausgabe. S. Loewenfeld, Leipzig 1885, 1888.

Jaksch v. A. Monumenta historica ducatus Carinthiae. 2 Bde. Klagenfurt 1896 ff.

Kießlinger J. N. Chronik der Pfarrei Egern am Tegernsee, in: Oberbayerisches Archiv. Bd. 52 Heft 3, S. 1 ff. München 1907.

Klämpfl J. Geschichte der Grafschaft Neuburg am Inn, in: Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern. Bd. 11 S. 54 ff. Landshut 1865.

Knod G. B. Die deutschen Studenten in Bologna. Berlin 1899.

Lang v. K. H. Regesta sive rerum boicarum autographa Bd. I, II, III, IV[a]. München 1822 ff. (Zitiert R. B.)

Lang v. K. H. Bayerns alte Grafschaften und Gebiete. München. 1831.

Lindner P. Monasticon metropolis Salisburgensis antiquae. Tom. 1. Kempten und München 1907.

Maurer v. G. L. Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1862/3.

Mayer Ernst. Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jhrh. Leipzig 1899.

März A. Abhandlung von dem uralten Benediktiner-Kloster und nachmaligen weltlichen Chor-Herrnstifte Ilmmünster in Oberbaiern, in: Abhandlungen der Churfürstlich baierischen Akademie der Wissenschaften, Zehender Band. München 1776.

Meichelbeck K. Chronicon Benedictoburanum. München 1751.

Meichelbeck K. Historia Frisingensis 2 Tom. Augustae Vindelicorum et Graecii 1724—29. (Zitiert H. F.)

Meiller v. A. Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Babenberg. Wien 1850.

Meiller v. A. Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe. Wien 1866.

Metropolis Salisburgensis . . . a . . . Wigules Hund, notae Ch. Gewoldi . . . Monachii 1720. (Zitiert G.-H.)

Mitis Frh. v. O. Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen, herausgegeben vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich. Wien 1912.

Monumenta boica. Monachii 1763 ff. (Zitiert M. B.)

Obernberg v. J. Historische Abhandlung von . . . Schliersee, in: Neue

historische Abhandlungen der baierischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 2. S. 1 ff. München 1804.
Oefele Frh. v. E. Geschichte der Grafen von Andechs. Innsbruck 1877.
Ortschaftenverzeichnis des Königreichs Bayern mit alphabetischem Ortsregister, herausgegeben vom K. B. Statistischen Bureau. München 1904.
Ottental v. E. und Redlich O. Archivberichte aus Tirol. Bd. 1—3.
Prechtl J. B. Beiträge zur Chronik der Pfarrei Fürholzen bei Freising, in: Oberbayerisches Archiv. Bd. 44 S. 110 ff. München 1887.
Prechtl J. B. Das ehemalige Praemonstratenser-Kloster Neustift bis zur Säkularisation 1140—1802, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Freising. Lieferung 3. Freising 1877.
Prechtl J. B. Das Kanonikatsstift St. Andre auf dem Domberge zu Freising, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Freising. Lieferung 6. Freising.
Prechtl J. B. Das ehemalige Chorherrnstift St. Veit bei Freising, in Sammelblatt des historischen Vereins Freising. III. Jahrgang 1893 S. 86 ff. Freising 1894.
Redlich O. Ueber bairische Traditionsbücher und Traditionen, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Bd. 5 S. 1 ff. Innsbruck 1884.
Redlich O. Geschäftsurkunde und Beweisurkunde, ebenda Ergänzungsband 6 S. 1 ff. Innsbruck 1901.
Redlich O. Die Privaturkunden des Mittelalters, in: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, herausgegeben von G. v. Below und F. Meinecke. Abteilung IV Teil 3. München und Berlin 1911.
Resch J. Aetas Millenaria ecclesiae Aguntinae in Norico sive Inticensis in Tiroli. Brixen 1772.
Ried Th. Codex chronologico-diplomaticus Ratisbonensis. Ratisbonae 1816/17.
Riezler S. Name und Vaterland des Geschichtsschreibers Rachwin, in: Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. 18 S. 539 ff. Göttingen 1878.
Riezler S. Geschichte Baierns. Bd. I u. II. Gotha 1878 ff.
Riezler S. Studien zur ältesten Geschichte Münchens, in: Abhandlungen der K. B. Akademie der Wissenschaften. Historische Klasse Bd. 24 (1909) S. 281 ff.
Ripoll: Bullarium ordinis F. F. Praedicatorum .... opera .... F. Thomae Ripoll .... editum I. (1215—1280.) Romiae 1729.
Rockinger L. Briefsteller und Formelbücher des eilften bis vierzehnten Jahrhunderts, in: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. Bd. 9 Abteilung 1 und 2. München 1863.
Schlecht J. Zwei Urkunden des Bischofs Konrad I. von Freising aus den Jahren 1248—1249, in: Neuntes Sammelblatt des historischen Vereins. Freising. Freising 1912.
Schumi F. Urkunden- und Regestenbuch des Herzogtums Krain. Bd. 1. u. 2 Laibach 1882—87.
Schwind v. E. und Dopsch A. Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der Deutsch-Österreichischen Erblande im Mittelalter. Innsbruck 1895.
Simonsfeld H. Zur Geschichte Friedrich Rotbarts, in: Sitzungsberichte

der K. B. Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philologische und historische Klasse. Jahrgang 1909 Abhandlung 4.
Sinnacher F. A. Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen in Tirol. 9 Bde. Brixen 1821—35.
Starflinger H. Die Entwicklung der Domvogtei in den altbayerischen Bistümern. Ludwigshafen a. Rhein 1908.
Steinacker H. Die Lehre von den nichtköniglichen (Privat) Urkunden, in: Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von A. Meister. Bd. 1. Leipzig 1906.
Stillefried v. R. und Maecker T. Monumenta Zollerana. Bd. 1. Berlin 1856.
Striedinger J. Eine Urkunde Ottos von Freising, in: Archivalische Zeitschrift. Bd. 11 S. 269 ff. München 1904.
Stumpf K. F. Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jhrh. Innsbruck 1865—83.
Sybel v. H. und Sickel Th. Kaiserurkunden in Abbildungen. Berlin 1880—89.
(Töpfel.) Suscincta informatio de Canonia Pollingana. Günzburg 1740.
Ughelli F. Italia sacra. Rom 1644, 2. Ausgabe Venedig 1717.
Urkundenbuch des Landes ob der Enns, herausgegeben vom Verwaltungs-Ausschuß des Museums Franzisko-Carolinum zu Linz. Bd. II. Wien 1856.
Ussermann A. Episcopatus Bambergensis 1812.
Uttendorfer E. Die Archidiakone und Archipresbyter im Bistum Freising und die Salzburgischen Archidiakonate Baumburg, Chiemsee und Gars, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. 63 = Neue Folge Bd. 57 S. 1 ff. Mainz 1890.
(Mayer-Westermayer.) Statistische Beschreibung des Erzbistums München-Freistng. Bd. 1. u. 2. München 1874, Bd. 3 Regensburg 1884.
Winkelmann E. Acta imperii inedita seculi XIII. Bd. I. Innsbruck 1880.
Zahn J. Der Patronatsstreit zwischen den Bischöfen Freising and von davant um die Pfarre St. Peter am Kammersberge in Obersteier, in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Bd. 26 S. 29 ff. Wien 1861.
Zahn J. Codex diplomaticus Austriaco Frisingensis, in: Fontes rerum Austriacarum. Abteilung II. Bd. 31 und 35. Wien 1870/1. (Zitiert F. R. A. II, 31.)
Zahn J. Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark. 2 Bde. Graz 1875.

Sonstige Abkürzungen:

B. A. = Bezirksamt.

Clm. = codex Latinus Monacensis, aufbewahrt in der K. Hof- und Staatsbibliothek München.

R. A. = Reichsarchiv München.

H. H. St. A. = Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.

Ordin.-Archiv = Erzbischöfliches Ordinationsarchiv München.

Oberb. Archiv = Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte.

Quell. u. Erört. = Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte.

„Die systematische Bearbeitung der deutschen Privaturkunden nach Kanzleien und nach Urkundengebieten ist eine der dringlichsten Aufgaben der Landesgeschichte.“ Als Steinacker[1]) diese Worte, welche der Ansicht eines jeden entsprechen, der sich mit dem Privaturkundenwesen des Mittelalters beschäftigt, niederschrieb, da war zwar in Norddeutschland eine Reihe[2]) von Bischofs- und Fürstenkanzleien einer Bearbeitung unterzogen worden, für den Süden aber, speziell für das bayerische Stammesgebiet fehlten solche Untersuchungen fast ganz. Seitdem ist diese Lücke einigermaßen ausgefüllt; ich nenne nur einige der neuesten Arbeiten: Lothar Groß' Abhandlung über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau und die eingehenden „Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen“ von Mitis; auch Klosterurkunden sind schon in den Bereich der Forschung gezogen worden.[3]) Nachdem nun Bitterauf, nach Redlichs[4]) mehr allgemeinen, aber das hauptsächlichste Moment scharf betonenden Ausführungen, in den Einleitungen zu den „Traditionen des Hochstifts Freising“ eine ausführliche Entwicklungsgeschichte des Freisinger Urkundenwesens vom 8. bis ins 12. Jahrhundert gegeben hatte, schien es angezeigt, diesen Entwicklungsgang weiter in der Zeit der Siegelurkunde zu verfolgen. Daher begann ich auf Anregung meines hochverehrten Lehrers, des leider zu früh und unerwartet verstorbenen Herrn Professors Dr. Henry Simonsfeld,[5]) die in den verschiedenen Archiven lagernden Originale

[1]) Privaturkundenlehre, Meisters Grundriß I S. 252.

[2]) Literatur a. a. O. S. 250.

[3]) Baumann, Benediktbeur. Urk.

[4]) M. J. Ö. G. V. S. 1. ff.

[5]) Er hat den Fortgang dieser Arbeit mit dem lebhaftesten Interesse verfolgt, ihren Abschluß jedoch nicht mehr erlebt. Die Begutachtung der Arbeit haben meine anderen akademischen Lehrer, die Herren Geheimräte v. Riezler, v. Grauert und v. Heigel übernommen, denen ich zu größtem Danke verpflichtet bin. Für viele nützliche Winke fühle ich mich ganz besonders dem Privatdozenten an der Universität München Herrn Dr. Ludwig Steinberger verbunden.

sowie die durch Copialbücher und Drucke überlieferten Urkunden zu sammeln und zu verarbeiten.[1]) Eine Darlegung des Überganges von der einfachen Traditionsnotiz zur selbständigen Urkunde brauchte ich nicht mehr zu geben, da Redlich diesen Punkt schon ins Auge gefaßt hatte und ich daher nur schon Gesagtes hätte wiederholen müssen. Ich konnte daher gleich mit einer Untersuchung der regelrechten Urkunden einsetzen. Das größte Gewicht ist natürlich auf die Originale gelegt, doch wurden andere, nur abschriftlich oder im Druck erhaltene Stücke keineswegs vernachlässigt, sondern für die Untersuchung der inneren Merkmale, Stilvergleich usw. herangezogen; einzelne interessante Stücke beider Art wurden kurz besprochen. Ich suchte einen Mittelweg einzuschlagen zwischen den Arbeiten von Mitis und Groß. In der ersten Hälfte meiner Studien, wo die Schriftvergleichung keine oder nur geringe Resultate zeitigen konnte, bin ich mehr Mitis' Methode gefolgt, mit dem Zunehmen der Originale, wie überhaupt des urkundlichen Stoffes bin ich mit den Verfassern der meisten derartigen Arbeiten gegangen. Dieses Vorgehen ergab sich aus dem Stoffe selbst und hat auch den Beifall meines verstorbenen Lehrers gefunden. Wie eben also angedeutet, ist die direkte, originale Überlieferung in Freising keine besonders gute. Hundt-Gewold, Meichelbeck, die Herausgeber der Monumenta boica und anderer Urkundensammlungen, die Verfasser von Klosterchroniken wie Meichelbeck, Greinwald, Töpsel haben noch viele Originale einsehen können, die heute verschwunden sind und von denen wir ohne jene Drucke keine Kenntnis hätten. Schuld daran ist wohl die geringe Achtung, welche zu Anfang des 19. Jahrhunderts diesen alten Pergamenten selbst von ihren berufenen Hütern entgegengebracht worden ist.[2]) Es sind sogar, wie unsere Tabelle zeigt, nicht wenige der zur Zeit der Abfassung der Regesta boica noch vorhandenen Originale heute verschollen. Aber auch an und für sich ist das Urkundenmaterial aus Freising verglichen etwa mit dem Passauer zu der gleichen Zeit nicht eben groß. Die Erklärung dafür dürfen wir mit Recht in dem langen Festhalten am Traditionsbuch suchen, mit dem Verschwinden desselben in der Mitte des 13. Jahrhunderts schnellt ihre Zahl mit einem Schlag

[1]) Für seine unermüdliche Hilfe bei der Aufsuchung des ungedruckten Materials sage ich auch hier Herrn Reichsarchivrat M. J. Neudegger ergebensten Dank.
[2]) Contzen, Arch. Zeitschr. 7 (1882) S. 32 f.

in die Höhe. Damit will nicht behauptet werden, als seien im 12. und zu Beginn des 13. Jahrh. im Freisinger Urkundengebiet weniger Urkunden ausgestellt worden als anderswo. Aber die Klöster, welche diese empfingen, waren in dieser Zeit noch zu sehr an die Aufzeichnungen kurzer, formloser, nur das Rechtsgeschäft enthaltender Akte in ihre Traditionsbücher gewohnt. Es kam nun häufig vor, daß sie auch wirkliche Urkunden mit all ihrem Formelwerk auf diese Weise ins Traditionsbuch oder sonst in irgend einen Kodex, ganz gleich wessen Inhalts, eintrugen. Unter Otto II. können wir diesen Fall in Schäftlarn urkundlich belegen, vorgekommen ist er sicher unzählige Male. 1187 gab Bischof Otto II. den Weinzehnten zu Severs in Tirol an Kloster Schäftlarn und stellte darüber auch eine Urkunde aus. Von dieser Schenkung berichtet uns heute die wirkliche Urkunde und eine daraus ausgezogene aktmäßige Aufzeichnung.[1]) Denselben Fall haben wir im Stift St. Veit mit einer Urkunde des Bischofs Gerold;[2]) hier ist allerdings nicht mehr die ursprüngliche Fassung, sondern nur die verkürzte erhalten. In Freising selbst finden wir diese Gewohnheit häufiger in den Copialbüchern. So ist von dem im Original erhaltenen Vertrag mit dem Grafen Gebhard von Tollnstein 1212 gleichzeitig ein Auszug auf uns gekommen. Manchmal kommt uns für die Konstatierung dieses Vorgehens nur der Zufall zu Hilfe. So lesen wir in einem Freisinger Copialbuch von einer Schenkung des Markgrafen von Istrien unter Otto II.[3]) „... marchio potestatiua manu tradidit ecclesie Frisingensi L huebas sub castro Michow et ab ipso in feodum recepit, sicut testatur privilegium ab eo traditum et sigillo utriusque principis signatum.“ Von einer Schenkung des Herzogs Bernhard von Kärnten heißt es ähnlich:[4]) „... dux pro damno episcopo illato tradidit ad altare sancte Marie in Frisinga potestatiua manu XX huebas de suo predio apud Nazzeuez et eas ab episcopo in beneficium recepit. Nomina testium sunt scripta in priuilegio super hoc compacto.“ Ohne diesen ausdrücklichen Hinweis, daß eine besiegelte Urkunde über diese Lehensübertragung

---

[1]) M. B. VIII S. 481.
[2]) R. A. St. Veit Stift Lit. Nr. 7 S. 41.
[3]) F. R. A. II, 31 S. 126 Nr. 126.
[4]) a. a. O. S. 126 Nr. 126.

(Schenkung) ausgefertigt wurde, würden wir beide Stücke als einfache Notizen der alten Art ansehen.

Diese kurzen Ausführungen wollten nur eine Erklärung für die immerhin auffallende Tatsache geben, daß wir aus Freising ein verhältnismäßig geringes Material zur Verfügung haben; gehen wir nun an die Untersuchung dieses Materials heran.

§ 1. Die beiden einzigen von Bischof Heinrich (1028—1137) erhaltenen Originale weisen in formeller Beziehung keine besonders augenfälligen Ähnlichkeiten auf. Gleich ist die Invokation „In nomine sanctae et individuae trinitatis", welche, nachdem sie unter Bischof Egilbert (1003—1039) zwei kurze Aktaufzeichnungen[1]) eingeleitet hatte und dann verschwunden war, nun von neuem auftaucht, um bis Otto II. die fast alleinherrschende Form[2]) zu bleiben. Gleich ist auch der Datierungsvermerk: Ort der Handlung, Zeit der Handlung, ausgedrückt durch Tag, Inkarnationsjahr, Indiktion, Regierungsjahr des Bischofs; dazu ist 1114 noch die allgemeine Zeitangabe: „tempore Heinrici regis quinti" hinzugefügt.

Dagegen tritt ein bedeutsamer Unterschied in der Fassung des Kontextes der beiden Stücke zu Tage; die Urkunde von 1114 5. IX. läßt den Aussteller in keiner Weise hervortreten, sie erzählt als schlichte Notitia einfach den Hergang des Rechtsfalles in objektiver Form. Nur das Siegel, das unten rechts dem Pergament aufgedrückt ist, zeigt uns an, wer denn eigentlich die beurkundende Person gewesen ist. Die zwölf Jahre früher fallende Urkunde vom 1102 17. X. ist demgegenüber fortgeschrittener; obwohl auch nicht dispositiv, sondern ebenfalls nur dem Beweise dienend, führt sie den Aussteller Bischof Heinrich als redend ein, dazu finden wir auch schon die Beurkundungsbitte [des Abtes Udalschalk[3]) von Tegernsee] und am Schlusse den Besieglungsbefehl. Die Gründe für die reichere urkundliche Ausstattung dieses Stückes sind wohl

---

[1]) Bitterauf Nr. 1385 und Nr. 1409 b.

[2]) Nur die beiden Tauschurkunden Heinrichs und Ottos I. Bitterauf Nr. 1509 und Nr. 1537 haben „Deus adiuvat me" bzw. „In dei nomine."

[3]) Nicht Dedalschalc, wie M. B. VI, S. 163 Nr. 10 fälschlich schreiben. Bitte um Beurkundung meist bei geistlichen Empfängern erwähnt, Beispiele Nr. 1141, 1144, 1147, 1157, 1168, 1181.

darin zu suchen, daß es von höherer Wichtigkeit war als das zweite, worauf man bei der Ausfertigung stets ein gewisses Gewicht legte.

Bischof Heinrichs erstem Original merkt man sofort die ungeübte Hand an, welche sich bemüht, ein schönes Diplom herzustellen. Invokation und Intitulation sind mit sogenannten Gitterbuchstaben geschrieben; da am Ende der Zeile noch ein bischen Platz freigeblieben ist und der Schreiber anscheinend gewohnt war, jedes Eckchen Pergament auszunützen, setzt er auch noch den Anfang[1]) der Beurkundungsbitte des Abtes in diesen leeren Raum. Ursprünglich stand eine andere Datierung in unserer Urkunde; das erkennt man noch deutlich an den Rasuren, auf denen die Zahlen II, X, V des Inkarnationsjahres (M. C. II.) der Indiktion und der bischöflichen Regierung stehen. Doch ist deshalb kein Grund gegeben, an der Echtheit der Urkunde irgend welche Zweifel zu hegen; wir werden einfach eine Nachlässigkeit des Ingrossators annehmen, wie wir sie ähnlich an einer anderen Stelle finden, die ich, weil sie einen kleinen Irrtum bei Huschberg[2]) veranlaßt hat, hier kurz besprechen will. Es heißt da, daß Abt Udalschalk u. a. auch: „adstipulatione . . . . Pernhardi et Sigibotonis de Niuwenburch aduocatorum“ das Kloster des hl. Martin (Dietramszell) gegründet habe. Huschberg erklärt deshalb den genannten Bernhard für einen Angehörigen des gräflichen Geschlechts v. Neuburg und Falkenstein, was ja an sich leicht begreiflich ist. Allein schon die auf unsere Urkunde von 1102 7. X. folgende Aufzeichnung in den M. B.[3]) über denselben Vorgang, wo zu lesen ist, die Gründung sei „conniventia . . . . . advocatorum Bernhardi de Grube et Sigibotonis comitis de Neunburgk„ geschehen, hätte ihm Bedenken erwecken müssen.

Die Entstehung der irreführenden Stelle erklärt eine Einsicht in das Original ohne weiteres. Die Worte „et adstipulatione Pernhardi et Sigibotonis“ stehen nämlich auf Rasur, ebenso das „o“ in aduocatorum und das Abkürzungszeichen für „rum“ in demselben Worte, das notdürftig hineingeflickt ist. Es ist also klar, daß ursprünglich nur dastand: „Sigibotonis comitis de Niuwenburch aduocati.“ Später, vielleicht beim Durchlesen vor der

---

[1]) ex peti[cione].

[2]) Älteste Geschichte ꝛc. S. 403.

[3]) VI, S. 164 f.

Besiegelung, erinnerte man sich, daß der zweite Vogt von Tegernsee, Bernhard von Grub[1]), bei der Handlung ebenfalls zugegen war und suchte nun dies Versehen, so gut es eben gehen wollte, zu verbessern; freilich für den Geschlechtsnamen konnte man auch durch Weglassung des Wortes „comitis" keinen Platz mehr gewinnen. Ein ähnlicher Irrtum ist es übrigens, wenn in der Metropolis Salisburgensis[2]) der Abt Udalschalk „frater comitis Sibothonis de Neuburg et Grueb" genannt wird. Man hielt offenbar nach unserer Stelle Siboto und Bernhard für Brüder, wußte, daß Bernhard manchmal den Beinamen „de Grub" führte und nannte nun auch den Grafen Siboto „de Neuburg et Grueb".[3])

Im weitern verweise ich wegen dieser Urkunde, welche eine Bestätigung der vom Kloster Tegernsee an dem von ihm gegründeten Augustinerchorherrnstifte Dietramszell erhobenen Rechte enthält, sowie über die sich daran anknüpfenden Streitigkeiten und Fälschungen auf Brackmann.[4])

Diplomatisch sehr interessant ist der ebenfalls mit Kloster Tegernsee im Jahre 1114 abgeschlossene Vertrag wegen des Zehnten ꝛc. an gewissen Orten. Bei aufmerksamem Lesen wird man die Worte der Narratio: „Notum sit ..... quod olim exorta est quędam complacitatio inter Frisingensem episcopum et Tegrinsensem abbatem scilicet pro ..... Tandem tempore domini Heinrici Frisingensis episcopi et Aribonis Tegrinsensis abbatis .... placuit legitimo concambio litigium finire ..." etwas befremdend finden. Man erwartet schon im ersten Satz statt des Wortes „complacitatio" einen Begriff wie Streit, Uneinigkeit, der dann im zweiten Satz folgt. Das Ganze macht den

[1]) Er führt oft auch den Namen „de Sassinheim" (Sachsenkam, B.-A. Tölz) so M. B. VI, S. 57, 59, 61; Bitterauf Nr. 1478—1481, Nr. 1501 a, b, c, Nr. 1663, Nr. 1664 a, b, Nr. 1667, Nr. 1670.

Ohne Zunamen: M. B. VI, S. 42, 46, 48, 53, 55, 56, 58, 59 ꝛc.

[2]) III. S. 392.

[3]) Richtig bei Riezler I. S. 852. Anm. 1.

[4]) Studien S. 171 ff.

Bemerkt sei, daß der Lagerort der Urkunde ein falscher ist. Da das R. A. die Einreihung der Urkunden nach dem Empfängerprinzip zum Grundsatze hat, diese Urkunde aber wie die von 1110 15. VIII. das Kloster Tegernsee zum Empfänger hat, gehört sie in die Bestände dieses Klosters, nicht nach Dietramszell.

Eindruck, als sei hier ein Zwischenglied ausgefallen. Und diese Vermutung findet ihre Bestätigung. Es existiert nämlich zu dieser Urkunde ein bisher unbekanntes und ungedrucktes Konzept, und in diesem finden wir wirklich eine ausführlichere Fassung: „. . . quod olim orta est quedam dissensio inter Frisingensem et Tegrinsensem ecclesiam scilicet pro . . . . Hac ergo dissensione per triennium promulgata . . . . . est dissoluta . . . . .“ Man sieht schon an diesen Worten, daß beide Fassungen nicht ganz gleichlautend sind; im allgemeinen kann man sagen, daß die endgültige Ausfertigung kürzer und knapper gehalten ist als das Konzept. Allerdings sind diese Kürzungen nicht immer gerade glücklich und geschickt durchgeführt. Die stilistischen Unterschiede anzuführen besteht kein Anlaß; dagegen sei auf einige sachliche Verschiedenheiten hingewiesen. Das Konzept scheint mir in Tegernsee[1]) verfaßt zu sein und zwar schließe ich dies daraus, daß in diesem steht „ . . . . orta est quedam dissensio inter Frisingensem et Tegrinsensem ecclesiam . . . .“, in der Reinschrift aber „. . . . . inter Frisingensem episcopum et Tegrinsensem abbatem . . . .“ Der Schreiber dieses letzteren Satzes sucht uns also anzudeuten, daß die Sache nur den Bischof, nicht aber auch die „ecclesia“ in ihrer Gesamtheit, wozu auch das Domkapitel gehört, anging, daß also der strittige Zehent Bischofs- nicht Kapitelsbesitz war. Dem Tegernseer Mönch war die Scheidung zwischem bischöflichem und kapitelschem Gut, welche in Freising zuerst sich ausbildete[2]), noch nicht bekannt, der Freisinger Kleriker aber, dem die Prüfung und endgültige Ausfertigung anvertraut worden war, wußte natürlich von dieser Trennung und bringt sie auch zum Ausdruck.

Bedenklich erscheint mir eine weitere Differenz. Im Konzept wird dem Kloster der Zehent zu „Gmundan[3]) et Munichan“[4])

[1]) Der heutige Lagerort in den Beständen des Hochstifts Freising kann nicht als Gegenbeweis angeführt werden. Für diesen Lagerort gibt es zwei Erklärungen: 1. vielleicht wurde das Konzept schon damals (1102) in Freising zurückbehalten; oder 2. wurde es erst in neuerer Zeit bei der Ordnung des Reichsarchivs dorthin aus den Tegernseer Beständen verlegt. Ein später (S. 38 f.) zu behandelndes Konzept ruht bei der endgültigen Ausfertigung.

[2]) Doll, Domkapitel S. 31.

[3]) Jetzt Gmund, B.-A. Miesbach.

[4]) Das heutige München. Nach Riezler, Abhandlungen, Bd. 24, S. 285.

überlassen, in der zweiten Fassung der Zehent und das Brachland zu „Gemunden, Wecheringen[1]) et Munichen“. Die Abtretung der „noualia“, des Brachlands, scheint man sich von Tegernseer Seite noch erbeten und dem Bischof dafür statt der im Konzept genannten fünf Mancipien nunmehr die fünfzehn[2]) der endgültigen Ausfertigung zugestanden zu haben. So löst sich dieser Widerspruch auf ganz wahrscheinliche Weise. Anders aber verhält es sich mit der Dreizahl der Orte in der Reinschrift. Diese stehen nämlich von späterer Hand eng zusammengedrängt auf Rasur, nicht wie Baumann[3]) will, auf „eigens dazu freigelassenem Raum“ nachgetragen. Nachdem wir beobachten konnten, wie genau das Konzept in formeller und sachlich-inhaltlicher Weise geprüft wurde, ehe man es den Händen des Ingrossators übergab, ist es sehr unglaubhaft, daß dabei ein ganzer Ort (Waakirchen) übersehen wurde. „Wecherigen“ ist also Interpolation, wahrscheinlich aus der Zeit, da man in Tegernsee das große Bestätigungsprivileg[4]) Kaiser Friedrichs I. vom Jahre 1163 fälschte, denn in diesem erscheint Waakirchen unter den vom Kloster aus eigenen Mitteln erbauten Kirchen.

Gefälscht ist auch die von Bischof Heinrich angeblich im Jahre 1113 für das Stift Schliersee ausgestellte Urkunde. Sie ist auf ein mit dem Stichel liniertes, einseitig geglättetes Pergamentblatt in schöner diplomatischer Minuskel geschrieben, die besonders an

---

[1]) Waakirchen, B.-A. Miesbach.

[2]) Hier ist wieder das Walten des Freisinger Redaktors zu beobachten. Im Konzept heißt es, die Mancipien ꝛc. sollten „ad ecclesiam sancte Marie et sancti Corbiniani“ (Freisinger Domkirche) kommen. Unserm Kleriker war diese Ausdrucksweise natürlich auch nicht scharf genug, er wollte sie vielleicht durch ein „ad episcopum“ ersetzen, sah aber davon ab, weil gleich darauf „episcopo presente“ folgte und läßt uns nun im Zweifel, wem denn die aufgeführten Güter (Mancipien, Huben) tradiert werden sollen.

[3]) Archivalische Zeitschrift, Bd. 14 der Neuen Folge, S. 195 Anm. 1.

[4]) Stumpf Nr. 3981*. Orig. R. A. Kaiserselekt Nr. 507. Vergleiche über diese Fälschung zuletzt Simonsfeld, Sitzungsberichte 1909 Abt. 4. S. 10. Es sei mir gestattet darauf hinzuweisen, daß allem Anschein nach von der echten Urkunde für Tegernsee (Stumpf Nr. 3980; Kaiserselekt Nr. 506) das Siegel weggenommen und an der Fälschung in ungewöhnlicher Weise befestigt wurde. Hier befindet es sich allerdings auch nicht mehr, war aber lange Zeit dort, wie die Spuren am Pergament beweisen, welche am echten Diplom fehlen, ein Zeichen, daß von diesem das Siegel bald abgelöst worden ist.

den Schäften der f und s reiche Verziehung zeigt. Gegenüber den ungeübten Händen von 1102 und 1114 sowie den Eintragungen in die Freisinger Traditionsbücher aus jener Zeit verrät sich hier ein sehr gewandter Schreiber, der unbedingt der Mitte oder dem Ende des 12. Jahrhunderts angehört; dahin weist auch die Verwendung des diplomatischen Abkürzungszeichens. Auf dem Rücken der Urkunde sind in zwei Fächern von verschiedenen Händen zwei Traditionsnotizen des 13. Jahrhunderts eingetragen, von denen die eine mit dem Datum 26. II. 1254 versehen ist. Die Aufschrift „Literae donationis" gehört dem 18. Jahrhundert an.

Den größten Verdacht von den äußeren Merkmalen erweckt das Siegel, welches sich von den beiden übrigen Siegeln Heinrichs stark unterscheidet. Heinrich ist der erste Freisinger Bischof, der sich dieses Beglaubigungsmittels bediente, und so tritt uns mit dem ersten[1]) Auftauchen eines Siegels auch zugleich die erste Fälschung entgegen. Daß ein Bischof zwei verschiedene Stempel führt, wäre ja an sich noch kein hinreichender Grund, eine Fälschung anzunehmen; es könnte ein Stempel zerbrochen und daraufhin ein neuer angefertigt worden sein. Allein hier in unserem Falle liegt die Urkunde mit dem verdächtigen Siegel zeitlich zwischen den Urkunden mit den echten Siegeln.

Gehen wir kurz auf die Hauptunterschiede zwischen den beiden Siegelstempeln ein. Gleich ist nur die Größe, ca. 7 cm im Durchmesser, und das Bild im allgemeinen, eine Bischofsfigur im Kniestück. Das eine Mal trägt der Bischof die hohe Mitra, hält die Linke mit dem geschlossenen Buch ausgestreckt und umschlingt mit der Rechten in der Weise den Stab, daß der Handrücken nach vorne gewendet ist. Dagegen bedeckt den Kopf des verdächtigen Siegelbildes eine niedere runde Mütze (cappa), die linke Hand drückt das Buch an die Brust. Die Legende lautet 1102 und 1114:
† HEINRICUS . DEI . GRA͞TA . FRISINGENSIS . EPS .
1113: † HEINRICUS . DI . GRA . FRISINGENSIS . EP͞S .

[1]) Wir besitzen zwar einen besiegelten Vertrag zwischen Bischof Ellenhard von Freising und dem Patriarchen Sighart von Aquileia in der Form des sogenannten Chirographums aus dem Jahre 1074 15./VI. Doch befindet sich das Siegel in einem Zustand, daß nicht mehr zu erkennen ist, welchem der beiden Kontrahenten es zugehörte. Das andere Exemplar scheint nicht mehr zu existieren, vgl. Zahn: Beiträge.

Schon an dieser Umschrift können wir einige Beobachtungen machen, die uns von vornherein mit Mißtrauen gegen das Siegel von 1113 erfüllen: Die sonst nicht wieder nachzuweisende Verwendung der verschiedenen Formen des E, die ungleichmäßige Größe und der unregelmäßige Abstand der einzelnen Buchstaben von einander und von den beiden Kreisen, welche die Legende umschließen, die ungewöhnliche, etwas gezwungene Haltung der rechten, den Stab umfassenden Hand, sowie endlich die zu der Größe der übrigen Gliedmaßen in gar keinem Verhältnis stehende linke Hand. Alle diese kleinen Fehler weisen darauf hin, daß der Stempel nicht von einem Meister seines Faches, sondern von einem Stümper um billiges Entgeld schnell ad hoc hergestellt wurde.

Nun zu den inneren Merkmalen der Urkunde, welche uns von der Geschichte des Zehents in Vagen, von der Verleihung an das Stift Schliersee bis zur endlichen Neubestätigung zu berichten weiß. Sie erinnert ihrer etwas seltsamen Form nach an die sogenannten Transsumpte, ohne aber ein solches zu sein, denn sie ist kein einheitliches Stück, sondern zerfällt in vier, auch äußerlich gekennzeichnete Teile. Der erste stellt die Vergabung des Zehenten in Vagen an das Chorstift Schliersee dar. Im zweiten berichtet Propst Liutrad von dem Tausch, den er mit dem Zehenten vorgenommen habe, sowie von seinen Bemühungen, diesen Tausch rückgängig zu machen. Der dritte bringt die Erzählung des Propstes Rudolf von seinen und seiner Vorgänger Schritten um Wiedergewinnung des Zehnten, der vierte endlich enthält eine angebliche Urkunde Bischof Heinrichs, wodurch der Zehent von Vagen und der ebenfalls entfremdete Zehent von Pienzenau dem Stifte restituiert wird.

Zu 1. Die Traditionsnotiz, angeblich von Bischof Nitker (1039—1053) ausgestellt, erregt durch ihre Form sofort unser höchstes Bedenken. Daß der Titel „dominus Nitkerus venerabilis p a t e r Frisingensis ecclesie“ mir in Freisinger Traditionen des 11. Jahrhunderts niemals vorkam, erwähne ich nebenbei. Sehr verdächtig jedoch ist die ausführliche Fassung, die genaue Angabe des Zweckes, dem der verliehene Zehent dienen soll und daran anschließend die Beurkundung der Gegenleistung der Kanoniker für solche Freigebigkeit. Diese Redseligkeit ist nicht die Art der kurzen knappen Traditionsnotizen. Dagegen finden wir solche Angaben in regel-

rechten Urkunden des ausgehenden 12.[1]) und besonders des beginnenden 13. Jahrhundert. In unserer Tradition heißt es: „. . . . ut canonici in festis et in dominicis diebus duos panes et duos emminas[2]) cerevisie inde haberent.“ Ähnlich für St. Andreas 1210: „. . . . . quia cum fratres . . . . propter defectum tercii panis nimium solliciti essent . . . . in supplementum dicti panis . . . .“ Ähnlich auch 1220 in Geroldß Urkunde für St. Andreas.

Die Gegenleistung soll nach der Tradition sein: „ut . . . . pro sua omniumque fidelium animarum requie uigilias missarumque sollempnia omni V. feria deuote domino per singulas hebdomadas celebrantes immolarent.

In einer echten für Schliersee 1215 14. X. ausgestellten Urkunde fordert Bischof Otto II., daß die Kanoniker: „in die anniuersarii nostri pro remedio anime nostre pro defunctis missam communiter celebrent.“ Verglichen mit dieser Jahresmesse will uns die Forderung, für die Verleihung des Zehnten jeden Donnerstag eine Messe zu lesen, etwas sehr hoch vorkommen. Sie ist eben Mache zu einem bestimmten Zweck und wurde, wie wir unten sehen werden, tatsächlich nie erfüllt.

Was die aufgeführten Personen betrifft, so wird wohl der als Vertreter des Stiftes Schliersee genannte Liutrad, „eorundem fratrum propositus“ identisch sein mit dem „Liutradus archipresbiter“ von 1058 26. VIII.,[3]) wie denn überhaupt auch nach der Restaurierung des Stiftes durch Bischof Otto I. die Pröpste von Schliersee zugleich hohe Dignitäre an der Freisinger Domkirche waren.[4]) Graf Berthold von Diessen ist ebenfalls um diese Zeit (1025) nachzuweisen, nicht dagegen der Vogt des Stiftes namens Hartmann, in dem Graf Hundt in seiner Abhandlung einen Waldecker vermutet.

Zu 2) und 3) ist natürlich inhaltlich nichts zu bemerken; von den erwähnten Pröpsten sind sonst zu belegen: Ellenhard als Bischof von Pola 1077[5]) und 1118[6]), Eppo 1095 als Schlierseer Propst.[7])

[1]) So 1196 für Moosburg.
[2]) emmina = hemina ein Gefäß. Du Cange IV, S. 183.
[3]) Bitterauf Nr. 1463.
[4]) Beispiele bei Obernberg, Chorstift Schliersee S. 63 ff.
[5]) M. G. H. SS. XVII. S. 616. — [6]) Gams S. 802. Ughelli V, 476 f.
[7]) H. F. I 2, 524 Nr. 1253. M. B. X, S. 385.

Zu 4. In der eigentlichen Bestätigungsurkunde ist auffallend die auf die mit verlängerter Schrift geschriebene Invokation (In nomine sancte et individue trinitatis) und Intitulation (Heinricus dei gratia Frisingensis episcopus) folgende Adresse: „successoribus suis et universis fidelibus.“ Diese Inscriptio ist nur verständlich und berechtigt vom Standpunkt einer ungeschickten und nicht mehr revidierten Empfängerherstellung aus, ein bischöflicher Schreiber hätte diese Worte weder niedergeschrieben noch, wenn er sie auf einer Empfängerausfertigung gefunden hätte, unkorrigiert gelassen, da sie dem Herkommen völlig zuwiderlaufen. Auch die Salutatio „salutem et benedictionem in domino“ ist ungewöhnlich für diese Frühzeit; erst ein Jahrhundert später finden wir in einer Schäftlarner Urkunde von 1219 „salutem in domino“ und in dem Lehensbrief der Gräfin von Andechs „salutem in eo, qui est salus“. Sachlich auffallend ist endlich noch an dieser Urkunde die Nichterwähnung des Vogtes, dessen Teilnahme 1102 und 1114 ausdrücklich hervorgehoben wird. Auch dadurch werden wir auf eine spätere Zeit verwiesen, wo bekanntlich das Bestreben der kirchlichen Würdenträger dahin ging, sich der manchmal unerträglich gewordenen Gewalt ihrer Vögte zu entledigen.[1]) Die Namen der auftretenden Zeugen lassen sich, soweit sie Träger vornehmer Namen, in dieser Zeit sämtlich nachweisen; es sind die Grafen Konrad,[2]) Ekbert,[3]) Altmann[4]) und Siboto.[5]) Aber trotzdem können wir mit ziemlicher Sicherheit sagen, daß diese Urkunde nicht unter Bischof Heinrich entstanden ist, denn die Zeugen sind kein Gegenbeweis dafür; die können leicht aus Aufzeichnungen im Kloster, z. B. Nekrologien genommen worden sein, und außerdem ist nicht feststehend, ob die aufgeführten Grafen mit den von mir genannten Personen identisch sind, da

[1]) So gerade im Hochstift Freising. Riezler, Gesch. Baierns I, S. 740 f. Vgl. auch Starflinger, Domvogtei S. 54 ff.

[2]) Wohl Graf Konrad I. von Dachau. Über ihn Huschberg a. a. O., S. 240 ff. Auch an Konrad von Vallei könnte man denken, der bei Bitterauf Nr. 1532 b, 1546 a, 1554 auftritt.

[3]) Wahrscheinlich Ekbert II. von Formbach. Siehe Klämpfl S. 63 f.

[4]) Dieser Name im Hause der Grafen von Kregling üblich. S. Riezler I, S. 877. Ohne Zunamen Bitterauf Nr. 1709 und 1710.

[5]) Von Neuburg und Falkenstein, vgl. die Urkunde von 1102, auch Lang, Grafschaften S. 52 f.

sich ja in vornehmen Geschlechtern die gleichen Namen ständig wiederholen.

Dazu kommt ein weiteres. In einer 1378 entstandenen Pergamenthandschrift des Stiftes,[1]) welche Berichte über die Gründung des Klosters, über einige Bischöfe, Pröpste, Chorherrn und Vögte enthält, lesen wir: „De Ellenhardo episcopo. Ellenhardus[2]) episcopus dedit nobis decimum (!) in Vagen et decimum in Pienzenaw . . .“ Aus diesen Worten geht deutlich hervor, daß in Schliersee die Tradition bestand, Bischof Ellenhard sei der Schenker beider Zehnten gewesen. Es ist also klar, daß man zur Zeit der Entstehung dieser Überlieferung von dem Heinrichsprivileg keine Kenntnis hatte. Ich denke mir nun die Sache so: Die Schlierseer Kanoniker waren im Besitz der Zehnten nicht ungestört geblieben. Sie konnten sich nun allerdings darauf berufen, daß sie lange Jahre hindurch die Einkünfte, welche die Zehnten abwarfen, tatsächlich genossen hatten, aber ein schriftliches Zeugnis des Besitzes konnten sie nicht vorbringen. Aber gerade zu der Zeit, in welche ich die Entstehung des Stückes setze (Ende des 12. Jahrhunderts) war der Urkundenbeweis sehr im Ansehen gestiegen. Daher nahmen die Kanoniker zur Erhärtung ihrer berechtigten Ansprüche eben zur Fälschung ihre Zuflucht. Die Urkunde war nur für den Augenblick berechnet, später maß man ihr, da man wußte, daß sie gefälscht war, keine Bedeutung mehr bei, benützte den freien Raum, den sie bot, zu anderweitigen Aufzeichnungen, und schließlich geriet sie ganz in Vergessenheit.

§ 2. In dem Cartular von Frauenwörth findet sich zum Jahre 1138 die Urkunde eines Bischofs Matthaeus von Freising, welcher in den bis jetzt bekannten Bischofslisten nicht vermerkt ist. Er gibt dem Kloster unter gewissen Bedingungen den Zehnten der Kirche zu „Howedorf“[3]) mit Zustimmung des Erzpriesters Hiltipert jener Gegend. Ein Erzpriester Hiltipert ist zu jener Zeit in Freising wie in Salzburg nicht nachzuweisen, wohl

[1]) R. A. Schliersee, Stift Lit. Nr. 5 S. 7 teilweise gedruckt bei v. Obernberg, S. 130 ff. als Beilage.

[2]) 1052–1078 (Gams S. 175) Nachfolger Bischof Nitkers.

[3]) Doll, Frauenwörth S. 22 hat „Howeldorf“ unrichtig nach Geiß, Frauenchiemsee (Deutinger Beiträge I S. 228.)

aber bestand in beiden Diözesen die Einrichtung der „archipresbyteri“ schon lange,[1] so daß sich also gegen diesen Titel keine Bedenken erheben können. Mit dem Propst Hiltipert von Polling[2]) dürfen wir unsern Erzpriester nicht identifizieren, ebensowenig den im Rotulus dieses Klosters genannten Ort „Howedorf“[3]) mit dem gleichnamigen Ort unserer Urkunde. Nachdem im Register des Frauenwörther Cartulars die Form „Håudorf“ steht, möchte ich mich am ehesten für Hafendorf, Pfarrei Prutting, B.-A. Rosenheim entscheiden, eine Annahme, die schon Hundt für die wahrscheinlichste hielt.[4])

Auf die Person des Bischofs Matthaeus aber fällt ein neues Licht durch eine bisher nicht beachtete Hypothese des trefflichen Forschers F. Resch[5]) welche ich, da sie natürlich auch die Glaubwürdigkeit unseres Schenkungsbriefes erhöht, hier kurz entwickeln und ergänzen will. Der bekannte Tegernseer Briefkodex[6]) hat uns einen Brief Freisinger Domherrn an den Erzbischof Konrad von Salzburg überliefert, worin diese über einen „confrater C. klagen, der alle „ad electi sui electionem“ treiben wolle; sie erklären aber, daß sie niemals in die Wahl „illius electi“ einwilligen würden. Aus dieser Stelle geht hervor, daß man damals in Freising bereits einen Gegenkandidaten gegen den der Simonie verdächtigen Bischof Heinrich aufgestellt hatte, sicherlich auf keines anderen Betreiben als des Salzburger Erzbischofs, von dem uns die Quellen zu melden wissen, daß er ein erbitterter Gegner Heinrichs war und sogar einmal auf einer Versammlung zu Freising versucht hatte, ihn abzusetzen.[7]) Gams[8]) scheint die Briefstelle gekannt zu haben, er denkt aber dabei an den späteren Bischof Otto I. und gibt ihm daher das Prädikat „intr.“, also intrusus. Gegen diese Vermutung spricht aber die Tatsache, daß Otto, der Geschichtsschreiber, welcher seine Erhebung vor allem

[1]) Uttendorfer S. 3 ff.

[2]) M. B. X, S. 11.

[3]) a. a. O. S. 24 ff.

[4]) Abhandlungen XIV, 2 S. 63.

[5]) Aetas S. 159 Anm. f., wo weitere Verweise.

[6]) Clm 19411 S. 172. H. F. I, 1 S. 309 f.

[7]) Vita Chunradi, Mon. Germ. Script. XI. S. 176. Auch Riezler I S. 591.

[8]) Series episcoporum S. 275.

seinem Halbbruder Konrad III. verdankte,[1]), mit dem Salzburger Metropoliten wegen persönlicher und sachlicher Differenzen, die erst 1141 völlig ausgeglichen wurden, in ziemlich gespanntem Verhältnis lebte.[2]) Resch sucht dagegen hinter dem „electus“ den rätselhaften Bischof Matthaeus und hält dafür, daß dieser zu Lebzeiten Heinrichs ohne Bedeutung gewesen, nach dem Tode seines Gegners jedoch Anerkennung gefunden habe, aber bald darauf gestorben sei. Vielleicht mußte sich Matthaeus, so lange der rechtmäßige Bischof ihm gegenüberstand, mit seinen Anhängern mehr an der Grenze der Diözese, gegen Salzburg zu aufhalten. So erklärte es sich auch ganz einfach, warum die einzige von ihm erhaltene Urkunde gerade für die Nonnen des Klosters Frauenwörth, das damals zu Salzburg gehörte, ausgestellt ist. In dem unter den Zeugen genannten Vitztum und Erzpriester Ch. dürfen wir wohl mit Sicherheit den „confrater Ch“ des Schreibens der Domherrn suchen. Den Tod eines Bischofs „Matheus“ meldet zum 16 Dezember das Nekrologium von St. Emeram in Regensburg.[3]) Der Herausgeber Baumann, der unsere Urkunde kennt, setzt dazu in Klammern 1138.[4])

§ 3. Unter Bischof Otto I. (1138—1158) können wir zum ersten und einzigen Male die Aufnahme von Originalurkunden ins bischöfliche Traditionsbuch nachweisen. Auf diese Weise erhalten wir Kenntnis von zwei Urkunden aus dem Jahre 1139 und 1148; beide sind ganz unverändert eingetragen worden, nicht nur im Text und dessen formaler Fassung (subjektiv) sondern auch im Proto- und Eschatokoll mit der ausführlichen Datierung: 1139[5]) Ort der Handlung, Inkarnationsjahr, Nennung des Papstes und Königs, 1148 Inkarnationsjahr, Indiktion, Jahr des Bischofs und der Apprecation „feliciter in Christo. Amen.“

Zweifelhaft kann sein, ob die Urkunde Bitterauf Nr. 1533, welche durch die Worte „Et ut hoc illis ratum permaneat, hanc cartulam illis conscribi et sigillo nostro insigniri precepimus“

---

[1]) Brackmann a. a. O. S. 46.

[2]) a. a. O. S. 46 f.

[3]) Mon. Germ. Hist. Necrolog. III, S. 333.

[4]) a. a. O. S. 483.

[5]) Hier zum letztenmal Erwähnung des bischöflichen Bannes, der in Freisinger Urkunden überhaupt sehr selten ausdrücklich genannt wurde.

anzeigt, daß sie selbständige Anfertigung gewesen ist, bei der Abschreibung ins Traditionsbuch um die Datierung verkürzt wurde. Sicherheit läßt sich nicht gewinnen, da wir ja von Otto I. wie auch von seinen späteren Nachfolgern Otto II., Konrad I. und Konrad II. undatierte Originale besitzen. Jeder urkundlichen Formel beraubt ist die Notiz Bitterauf Nr. 1549 e, welche uns von der freiwilligen Übergabe freier Leute in den Stand der Leibeigenschaft erzählt.

Von den sieben uns erhaltenen Originalen dieses Bischofs weist ein jedes eine andere Schrift auf. Die Ansicht Riezlers[1], daß „sich unter den Urkunden, welche Rachwins Namen nennen,[2]) vier befinden, welche von ihm, dem bischöflichen Notar, eigenhändig geschrieben sind" ist irrig; eine genaue Untersuchung[3]) der betreffenden Stücke zeigt, daß sie von vier gänzlich unter sich verschiedenen Händen herrühren. Es ist ja leicht möglich, daß Rahewin eines von diesen selbst geschrieben hat. Allein da sich von den Handschriften seiner Werke keine als Autogramm des Verfassers nachweisen läßt, ist es auch unmöglich zu sagen, welcher Urkunde diese Ehre zukommt.

Das früheste der Originale ist der Stiftsbrief, genauer die Restaurationsurkunde der uralten, unter Thassilo 761[4]) gegründeten, im 11. Jahrhundert in ein weltliches Kanonikerstift umgewandelten Benediktinerabtei Schäftlarn, wohin Otto jetzt Prämonstratenser berief. Daß für die übrigen von dem großen Kirchenfürsten zu neuem Leben erweckten Klöster — Schlehdorf, Schliersee, Innichen — oder für das frisch gegründete Kloster Neustift nächst Freising[5]) Fundationsurkunden ausgestellt wurden, ist wahrscheinlich, aber nicht völlig sicher. Denn gerade bei Innichen im Pustertal, dessen Archiv mit Originalen und Kopien aus älterer und gleicher Zeit ziemlich lückenlos erhalten ist,[6]) wäre das spurlose Verschwinden gerade dieses wichtigen Stückes doch sehr merkwürdig. Bei diesem

[1]) Forschungen XVIII, S. 539.

[2]) In der „Datum-per-manum"-Formel, Beilage Nr. 31, 34, 35, 38.

[3]) Die Urkunde d. d. 1155 wurde mir durch die Güte des derzeitigen Propstes von Reichersberg, Herr Konrad Meindl, ans Reichsarchiv geschickt.

[4]) Jetzt am besten bei Lindner, Monasticon. S. 173.

[5]) Über diese neben Lindner S. 174, 125, 210 auch Brackmann a. a. O. S. 47 f.

[6]) v. Ottenthal und Redlich, Archivberichte II, S. 495 ff.

Schäftlarner Stiftsbrief merkt man deutlich die Absicht, ein formvollendetes Paradestück zu schaffen. Er ist auf ein 43 : 30 cm großes Pergamentblatt der Schmalseite nach in diplomatischer Minuskel sehr schön geschrieben, Invokation, Name und Titel des Ausstellers samt Devotionsformel mit verlängerten Buchstaben. Monogrammatische Invokation finden wir erst 1154, in der Gestalt des großen C mit den welligen Zierstrichen im Bauche. Besonders interessieren uns die Zeugenunterschriften.[1]) Von diesen ist die erste zweifellos als Autogramm des Dompropstes Hoholdus anzusehen; dagegen sind Nr. 2, 3 und 4 von einer Hand geschrieben und zwar von derselben, von der die ganze Urkunde herrührt. Die übrigen sind mit größter Wahrscheinlichkeit wieder einem Schreiber zuzuweisen, der sich bemüht hat, durch Verstellen seiner Schrift bei den einzelnen Signierungen Autogramme vorzutäuschen. Die „subscripsi"-Zeichen dagegen kann man alle als eigenhändig ansehen.

Im Anschluß möchte ich gleich auf sonstige eigenhändige Unterschriften eingehen, die wir in dieser Zeit nur noch in einer Freisinger Bischofsurkunde finden, nämlich in der „Institutio Ottonis episcopi De utilitate Frisingensis Ecclesie" von 1158[2]) In zwei Reihen stehen hier 18 Unterschriften, die ich aber nicht für eigenhändig ansehen kann.[3]) Schon ein oberflächlicher Blick auf die Urkunde lehrt uns das. Die Unterschriften sind alle in gleichem Abstand von dem Rande des Pergaments und sorgfältig auf Zeilen geschrieben, was wir bei sonstigen Autogrammen nicht finden. Ich bin der Ansicht, daß ein einziger Schreiber sämtliche Unterschriften anfertigte, der sich offensichtlich bemühte, durch Verstellen seiner Hand Abwechslung zu erzeugen. Aber die Buchstaben sind trotzdem in Duktus und Gestalt sehr ähnlich geworden. Daß die „Unterschrift" des Bischofs Otto nicht eigenhändig ist, zeigt außerdem ein Vergleich mit drei zweifellos eigenhändigen Signierungen dieses Kirchenfürsten, welche ich auf Urkunden des Erzbischofs Konrad I. von Salzburg für die Klöster Raitenhaslach (B.-A. Altötting) 1146 5. VI., Formbach (B.-A. Passau) 1146 20. XII. und Seckau

---

[1]) Siehe Photographie.

[2]) So genannt von Meichelbeck II. F. I, S. 339 (Beilage Nr. 38) nach der Kopie im R. A. Freising Hochstift Lit. Nr. 4 f. 44'.

[3]) S. Photographie.

in der Steiermark 1146 27. IX. entdecken konnte.[1]) Diese drei verraten eine flüchtige Hand; die von 1158 stammt aber von einer langsamen, bedächtigen her, ist auch viel schöner und sorgfältiger geschrieben, man möchte fast sagen: gestochen. Aufmerksam möchte ich auf ein paar kleine, aber interessante Beobachtungen machen. Im Raitenhaslacher wie im Formbacher Privileg wollte Otto gleich nach dem s in subscripsi zum r ansetzen; der lange Grundstrich dieses Buchstabens ragt noch unter der Rundung des c hervor. Und außerdem schrieb er nicht sub wie die anderen Prälaten, sondern su, eine Eigentümlichkeit, die man mit Ottos langem Aufenthalt in Frankreich in Zusammenhang bringen darf, wo das lateinische sub bekanntlich zu sous geworden ist.

Wenden wir uns den inneren Merkmalen zu, so finden wir, entsprechend der größeren Bedeutung dieser Urkunde, auch eine reichere Fülle von Formeln wie beispielsweise auf der ersten von Otto erhaltenen aus dem Jahre 1139. Der Invokation ist schon gedacht worden. Nachdem wir 1139 eine Promulgatio „omnibus, ad quos pervenerint littere iste“ finden, würde uns hier eine Inscriptio mit Salutatio nicht überraschen. Letztere wird zuerst ohne Adresse 1142 verwendet (in perpetuum), beide Formeln zusammen erst 1144 9. XII. und dann in den folgenden Stücken 1154, 1155, 1157 und 1158, jedoch immer persönlich, nie allgemein gehalten. Dies wird auch die Ursache sein, warum 1140 die Inscriptio fehlt: Abt und Konvent eines erst zu gründenden Klosters konnte man nicht gut schon in der Fundationsurkunde ansprechen. So schließt sich also gleich eine sehr gewandt stilisierte Arenga an: Misericordia domini favente volens episcopatus nostri diruta instaurare, religionis seminaria plantare, plantata rigare. Nach der Dispositio, die im Präsens redet, aber den Charakter des Diploms als Verfügungsurkunde darlegt, folgt dann noch die Sanktio, Corroboratio, Poena, Benedictio, Angabe des Orts der Handlung unter ausdrücklicher Hervorhebung der Einwilligung von Klerus und Volk (d. h. wohl der bischöflichen Ministerialen), Jahr des Bischofs und der Inkarnation; den Schluß bilden die schon besprochenen Unterschriften.

[1]) Meiller, Regg. Archiep. Salisburg, S. 53 Nr. 279, S. 55 Nr. 287, S. 54 Nr. 281. Orig. R. A. Raitenhaslach Kloſt. Fasc. 1. Formbach Kloſt. Fasc. 1. Das dritte ist jetzt an das K. K. Landesarchiv in Graz aus Wien extradiert. S. Photographie.

Von einzelnen dieser Formeln können wir nachweisen, woher der Diktator sie genommen hat. So gebraucht der Erzbischof von Salzburg die nur hier in Ottos Urkunden vorkommende Devotionsformel „qualiscunque“ in einem Brief an unsern Bischof.[1]) Der Gedanke der Poena: „Et hujus pagine violatores, ut in die extremi examinis cum iniquorum capite ultricibus flammis perpetuo exurendi involvantur, deum testem invocamus et iudicem“ erinnert sehr an die päpstliche Sanktio „. . . in extremo examine districte ultioni subiaceat.“ Die Benediktio: „Eidem vero et fratribus multa servantibus sit pax“ 2c., 1157 6. XI. in die Worte gekleidet „conservantibus autem eam apud eum, qui retributor omnium bonorum est, fructus et praemium maneat aeternae remunerationis“ erinnert an die entsprechende Formel in den Papsturkunden: „Cunctis autem eidem loco iusta servantibus sit pax domini quatenus hic fructum bonae actionis percipiant et apud districtum iudicem praemia aeternae pacis inveniant.“

An diesen Quellennachweis reiht sich am besten gleich eine Zusammenstellung sonstiger Entlehnungen aus dem päpstlichen und kaiserlichen Urkundenwesen. Die Grußformel „in perpetuum“ ist bekanntlich der päpstlichen Kanzleisprache (Privilegien) eigen; ebendaher stammt auch die Adresse „venerabili (dilecto) filio N. N. eiusque successoribus canonice substituendis“, welche unter Otto I. viermal (1144 9. XII., 1154, 1155, 1157 6. XI., 1158), unter Albert einmal (1168), später niemals Verwendung findet, sowie die bekannte Arenga, welche die Pflicht eines Kirchenfürsten betont, zwar im allgemeinen jede Kirche, im speziellen aber die, welcher das betreffende Privileg gilt, zu fördern. Sie ist unter Otto I. (1157 6. XI.), Albert I. (1181), Otto II. (1190 17. VIII. 1210), zuletzt unter Gerold (1220) gebräulich. Die formelle Fassung ist bei den Bischöfen (mit Modulationen): „ex officii nostri debito“ 2c. in päpstlichen Urkunden . . . „ex iniuncto nobis . . . officio.“ [2])

Die gewöhnliche Formel der päpstlichen Dispositio: „praesentis scripti patrocinio (privilegio) communimus, statuentes, ut . . .“ steht nur unter Otto I. 1154, 1155, 1157 6. XI, 1158,

---

[1]) H. F. I, 2 S. 545 Nr. 1316. Vgl. über dies Schreiben inhaltlich Brackmann, a. a. O. S. 47.

[2]) Fast wörtlich auch in Passau Anfang des 13. Jahrhunderts. Groß, a. a. O., S. 555 Anm. (c. 1200, 1216 29. II.)

ebenso der oft wiederkehrende Schlußsatz: „tuis (vestris) tuorumque (vestrorumque) successorum usibus profutura". 1154, 1155, 1157 6. XI., 1158.[1])

Von geringfügigeren Anklängen seien nur der Vollständigkeit wegen registriert, 1154 (Arenga) „religionis intuitu", 1155 (Sanktio) „ecclesiastica saecularisve persona".

Was die aus den Königsurkunden herübergenommene Bestätigungsformel: „manuque propria, ut infra apparet, corroborantes" 1142 9. XII. bedeuten soll, ob sie eine tatsächlich stattgehabte Korroboration bescheinigen soll oder ob sie nur eine gedankenlose Nachahmung ist, läßt sich nicht entscheiden, da diese Urkunde nur in einer Abschrift des Scheierer Traditionskodex auf uns gekommen ist.

Mit der Apprecatio „feliciter amen" schließen die Urkunden Ottos I. 1154, 1155, 1158, Albert I. 1168 und Ottos II. 1190 15. VIII., 1190, 1191, c. 1195 (Schäftlarn), 1195 (Schäftlarn), 1195 (Domkapitel), 1196 (Moosburg). Unter diesem Bischof wechselt diese Formel ihren Platz, sie rückt gleich hinter die Intitulatio, wird also zur Grußformel 1212 17. VI., 1212 21. VI. In der Neustifter 1215 steht sie als Salutatio und dann nochmals als Apprecatio.

Das einzige undatierte Original, dem erst Striedinger[2]) seinen Platz unter den Urkunden Ottos I. zugewiesen hat, dürfte c. 1141 entstanden sein. Es ist neben dem Privileg für das Stift St. Georgen an der Traisen und das Domkapitel 1158 die einzige Urkunde, von der wir sagen können, wer sie geschrieben; alle drei sind Empfängeranfertigungen. Da über die St. Georgener schon von Mitis ausführlich gehandelt wurde,[3]) so ist nur über unsere Tegernseer einiges auszuführen. In dem „salpuch" des Klosters Tegernsee[4]) finden wir Seite 68 zwei Traditionen Nr. 123 und Nr. 124, die von der gleichen Hand geschrieben sind wie unsere Urkunde. Diese stammt unzweifelhaft aus späterer Zeit als die beiden Notizen, auch ist nicht zu verkennen, daß der Schreiber bemüht

---

[1]) Siehe S. 25.

[2]) Archiv. Zeitschrift 1904 S. 269 ff. Kißlinger, Oberb. Archiv 52 Heft 3 S. 39 f., der Striedingers Ausführungen nicht kennt, schreibt die Urkunde nach dem Beispiel Älterer Otto II. zu. Ich stimme ihm nicht bei.

[3]) Studien S. 222—227.

[4]) Orig R. A. Tegernsee Kloſt. Lit. Nr. 7.

gewesen ist, seiner Schrift einen diplomatischen Anstrich zu geben. So sind z. B. die f und s in der Urkunde oben meist mit einer Schleife verziert, die im Kodex fehlt, oder sich erst allmählich entwickelt.[1]) Auch die q werden teilweise anders, nämlich mit einer Umbiegung des Schaftendes nach links gemacht. Trotz dieser Differenzen ist an der Identität der Hände nicht zu zweifeln.

Interessant wegen ihrer Form ist die Urkunde für das Benediktinerinnenstift Obermünster in Regensburg 1142. Ihrem Wesen nach ist sie eine Tauschurkunde wie die für Weihenstephan 1142/43, Tegernsee 1147 und die Äbtissin Adelheid von Passau 1147.[2]) Allein diese zeigen ihren Charakter schon zu Anfang durch die uralte Commutationenformel,[3]) letztere sogar objektiv: „Placuit atque convenit inter . . . Frisingensis ecclesie antistitem dominum Ottonem et venerabilem abbatissam Pataviensis cenobii domnam Adelheidem quandam commutationem facere sicut et fecerunt. Tradidit enim episcopus . . . . Econtra prefata matrona tradidit et . . . . delegavit . . . . Die Urkunde für Obermünster aber gibt sich zunächst als Schenkung aus: „Justum reputans religiosarum personarum consulere, ob remedium animae meae . . . . decimam trado.“ Erst in der Corroboratio, die uns in ihrer Fassung seltsam genug anmutet, erfahren wir, daß Otto auch eine Gegenleistung empfangen hat: „Ut autem ista traditio inconvulsa permaneat, praedicta abbatissa praedium in Altpach michi delegavit . . . .“

Einige Schwierigkeit bereitet die Urkunde d. d. 1143, einen Tausch zwischen Bischof Otto und dem Kloster Weihenstephan betreffend. Mit dieser Abtei stand Otto in regem geschäftlichen Verkehr wie Nr. 14, 15, 16 (Beilage) beweisen; doch sind diese Aufzeichnungen nicht weiter diplomatisch bemerkenswert. Hundt[4]) fiel auf, daß die bischöfliche Regierungszahl 4 nicht zu dem Inkarnationsjahr 1143 stimmt, da nach seinen durchaus einwandfreien Berechnungen[5]) das vierte Jahr Ottos schon im Herbst 1242 abgelaufen war. Es gelang ihm dann auch auf einem losen Pergamentblatt, das

[1]) Zeile 24 und 25 potestatis singulis.

[2]) Bitterauf Nr. 1537.

[3]) a. a. O. Nr. 671 u. sonst.

[4]) Abhandlungen XIV, 2 S. 64 f. und S. 66.

[5]) a. a. O S. 65.

jetzt dem Clm 21560 [1]) (Weihenstephaner Traditionskodex) beiliegt, eine Aufzeichnung des 12. Jahrhunderts zu finden, welche wirklich das Jahr 1142 zeigt. [2]) Diese Aufzeichnung war die erste Niederschrift des Tauschvertrages, der jedoch damals noch nicht ganz zu Ende gediehen zu sein scheint, denn auf dem nämlichen Blatt steht ein zweiter Vertrag d. d. 1143, der inhaltlich mit Ausnahme eines für Freising günstigen Passus und einiger Zeugen mit dem obigen völlig übereinstimmt; in formaler Hinsicht fällt die Nichterwähnung der Mitwirkung des Domvogtes Pfalzgraf Ottos II. von Wittelsbach auf. Meichelbeck hat diese Fassung in die „pars diplomataria" des ersten Bandes der „Historia Frisingensis" aufgenommen. Die kleinen Differenzen zwischen Vorlage und Druck sind auf Lesefehler des Benediktiners zurückzuführen. Dagegen weicht die Angabe des Vertrages in den „Mon. boic." von Meichelbeck so stark ab, daß man sie ein „Beispiel verwirrender Interpolation" genannt hat. [3]) Die „eingeschobenen" Stellen sind:

1. „cum plena Hofmarchie et venationis iurisdictione." [4])
2. „et apud Humblen dimidium mansum." [5])
3. „ius venandi" . . . . bis „una cum." [6])

Ich vermute, daß Meichelbecks [7]) Quelle das Konzept gewesen ist, die Herausgeber der „Monum. boica" dagegen das Original benutzen konnten. Vor der endgültigen Ausfertigung werden die Vertreter des Klosters verlangt haben, daß einige Bestimmungen genauer präzisiert werden. So erklären sich die Zusätze 1 und 3. Was aber Nr. 2 anbelangt, so scheint man entweder erst nach der Abfassung des Konzepts sich darüber unterhalten oder diesen Punkt, so unglaublich es klingen mag, in der Vorurkunde vergessen zu haben. In der Reinschrift ist er auf jeden Fall gestanden, das geht daraus hervor, daß er auch in die Bestätigung

[1]) Zu Hundts Zeit war es Clm 21510 beigegeben.
[2]) Druck teilweise a. a. O. S. 94 Nr. 83 a.
[3]) Hundt a. a. O. S. 40.
[4]) M. B. IX. S. 498 Zeile 9 (der Urkunde).
[5]) a. a. O. S. 499 Zeile 5 (von oben).
[6]) a. a. O. S. 499 Zeile 13—15 (von oben).
[7]) Er sagt selbst „hoc et sequens (die gleich zu besprechende Urkunde König Konrads) Instrumentum ex Membranis Weihenstephanensibus exscripsimus." „Membranum" ist nach Brinckmeier, Glossar. Diplom. II. S. 253 jedes Pergamentstück. Meichelbeck gebraucht das Wort nur hier. Originale und Traditionsbücher bezeichnet er deutlich als solche.

dieses Tausches durch König Konrad vom Jahre 1143 aufgenommen wurde. Auch diese Königsurkunde ist leider nicht im Original, sondern durch die Drucke Meichelbecks[1]) und der Monum. boic.[2]) auf uns gekommen, die wiederum auf verschiedene Vorlagen — m. E. abermals Konzept (s. Anm. 7 S. 22) und Reinschrift — zurückgehen. Da ist nun sehr wichtig, daß in den beiden Abdrücken die angefochtene Stelle steht. Ich zweifle nicht, daß bei günstigerem Stand der Weihenstephaner Aufzeichnungen, oder wenn die Originale vorlägen, auch für die beiden übrigen „verdächtigen" Einschiebsel sich die Authentizität feststellen ließe. Es sind nun noch Hundt's Bedenken gegen die Interpolation Nr. 1 zu berühren. Er meint, der Begriff der Hofmark- und Jagdgerichtsbarkeit sei jenem Zeitalter zuverlässig noch fremd gewesen. Über letztere sind noch keine Forschungen angestellt worden; dagegen kommt Hofmark und Hofmarkgerichtsbarkeit schon früher vor;[3]) Hofmark 1017 5. II.,[4]) 1140[5]); Hofmarkgerichtsbarkeit 1077[6]) und etwas später als in unserer Urkunde 1180.[7])

Im Anschluß an den Vertrag von 1143 erklärt Hundt gleich auch die Urkunde von 1146 für dasselbe Stift als ein spätes und ungeschicktes Machwerk. Als Gründe führt er einmal die Tatsache an, daß die Verbindung des Inkarnationjahres 1146 mit dem Regierungsjahr 7 des Bischofs nicht zusammenstimmt. Allein falsche Datierungen kommen doch im Mittelalter zu häufig vor, als daß man daraus immer gleich den Schluß ziehen könnte, die Urkunde sei gefälscht oder sonst nicht in Ordnung. Welche Zahl in unserem Falle unrichtig ist, die Bischofs- oder die Inkarnationszahl, ob vielleicht auch wieder wie bei der vorausgehenden Urkunde die eine aus einer früheren Aufzeichnung unverändert, die andere verbessert herübergenommen wurde, können wir bei dem Fehlen anderer Quellen nicht entscheiden. Höchstwahrscheinlich ist auch nur eine

---

1) H. F. I, 2 S. 546 f. Nr. 1318.

2) IX. S. 498 f. Nr. 2.

3) Vergl. Ernst Mayer, Verfassungsgeschichte II S. 2. Anm. 3.

4) Ussermann, Episcop. Bamb. Codex probationum S. 23 Nr. 20 (so ist Mayers Zitat zu verbessern).

5) Schmid-Dopsch, Ausgew. Urkunden S. 6.

6) v. Maurer, Hofverfassung S. 75 Anm. 78.

7) a. a. O. S. 70 Anm. 61. Maurer zieht auch unsere Urkunde heran, a. a. O. S. 70 Anm. 61; S. 77 Anm. 91.

Nachlässigkeit des Ingrossators oder eines Kopisten anzunehmen wie in der Neustifter Urkunde,[1]) wo sich aus der Indiktion 5 und dem Jahr des Bischofs 4 sofort die Umänderung des überlieferten 1143 in 1142 ergibt, die schon Meichelbeck[2]) für wahrscheinlicher hielt. Der zweite Gegengrund Hundt's, der Ausdruck „Hofmarchia“ ist schon oben besprochen worden.

War es, wie eingangs bemerkt, nicht möglich gewesen, Ähnlichkeiten der Schrift bei den einzelnen Originalen festzustellen, so vermögen wir dies doch wenigstens im Diktat einiger Urkunden. Dasselbe ist nicht immer originell, doch spricht das Vorkommen gerade in gewissen Stücken (1154, 1155, 1157 6. XI., 1158) und nicht auch in den übrigen für einen Verfasser. Ich lasse die zum Teil wörtlichen Übereinstimmungen zur Kontrolle folgen:

1154: . . . cuius (gemeint Gott) obsequio tu tibique commissa iugiter invigilare debetis.

1158: . . . verae saluti, vestrisque utilitatibus pro debito nostro iugiter invigilantes.

1154: . . . recognoscimus et concedimus, praesentisque scripti privilegio communimus, statuentes, ut nemo deinceps vobis eas auferat aut diminuat, sed integre vobis illibateque vestris vestrorumque idoneis usibus iugiter profuturae.

1155: . . . concedimus, praesentisque scripti privilegio communimus, statuentes, ut nulla . . . . sed semper tibi integre permaneant, tuis tuorumque idoneis usibus iugiter profuturae.

1157: 6./XI. . . . praesentis paginae privilegio communimus, statuentes, ut universa bona sua . . . . . rata sibi et integra permaneant, tibi tuorumque successorum . . . . usibus idoneis iugiter profutura.

1158 . . . sancimus etiam atque praesentis scripti pagina confirmamus vobis universa bona . . . ne . . . sed omnia rata, integre illibateque permaneant; vestris vestrorumque successorum usibus idoneis iugiter profutura.

1157 6. XI. und 1158 haben Arenga und Sanktio auch denselben Gedanken, teilweise sogar mit den gleichen Worten aus-

---

1) M. B. IX. S. 565 irrigerweise „carta fundationis“ genannt; sie ist ein einfacher Schenkungsbrief.

2) H. F. I, 1 S. 321.

gedrückt. Den Diktator dieser Urkunden können wir natürlich mit Bestimmtheit nicht angeben, doch liegt es nahe, an den bischöflichen Notar Rahewin zu denken, der 1144 9. XII. (wo er uns überhaupt das erste Mal begegnet) 1154, 1155 und 1158 in der „Datum-per-manum“-Formel genannt wird. Bekanntlich erklärt man[1]) diese Formel als Rekognitionsvermerk, als Bestätigung einer Urkunde vor der Hinausgabe an den Empfänger durch einen Angehörigen der Kanzlei, der damit die Verantwortung übernimmt. Ich möchte mich in dieser Frühzeit der selbständigen Urkunde, wo man einzelne Teile oft aus Papst- und Kaiserurkunden ohne großes Verständnis für ihre Bedeutung herübernahm, nicht für eine so enge Umgrenzung des Sinnes dieser Formel entscheiden, sondern annehmen, daß der hier genannte Notar Rahewin auch wirklich die oben bezeichneten Stücke stilisiert hat.[2]) Über den berühmten Geschichtsschreiber läßt sich aus den Freisinger Urkunden nichts Neues beibringen; ich will nur zusammenstellen, wo er mir begegnet ist. Die Form Rahewin wähle ich mit Riezler[3]) deshalb, weil sie zweimal durch Originalurkunden beglaubigt ist: „1154 Datum per manum Rachuini notarii“, 1158 „Data per manum Rahuuini notarii.“ Daß in dem Privileg für Gerhoh von Reichersberg 1155 „Data Frisinge per manum R a d w i n i“ steht, kommt wohl daher, daß diese Urkunde Empfängerausfertigung ist. [Für die Herstellung durch den Empfänger spricht m. E. besonders die Befestigung des Siegels mittels Pergamentpresseln, die unter Otto I. außerdem nur noch einmal nachzuweisen ist, nämlich an der von einem Mönch zu St. Georgen in Österreich geschriebenen Urkunde (1158 17. IV.), wo diese Art der Befestigung früher üblich war. In dem damals mehr von der Ostmark beeinflußten Bistum Passau finden wir sie schon ca. 1135.[4])] Der Abschreiber hat wahrscheinlich den ihm ungeläufigen Namen falsch wiedergegeben, ähnlich wie ein Scheirer Kopist in sein Traditionsbuch „Reguinus“ eintrug.[5]) Abgesehen von den oben genannten Fällen tritt Rahewin noch auf und zwar immer als Zeuge: 1147,[6]) wo er „capel-

---

[1]) Redlich, Urkundenlehre S. 138 f.

[2]) Die frühe Urkunde von 1144 9. XII. zeigt keine Diktatverwandtschaft.

[3]) Forschungen XVIII, S. 539 f.

[4]) Groß a. a. O. S. 578.

[5]) Clm 1052 f. 34.

[6]) M. B. VI S. 169 Nr. 14.

lanus et notarius", ca. 1147--1155[1]) wo er „capellanus" genannt wird. 1158 17. IV.[2]) fällt seine erste Erwähnung als Freisinger Domherr; in derselben Stellung erscheint er ca. 1160[3]) und 1166 3. XII.[4]) Ebenfalls ca. 1160[5]), 1160 7. III.[6]) und ca. 1165[7]) führt er gar keinen Titel. In einer undatierten ca. 1165[8]) anzusetzenden Urkunde des Grafen Arnold von Moritz und Greifenstein werden als Zeugen genannt: Magister Hartmut, Magister Rawinus, Wirinto. Daß dieser Magister Rawinus trotz des ihm beigelegten akademischen Grades mit unserm Geschichtsschreiber identisch ist, beweist die Urkunde d. d. 1166 3. XII.,[9]) wo alle drei Zeugen, die beiden ersteren ohne die Bezeichnung „magister", ausdrücklich Freisinger Kanoniker genannt werden. Diesem Titel ist keine weitere Bedeutung beizulegen; vielleicht wollte man ihm ein Kompliment wegen seiner Gelehrsamkeit machen. Seit 1168[10]) ist Rahewin als Propst des Chorherrnstiftes St. Veit bei Freising nachzuweisen, erscheint als solcher noch einmal 1170[11]) und ist zwischen 1170 und 1177 2. IV. gestorben, denn in einer Urkunde mit letzterem Datum findet sich ein anderer Propst von St. Veit namens Konrad.[12]) Die Nachricht des Priors Karl von Visch des Klosters Dunes in Flandern, daß Rahewin Dompropst gewesen sei, hat schon Meichelbeck zurückgewiesen.[13])

Neben dem Notar Rahewin ist uns auch der Notar Berchthold des Domkapitels durch ein zweimaliges Auftreten als Zeuge

---

[1]) M. B. I S. 365 Nr. 11.

[2]) F. R. A. II, 31 S. 103 Nr. 105.

[3]) Abhandlungen XIV, 2 S. 96 Nr. 88.

[4]) F. R. A. II, 31 S. 111 Nr. 113.

[5]) a. a. O. S. 109 Nr. 111.

[6]) a. a. O. S. 109 Nr. 110.

[7]) H. F. I, 2 S. 568 Nr. 1346.

[8]) Druck Sinnacher, Beiträge III S. 640. Besprechung S. 461 ff. Die Zeugenreihe stimmt mit der von 1166 3. XII. Bozen (Anm. 7) fast völlig überein, so daß die Urkunde in diesem Jahre entstanden sein dürfte, nicht wohl 1160, wo Albert auch in jenen Gegenden (Lack) weilte. (Anm. 9.)

[9]) F. R. A. II, 31 S. 111 Nr. 113.

[10]) M. B. VIII. S. 516 Nr. 3.

[11]) Ebenda VIII. S. 517 Nr. 4.

[12]) Ebenda X. S. 44 Nr. 6.

[13]) H. F. I, 1 S. 350.

1157 6. XI. und 1158 bekannt. In letzterer Urkunde hat er eigenhändig unterschrieben: „Ego Perchtoldus maioris ecclesie notarius." Eine genaue Untersuchung der Schrift zeigt, daß von ihm auch die ganze Urkunde geschrieben ist. [1])

Es erübrigt nun noch eines wichtigen Punktes zu gedenken, des Siegels. Von den uns überlieferten Urkunden Ottos I. waren (natürlich soweit wir das heute noch kontrollieren können) 13 bei der Ausfertigung mit einem Siegel versehen worden. Einmal 1140, besiegelt Bischof Otto in nicht eigener Sache auf Bitten der Kanoniker von Innichen einen von diesen mit dem Grafen Arnold von Morith abgeschlossenen Vertrag. [2]) Bei zwölf [3]) der eigenen Urkunden ist die Besiegelung in der Corroboratio erwähnt, in der Tauschurkunde mit Scheiern 1142, welche im Original vorliegt, fehlt diese Ankündigung. Daher kann man wohl mit Recht vermuten, daß noch mehr Urkunden dieses Bischofs, die wir nur abschriftlich besitzen, besiegelt waren. War unter Heinrich I. nur die Befestigung des Siegels durch Auf- bezw. Durchdrücken üblich, so kommen nunmehr auch andere Befestigungsarten in Gebrauch, nämlich das An- bezw. Einhängen der Siegel. Otto I. war, wie Striedinger [4]) gezeigt hat, einer der ersten, wenn nicht der erste unter den deutschen Fürsten, welche hier vorangegangen sind. Doch kommen unter ihm und seinem Nachfolger Albert auch noch die älteren Besiegelungsarten neben einander vor, bis sich unter Otto II. das angehängte Siegel allein durchgesetzt hat; die Formel aber, die nur bei einem aufgedrückten Siegel berechtigt ist: „sigilli nostri impressione signare fecimus" verschwindet erst unter Konrad I. Aufgedrückte Siegel haben die Urkunden für Schäftlarn (1140), Innichen (1140) und für das Domkapitel (1158). Das einzige erhaltene angehängte Siegel finden wir an der Urkunde für Tegernsee von 1141. Striedinger hat dargelegt, daß wir uns hier in einem Übergangsstadium befinden. Das Hängesiegel [5]) ist an einem Platz befestigt,

[1]) Siehe auch Photographie.

[2]) Resch, Aetas. S. 162 ff. Nr. 82.

[3]) Diese sind die Urkunden von ca. 1138—1147, 1139 1140 (Schäftlarn), 1142 (Neustift), 1144 9. XII., 1146, 1147 (Tegernsee), 1148, 1154, 1155, 1158 17. IV., 1158. [4]) a. a. O. S. 269 ff.

[5]) In unserem Falle wird man besser den Ausdruck eingehängtes als anhängendes Siegel anwenden.

der eigentlich dem aufgedrückten zukommt, nämlich unten rechts. Außerdem ist es an einer so kurzen Hanfschnur angebracht, daß es von fern gesehen auch wirklich aufgedrückt scheint. Einen Fortschritt in der Besiegelungstechnik bedeutet es, wenn die (verlorenen) Siegel der Urkunden von 1142 (Scheiern) und 1154 (Frauenwörth) an einer Plika mittels Seidenfäden angehängt waren, welche bei ersterer gelbe, bei letzterer gelb-grüne Farbe haben. Der Befestigung mittels Pergamentpresseln, welche an den von österreichischen Empfängern geschriebenen Stücken von 1154 und 1158 17. IV. angewendet worden ist, habe ich schon gedacht. Otto hatte nur einen Siegelstempel; er zeigt die gewöhnliche Bischofsfigur, den Kopf bedeckt mit der niedrigen, nicht geteilten Mütze (cappa), sitzend auf einem Thron, an dem links und rechts der aufgesperrte Rachen, aus dem die Zunge weit heraushängt, und die ausgespreizte Klaue eines heraldischen Tieres sichtbar ist. Die Legende lautet: † OTTO D̄I GR̄A FRISINGENSIS EP̄S.

Ein anderes, aus Königsdiplomen entlehntes Zeichen, das Monogramm, schmückt die Urkunde von 1154, wo es einfach aus dem durch einen Querbalken verbundenen T, welchem oben links und unten rechts ein kleines O angefügt ist, besteht, wogegen 1158 in das gleiche Gerippe noch die Buchstaben E, F, S, P eingetragen sind, welche die Abkürzung für OTTO F(risingensis) EP(iscopu)S darstellen.

§ 4. Im Verhältnis zu der langen Regierungszeit (26 Jahre) Alberts I. (1158—1184) ist das uns überkommene Urkundenmaterial dieses Bischofs sehr gering. Originale besitzen wir von ihm nur sieben, davon noch dazu eine Urkunde in drei Ausfertigungen. Die aufsteigende Entwickelung, welche das Urkundenwesen unter Otto I. besonders in den letzten Stücken (1154, 1155, 1157, 1158) genommen hatte, hat unter seinem Nachfolger keine Fortsetzung erfahren.

Die früheste datierte Urkunde Alberts berichtet von der Übertragung des Schlosses und Hofes Godego als Lehen an Ezelin von Bassano und seinen Sohn Johann, als deren Vertreter der Richter Jakob fungiert, in Lack am 7. III. 1160. Ezelin hatte die Besitzungen zuerst als Allodial beansprucht, allein durch einen Urteilsspruch des kaiserlichen Hofrichters Berzo vom 18. II. 1159[1]) (Marengo) war das Eigentumsrecht des Bischofs von

[1]) F. R. A. II, 31 S. 106 f. Nr. 108.

Freising ausdrücklich anerkannt worden. Der Lehensbrief scheint mir seiner ganzen Fassung nach [1]), die jeder urkundlichen Formel entbehrt, ein italienisches Produkt zu sein, vielleicht von dem genannten Richter Jakob selbst gefertigt. Verglichen mit den uns erhaltenen Lehensbriefen für einheimische Lehensträger ist dieser sehr ausführlich. Die von Hundt [2]) aus dem Weihenstephaner Traditionskodex herbeigebrachte Urkunde, betreffend die Investierung des Grafen Berthold von Andechs, mag vielleicht nicht vollständig in den Kodex aufgenommen worden sein, aber auch die Belehnung der Gräfin Sophie von Andechs durch Bischof Otto II. ist mit nur wenigen Worten abgetan. Hier jedoch sind die einzelnen Rechte und Pflichten ganz genau festgesetzt und auch das Verhältnis der Nachkommen des Lehensmannes zum Bistum Freising fürsorglich bestimmt. [3]) Interessant ist der Satz „. . . . pro predicta inuestitura et pacto dedit predictus Jacobus uice Ezelini . . . C marcas Latinas argenti predicto Alberto episcopo.“ Aus dieser Angabe dürfen wir mit Recht schließen, daß für Vertrags- (pacta) und wohl auch für sonstige Urkunden (Schenkungen, Verleihungen, Bestätigungen) bestimmte Beträge von den Empfängern erhoben wurden. Das Fehlen jeder anderweitigen Nachricht kann nicht als Gegenbeweis angesehen werden: unsere Urkunden sind alle sehr knapp gefaßt und erwähnen nur das Allernotwendigste.

Das erste Original Bischof Alberts, die Beurkundung der verschiedenen Schenkungen des Grafen Siboto von Falkenstein an das Kloster des hl. Petrus in monte Maderano (1163) und einiger Bestimmungen über die Wahl des Stiftsvorstandes, ist etwas ungeschickt einem Königsdiplom nachgeahmt. Der Schreiber beginnt mit der monogrammatischen Invokation, dem bekannten Chrismon (C). Offenbar hat er aber keine Ahnung von der Bedeutung dieses Zeichens gehabt, denn er setzt daneben in Gitterschrift die Buchstaben „um“, so daß man also lesen muß „cum“. Meichelbeck schreibt auch wirklich „Cum“, jedoch um den Verdacht, als handle es sich um ein Versehen seinerseits, von sich zu weisen

---

[1]) Z. B. Voranstellung des Datums, die in Freisinger Urkunden sehr selten ist.

[2]) Abhandlungen XIV, 2 S. 96 Nr. 88.

[3]) Eine 1261 23. II. erfolgte Belehnung des Paduanischen Bürgers Thyso mit derselben Burg Godego wurde von einem kaiserlichen Notar beurkundet. F. R. A. II, 31 S. 211 ff. Nr. 206.

mit dem ausdrücklichen Zusatz: „ita habet autographum“.[1]) Die Kopialbücher[2]) und Gewold[3]) waren weniger genau, sie lassen das Wort weg. Nach den Zeugen folgt wieder in Gitterschrift daneben: „Signum domini Alberti episcopi“; das Signum selbst ist nur noch teilweise sichtbar; nach den erkennbaren Buchstaben A, L, E, B, R, T, V enthielt es nur den Namen, nicht auch den Titel des Ausstellers. Ebenfalls nur teilweise und sehr schwer zu lesen ist dann der ganz in Anlehnung an die Königsurkunden folgende Rekognitionsvermerk. Die Stelle mit dem Namen des Rekognoszenten ist leider weggerissen, der Vermerk dürfte lauten: . . . ad uic(em) recognoui. †.

Die nicht im Original erhaltene Urkunde für Schäftlarn von 1168[4]) (Schenkung des Zehnten in Feldmoching, B.-A. München) ist deswegen von einigem Interesse, weil sie nach dem Muster des Stiftsbriefes von 1140 abgefaßt ist. In diesem lautet die Arenga: „Misericordia domini favente volens episcopatus nostri diruta instaurare, religionis seminaria plantare, plantata rigare . . . . In Alberts Privileg heißt es mit Benützung des Bildes: Patrum et antecessorum . . . . . . vestigiis insistentes domibus religiosis videre, plantationes, quas . . . . studiose plantaverunt pro posse nostro . . . . rigare nos convenit.“ Auch in der Poena finden sich Anklänge an die entsprechende Formel der Gründungsurkunde: „Siquis contra haec agere temptaverit districto iudici in extremo examine rationem redditurus.“ Wir werden also annehmen können, daß sie von einem Schäftlarner Mönch stilisiert worden ist.

Keinen Anhaltspunkt für die Zuweisung des Diktators, wohl aber des Schreibers haben wir bei der zweiten Urkunde Alberts für dieses Kloster (Verleihung des Zehnten in Käferloh 1170).[5]) Es ist eine Empfängerausfertigung in der gewöhn-

[1]) H. F. I, 1 S. 359.

[2]) Freising, Hochstift Lit. Nr. 2 S. 123. Ebenda Lit. Nr. 4 S. 47.

[3]) Metropol. Salisb. III, S. 97.

[4]) 1168 hat das alte Traditionsbuch von Schäftlarn (Orig. R. A. Schäftl. Klost. Lit. Nr. 3 I f. 44.) Die etwas spätere Abschrift dieses Codex (Lit. Nr. 3 II f. 5'), Quelle für die M. B, hatte ursprünglich ebenfalls 1168. Diese Zahl ist rot durchstrichen, eine Hand des 18. Jahrhunderts schrieb dann an den Rand 1169. Es zeigt sich aber durch Vergleich, daß der rote Strich keine Athetierung, sondern eine Verzierung der Zahlen sein soll.

[5]) B. A. München II.

lichen Buchschrift der Zeit ohne jegliche urkundliche Ausstattung sehr flüchtig und mit einigen Rasuren und nachlässigen Korrekturen geschrieben. Wir finden dieselbe Hand im Schäftlarner Traditionsbuch [1]) wieder, wo sie Folio 35, 64, 65 verschiedene Einträge macht. Diese Notizen scheinen aus späterer Zeit zu stammen, denn es ist hier die Brechung an den Schäften der b, d, h schon vollständig durchgeführt, während in der Urkunde erst die Ansätze hierzu zu bemerken sind.

Von den drei Ausfertigungen der Bestimmungen über die Wahl des Bischofs von Gurk, beurkundet durch den Bischof Albert von Freising und den Abt Heinrich vom Zisterzienserkloster Heiligenkreuz 1180 2. II., rühren zwei (A^1 und A^2), wie Jaksch [2]) schon bemerkt, von einer Hand her; in Freisinger Aufzeichnungen ist sie mir nicht mehr begegnet. Dagegen ist die von Jaksch als A^3 bezeichnete Ausfertigung von einem Freisinger Kleriker geschrieben, dessen bei der Besprechung der Briefe Alberts noch gedacht wird.

In das Gebiet der Königsurkunden führt uns das Testament Alberts aus dem Jahre 1181. Es zeigt nämlich dieselben Schriftzüge wie das bekannte Privileg Kaiser Friedrich Rotbarts für den Bischof von Freising in der Föhringer Angelegenheit. (1180 13. VII. [3]) Schon Schum hat im Textband der Kaiserurkunden in Abbildungen [4]) erklärt, daß das Diplom von einem sonst in der königlichen Kanzlei nicht nachweisbaren Schreiber ist. Er vermutet einen italienischen oder oberdeutschen Schreiber. Die Identität der Hände ist auf den ersten Blick nicht so evident, so daß ich auf einige charakteristische Züge kurz verweisen muß. Gleich sind von den großen Buchstaben die F, welche auf doppelte Art gemacht werden; entweder ist der Schaft durch einen kleinen Querstrich auf der Zeile abgeschlossen, oder er läuft in eine Schleife nach links aus; die gleiche Wahrnehmung ist am oberen Schaftende zu machen, nur daß hier die Richtung der Schleife entgegengesetzt ist. Gleich sind auch die A (auch in Doppelformen vertreten) H, P. Von den kleinen Buchstaben sind hervorzuheben die m, n, deren letzter Strich gerundet nach links gedreht und dann

---

[1]) R. A, Schäftlarn Kloster Lit. Nr. 3 I.

[2]) Monum hist. ducatus Carinth. I. S. 236.

[3]) Orig. R. A. Kaiserselekt Nr. 535.

[4]) Lieferung X Tafel 14. S. 404 f.

auf der Zeile wieder nach rechts gezogen wird, dann die d und g. Letztere abermals in zwiefacher Weise mit runder bauchiger Schlinge (in der Kaiser-) oder in der Art, daß die Schlinge ganz klein gemacht wird und dann nach abwärts als bloßer Strich verläuft (in der Bischofsurkunde bevorzugt.) Die Gestalt des langen s und f scheint beim ersten Betrachten gegen die Annahme einer Hand zu sprechen. Denn 1180 13. VII ist der Schaft ganz kahl, nur mit einer einzigen Schlinge versehen, während diese 1181 fast durch den ganzen Schaft fortgesetzt werden. Einzelne Wörter sind endlich völlig gleich geschrieben, so Acta, incarnationis (mit demselben Abkürzungszeichen). Das Chrismon ist gleich, die Farbe der Seidenschnüre (grün) und des Wachses, auch das Pergament, welches Schum auffallend findet, ist sehr ähnlich, die Linierung dieselbe.[1])

Die Schrift der Bestätigungsurkunde hinsichtlich des Tausches zwischen Ditmar von Liechtenstein und dem Kloster St. Lambrecht ist sonst in Freising nicht mehr zu belegen.

Eine bisher noch nicht besprochene Art der Aufzeichnung tritt uns in den Briefen entgegen, deren wir von Albert zwei an sein Domkapitel gerichtete im Original besitzen. Beide sind, wie alle mittelalterlichen Briefe undatiert.[2]) Zahn setzt den einen in seinem Freisinger Codex diplomaticus ca. 1158, während er sich früher für ca. 1164 entschieden hatte. Ich möchte mit Meiller das Jahr 1164 wählen. Albert spricht nämlich in dem Briefe von gewissen Freiheiten, die Herzog Heinrich II. von Österreich der Propstei Neustift bei Freising jüngst zugestanden hat. Eine Urkunde dieses Herzogs von 1164 zählt uns aber diese Verfügungen auf. Die Entstehungszeit des zweiten Schreibens, das bisher noch nicht gedruckt worden ist, können wir ziemlich genau angeben. Da Herzog Otto I. von Bayern, der am 11. Juli 1183 starb[3]), mit dem Zusatz „bonae memoriae" erwähnt wird, Bischof Albert I. schon kurz nachher, am 11. November 1184[4]) aus dem Leben

---

[1]) Über diesen Schreiber noch S. 48 ff.

[2]) Noch Ende des 13. Jahrhunderts hat unter den fünf Teilen eines Briefes: Salutatio, exordium, narracio, petitio, conclusio die Datierung keinen Platz. Vergl. Baumgartenberger Formelbuch, Quellen und Erörterungen IX, 2 S. 726.

[3]) Riezler, II. S. 18. [4]) Gams S. 275.

schied, so ist das Schreiben zwischen den beiden angeführten Daten entstanden. Der Bischof fürchtete nach Herzog Ottos I. Tod einen Angriff auf seine Stadt und ermächtigt daher seine Kanoniker jeden Versuch eines solchen mit der Strafe des Bannes zu belegen.[1]) Der erste Brief weicht von dem sonst üblichen Stil etwas ab, er hebt sofort an: „Ego Albertus Frisingensis ecclesiae episcopus significo fratribus meis, quantum . . . “ etc. Es fehlt also die Formel, welche alle übrigen Briefe jener Zeit haben und die nach späterer mittelalterlicher Ansicht[2]) jeder Brief zum mindesten haben soll: die Salutatio. Der zweite Brief genügt diesen Anforderungen; hier beginnt Albert: „A . . . . . salutem et paternam dilectionem“, eine Formel, die neben „salutem (dilectionem) et omne bonum“[3]) die gewöhnliche in den Briefen[4]) Freisinger Bischöfe ist und, wie uns Magister Ludolf[5]) im 13. Jahrhundert belehrt, im Verkehr von Höherstehenden mit Geistlichen niederern Grades zu empfehlen ist. Geschrieben sind die Briefe und die Ausfertigung A der Urkunde von 1180 2. II. von einer Hand. Der Schreiber scheint, weil er bei den Reisen des Bischofs stets Aktenstücke ausfertigt, eine Art Vertrauensstellung bei seinem Herrn innegehabt zu haben. Beide Schreiben sind mit Siegeln versehen, die an kurzen Pergamentstreifen hängen. Verschlossen waren sie anscheinend nicht, nur zusammengefaltet; wenigstens ist heute keine Spur eines Verschlusses mehr zu erkennen.

Diese beiden Siegel sind neben dem an grünen Seidenschnüren hängenden des Testamentes die einzigen etwas besser erhaltenen. Die Größe läßt sich bei keinem ganz genau feststellen, auch die Legende ist nur teilweise lesbar. So kann man auf dem letztgenannten Siegel mit Mühe das Kreuz über dem Kopfe erkennen und das letzte Wort EP̄S. Auf dem Siegel, das Bischof Albert auf Bitten des Kapitels von Innichen einer Urkunde des Grafen Arnold von Morith anhängte,[6]) steht nach Sinnacher noch der Name: † Adalbertus. Aus den erhaltenen Proben ersehen wir, daß Albert nur einen Siegelstempel geführt hat. Das

---

1) S. Riezler II. S. 21.

2) Baumgartenberger, Formelbuch a. a. O. S. 726. Ad minus autem de hiis partibus (s. o.) ponendas sunt duae in omni quitela, salutatio cum petitione.

3) H. F. I, 2 S. 555 Nr. 1332, S. 575 Nr. 1381.

4) a. a. O. S. 554 Nr. 1330, S. 575 Nr. 1382.

5) Quellen u. Erörter. IX, 2 S. 364.

6) Sinnacher, Beitrage III. S. 640.

Bild zeigt einen Bischof in der gewöhnlichen sitzenden Haltung mit Buch und Stab. Neu und nur dem Siegel dieses Kirchenfürsten eigen sind die Bänder, welche von der Mitra auf die Schulter herabfallen. Die Beschreibung in dem Vidimus der Ausfertigung A[1]) (1440 8. I.): „Duobus sigillis (das zweite gehört dem Abt von Heiligenkreuz) in pressulis pergameni appendentibus uno oblongo[2]) et altero rotundo munita erat“ ꝛc. scheint auf einem Irrtum zu beruhen. Wahrscheinlich waren von dem Bilde, das nach den eigenen Worten des Vidimierenden nicht gut erhalten war, links und rechts größere Stücke abgefallen, so daß der Eindruck der oblongen Form entstehen konnte, die aber in dieser Zeit in Freising nicht nachzuweisen ist. Zur Befestigungsart ist noch nachzutragen, daß man bei der Empfängerherstellung (1170 Schäftlarn) eine einfache Hanfschnur verwendete; vielleicht darf man deshalb bei der Urkunde für Schäftlarn 1219, deren Siegel ebenso angebracht war, auch auf Herstellung durch den Empfänger schließen. Bei dem Madroner Privileg 1163 wurde das Siegel zum letzten Mal durchgedrückt. Die Ankündigung desselben erfolgt nur viermal (1163, 1168, 1170, 1181); daß die Pollinger Urkunde 1177 12. IV. auch besiegelt war, erfahren wir durch Töpfel.[3])

§ 5. Mit der wachsenden Zahl der Originale unter Otto II. (1184—1220) erhalten wir auch ein deutlicheres Bild von den Entstehungsverhältnissen der einzelnen Urkunden. Da haben wir zunächst eine große Gruppe, die sich ihrer Schrift nach als von einem Aussteller herrührend erweist. Dazu gehören die Originale:

1185 für Innichen.
1190 15. VIII. für Tegernsee.
1190 17. VIII. „ St. Adreas in Freising.
c. 1195 für Domherr Heinrich Fertinch.
1195 „ Schäftlarn.
1195 „ für das Domkapitel in Freising.
1210 „ für St. Andreas in Freising.
s. d. Stiftung in Ismaning.

[1]) Jaksch, S. 461.

[2]) Später ist die ovale Form allerdings ein fast regelmäßiges Kennzeichen der Siegel geistlicher Personen.

[3]) Histor. Polling. S. 37.

c. 1210 Urkunde des Bischofs Mangold von Passau für das Bistum Freising. [1])

Der große zeitliche Zwischenraum, der die einzelnen Stücke trennt, erfordert ein näheres Eingehen auf diese Schrift. Diese hat sich natürlich im Laufe der Jahre verändert, was man z. B. am Buchstaben g wahrnehmen kann. Die Form dieses Buchstabens wechselt sehr. 1185 wendet der Schreiber ausschließlich jene Form der g, wie sie zumeist 1180 13. VIII. in der Kaiserurkunde uns begegnet, 1190 bevorzugt er die Gestalt der g, wie in dem Testament Bischof Alberts von 1181, in den späteren Stücken kehrt er wieder zu der ersteren zurück. Die Schwänze unten an den Schäften der p, q, der langen s, f, an den h und kurzen s, den letzten Strichen der m und n, welche anfangs scharf nach links ausgeprägt erscheinen, werden schon in der Urkunde für das Domkapitel geringer betont [2]) und sind 1210 nur ganz wenig mehr zu bemerken. Auch sonst hört die Verzierung der einzelnen Buchstaben allmählich auf, die Schrift wird einfacher und lässiger, ist auch nicht mehr so kräftig im Zug.

Sonst finden wir, abgesehen von der immer verwendeten monogrammatischen Invokation in der Gestalt des bekannten C, in der Ausstattung keine besonders augenfälligen Ähnlichkeiten. Als kleine, aber immerhin bemerkenswerte Eigentümlichkeit sei erwähnt die stets wiederkehrende Gewohnheit, die erste mit verlängerten Buchstaben geschriebene, Invokatio, Name und Titel des Ausstellers enthaltende erste Zeile durch eine Anzahl von Punkten abzuschließen, welche in einer bestimmten Reihenfolge gruppiert sind: ·.· : ,

Auch der Abkürzungsstrich im Worte „gratia“ ist mit Ausnahme der beiden letzten Stücke in eigentümlicher Weise durch die Schlinge des R gezogen.

Etwas näher stehen sich in ihrem Äußern die Urkunden aus dem Jahre 1190 und zwar durch die Einsetzung des Monogramms; es ist in den drei [3]) Fällen nicht völlig übereinstimmend.

---

[1]) F. R. A. II, 31, S. 123, Nr. 125.

[2]) Mit Rücksicht auf den noch kräftigeren Schriftcharakter setze ich die Urkunde Heinrich Fertinch betreffend vor diejenige für das Domkapitel.

[3]) Von dem Monogramme 1190 16. VIII. gibt uns die Reproduktion im Kopialbuch von St. Andreas eine Vorstellung.

1217 ist zwischen Corroboratio und Datierung Raum für das Signum freigelassen worden; doch hat man von der Einsetzung Umgang genommen: die fortgeschrittenere zur Vereinfachung geneigte Zeit legte wohl kein Gewicht mehr auf diesen Schmuck.

Das Gerippe wird wie bei Otto I. von den durch einen Querbalken verbundenen beiden T gebildet, doch laufen diese nicht mehr oben links und unten rechts in das O über, sondern dieser Buchstabe wird in einem, den beiden T-Schäften parallelen Mittelstrich eingereiht. 1190 15. VIII. lassen sich folgende Buchstaben erkennen: F, S, G, M, P, O, R, C, E, 1190 16. VIII. und 17. VIII.: F, S, G, M, D, P, O, C, I, R, E, deren Bedeutung das erste Mal: M(onogramma) OTTO(nis) FR(isin)G(ensi)S EP(is)C(opi), in den beiden anderen Fällen: M(onogramma) D(omini) OTTO(nis) FRI(sin)G(ensi)S EP(is)C(opi) ist.

Die Ankündigung des Monogramms erfolgt 1190 15. VIII. und 17. VIII. in Anlehnung an die Königsdiplome durch den Vermerk: „Signum domini Ottonis Frisingensis episcopi", ebenfalls wie bei jenen in Majuskel geschrieben.

Gehen wir nun zu einer Besprechung des Diktats dieser sieben Stücke über. Wir finden da[1]) einen seltsamen Fehler; in der Corroboratio heißt es nämlich statt: „impressi**one** nost**ri** sigi**lli**" (iussimus insigniri oder communiari ꝛc.) „impressio**nis** nost**rae** sigi**llo**". Diese eigentümliche Verwechslung des Kasus, die mir sonst nie mehr vorkam, berechtigt wohl zu der Annahme eines Diktators für die aufgeführten Stücke. Durch sie wurde ich auch erst auf die undatierte Urkunde des Passauer Bischofs Mangold[2]) aufmerksam, die sich dann auch durch Schriftvergleichung als Freisinger Ausfertigung herausstellte. Daraufhin werden wir auch das im Original nicht erhaltene undatierte Privileg für Schäftlarn, das die gleiche Siegelankündigung hat, dieser Gruppe einreihen, sowie auf Grund desselben Indiciums, das der Schriftvergleich zur Gewißheit erhebt, das Testament Bischof Albert I. vom Jahre 1181 und endlich die denselben Schriftcharakter zeigende Urkunde Friedrich Barbarossas betreff der Föhringer Händel. Es mag etwas befremdend erscheinen, daß ein einziger Mann so viele Jahre hindurch (1180—1210) zum Beurkundungsgeschäft herangezogen worden ist. Allein wir sind in der glücklichen Lage, den Notar, der mit Sicherheit als Schreiber und Anfertiger in Betracht kommt, fast während dieses ganzen Zeitraums in Freising nachweisen zu können; es ist Notar Gottfried. Das erste Mal tritt

---

[1]) Mit Ausnahme der Tegernseer Urkunde 1190 15. VIII., die unten unten S. 37 besprochen wird. [2]) Siehe S. 35 Dr. R. A.

er uns 1182 [1]) als Kaplan entgegen, war also ohne Zweifel schon einige Zeit am bischöflichen Hofe tätig gewesen; 1187 [2]) führt er denselben Titel. Als Notar bezeichnet er sich nur in den drei auf einander folgenden Urkunden vom 15., 16. und 17. August 1190. Die für diese Zeit ungewöhnliche Bezeichnung „notarius apostolicus“ [3]) hat ihm höchst wahrscheinlich erst Dr. Thomas Passauer, der selbst apostolischer Notar war und am 20. VII. 1714 eine beglaubigte Abschrift des Originals herstellte, beigelegt.

Seit 1195 erscheint unser Gottfried im Besitz eines Kanonikats bei St. Andreas,[4]) ist aber daneben immer noch bischöflicher Kaplan.[5]) Nach 1212 17. VI. [6]) verlieren wir ihn aus dem Gesichtskreis.

Von seinen Urkunden erfordert eine genauere Untersuchung das Tegernseer Privileg vom 15. VIII. 1190. Am 22. Februar 1159 [7]) hatte zu Föhring [8]) ein Gerichtstag stattgefunden wegen der Streitigkeiten zwischen der Benediktinerabtei Tegernsee und dem Augustinerchorherrnstift Dietramszell, welch letzteres die zu Recht bestehende Abhängigkeit vom Mutterkloster lösen wollte. Über die Verhandlungen auf diesem Tage, welche zur Abweisung der Ansprüche Dietramszell führten, liegt uns ein Bericht vor. [9]) Er enthält eine kurze Gründungsgeschichte von Dietramszell, eine genaue Bestimmung über die Propstwahl und eine Bemerkung über den Ausbruch des Zwistes zwischen den beiden Mönchssiedlungen. Beurkundet wurde die Entscheidung, welche Bischof Albert 1159 fällte, damals nicht. Bald entstand neuer Hader. Wieder wandten sich die Tegernseer an den Bischof von Freising und dieser, Otto II., entschied zu Landskirchen [10]) abermals zu Gunsten der Abtei. Nun wollten sie aber auch ein schriftliches, beglaubigtes Zeugnis über ihre neuerdings vom Diözesanen anerkannten Rechte in Händen haben und fertigten deshalb aus jenem Protokoll von 1159 und den Ergebnissen der Landskirchner

---

[1]) F. R. A. II, 31 S. 118 Nr. 119.

[2]) F. R. A. II, 31 S. 120 Nr. 121. — Abhandlungen XIV, 2 S. 99 f. Nr. 100 d. d. 1187 15. IV.

[3]) 1190 16. VIII.

[4]) H. F. I, 1 S. 384, Abhandlungen XIV, 2 S. 102 Nr. 106.

[5]) Ebenda S. 569 Nr. 1363. [6]) Ebenda S. 571 Nr. 1367.

[7]) Jahreszahl erschlossen von Brackmann, Studien S. 167.

[8]) Dieser Ort nur in dem Konzept zur Urkunde 1190 15. VIII. angegeben. R. A. Dietramszell Klost. Fasc. 1 (ungedruckt).

[9]) Abgedruckt M. B., VI. S. 182 Nr. 20. [10]) Bei Wien.

Besprechungen eine Urkunde, die sie dann der bischöflichen Beurkundungsstelle vorlegten.[1]) Hier können wir nun recht deutlich die Tätigkeit eines Notars beobachten. Das eingereichte Konzept war vor allem viel zu ausführlich. Die langatmigen Erörterungen über das wechselnde Verhältnis zwischen Mutterkloster und Zelle interessierte zwar naturgemäß in Tegernsee sehr, weniger aber den Bischof von Freising, dem es vor allem darauf ankam, sein Verhältnis zu der ganzen Angelegenheit darzulegen. Die breiten Ausführungen wurden daher bis auf das Notwendigste gestrichen und dafür das Hauptgewicht auf die Stellungnahme und den Urteilsspruch Ottos II. gelegt. Auch in Kleinigkeiten änderte der bischöfliche Notar. So wurde statt der Intitulation des Konzeptes, die aus der Urkunde von 1102[2]) herübergenommen worden war: „Ego Otto dei gratia sancte Frisingensis ecclesie episcopus“ nunmehr geschrieben: „Otto dei gratia Frisingensis episcopus secundus“, wie denn Gottfried mit Ausnahme der späten Urkunde von 1210 nie vergißt, seinem Bischof die Ordnungszahl beizusetzen. Ebenso ist die Anfügung der Apprecatio: „feliciter amen“ und die Kürzung der Zeugeneinführung „huius rei testes sunt“ in das einfachere ihm geläufige „testes“ auf seine Rechnung zu setzen. Daran schloß er, wie auch 1190 16. und 17. VIII. die Formel „datum per manum Gotefridi notarii“ nebst Ort und Tag der Ausfertigung.

Diplomatisch ist also dieses Stück von höchstem Interesse, da es uns, was sonst sehr selten vorkommt, einen Blick in das Werden einer Urkunde gewährt. Es gibt uns auch einigen Aufschluß über die Bedeutung der „datum per manum“-Formel, die wir jetzt nach dem Gesagten mit Redlich als einen Rekognitionsvermerk, eine Bestätigung nach eingehender Prüfung und Verbesserung auffassen müssen. Allerdings hat der Rekognoszent in unserem Falle die Urkunden auch zugleich geschrieben. Warum übrigens gerade diese drei Privilegien mit dem erwähnten Vermerk versehen sind, vermögen wir nicht zu sagen, ebenso wenig ob beide für St. Andreas ausgestellten Urkunden Empfängerdiktat sind. Von der einen (1190 17. VIII.) erscheint es mir deshalb wahrscheinlich, weil sie

---

[1]) Ungedruckt. Dr. R. A. Dietramszell Klost. Fasc. 1.

[2]) Die Benützung der Urkunde von 1102 beweist außer sachlichen Übereinstimmungen besonders die Stelle: „consilio . . . . . advocatorum sue ecclesie Pernhardi et Sigibotonius de Niuwenburch.“ S. S. 5 f.

mit Bischof Ottos I. Privileg von 1157 6. XI. einige Ähnlichkeit in der Arenga aufweist und auch die späteren Urkunden für dieses Stift (1210, 1220) durch Stilvergleichung als Empfängerausfertigungen sich erweisen.

1157. 6. XI. Licet omnibus Christianam fidem et charitatem debeamus, ex officii tamen nostri debito teneamur, ut eorum, qui specialius nobis attinent, utilitatibus provideamus, et eorum iustis precibus animum inclinemus.

1190 17. VIII. Quanquam universis nostre sollicitudinis commissis curam debeamus inpendere vigilantem, propensius tamen ecclesiarum commodis tenemur intendere, quarum antecessores nostri divinitus inducti fundatores exstiterunt.

1210: Cum ex officii nostri debito ea, quae pia deliberatione nobis commissorum fiunt adprobare plenius et nostra confirmare teneamur auctoritate . . . .

1220: Cum generaliter omnibus ecclesiis nostre diocesis diuine gratie dispensatione providere teneamur, spetialius tamen eis, quas artiori indigentia laborare perspexerimus, benefitium nostre consolationis largius cogimur impendere.

Der ersten Urkunde für St. Andreas aus dem Jahre 1190 (16. VIII.) fehlen fast alle diplomatischen Formeln. Sie enthält nur Intitulatio, Dispositio, Zeit und Ort der Handlung, Zeugen und Rekognition.

Ein Wort wäre noch zu sagen über die Verschiedenheit von „actum“ und „datum“ in diesen drei Urkunden, besonders in der Tegernseer. Im ersten Andreasprivileg fehlt die bestimmte Angabe des Ortes der Handlung, es heißt nur: „Actum anno 1190 consilio et assensu maioris capituli et ministerialium, anno vero episcopatus sui sexto. Regnante serenissimo Romanorum rege ac iure advocatorum memoratam s. Andree ecclesiam defendente.“ Die Ausfertigung erfolgte während eines Aufenthaltes in dem nordwestlich von Freising gelegenen damals den Benediktinern gehörigen Ilmmünster auf der Reise Bischof Ottos nach Augsburg, wo am 17. August die zweite Urkunde für St. Andreas „ausgestellt“ wurde. Die Handlung derselben hatte in der Kirche des hl. Johannes zu Freising stattgefunden. Nun aber das Tegernseer Privileg. Das Konzept hatte geschlossen mit den Worten: „Acta sunt hec coniuentia totius capituli et mini-

sterialium nostrorum in loco, qui Lanschirche (Reinschrift: Laneskirchen) dicitur, anno ab incarnationis domini M. C. X. C. indictione VIII. anno episcopatus nostri sexto, regnante Friderico imperatore et filio eius rege Heinrico. Huius rei testes sunt. Die Namen der Zeugen stehen im Konzept nicht. Nachdem in der endgültigen Ausfertigung nun erst nach der Aufzählung der Zeugen die Datum-per-manum-Formel mit der Tagesangabe folgt, muß man annehmen, daß die erwähnten Personen Zeugen der Handlung sein sollen. Allein diese fand in Landskirchen statt, einem Orte, den wir außer in Nieder-Österreich sonst nirgends mehr nachzuweisen imstande sind. Es ist aber nicht einzusehen, daß eine so stattliche Anzahl (7) Prälaten ihren Oberhirten nach Österreich begleitet haben soll, während sonst höchstens zwei oder drei im Gefolge des nach auswärts reisenden Bischofs nachzuweisen sind. Davon abgesehen stimmen aber die aufgeführten Geistlichen und Laien (Edle und Ministerialen) fast völlig mit den Zeugen von 1190 17. VIII. überein, welche bei der Handlung in Freising zugegen waren. Wir müssen daher die 1190 15. VIII. angegebenen Zeugen als Zeugen der Beurkundung ansehen. Man erkennt an diesem Beispiel, wie ungenau man bei der Ausstellung von Urkunden zu Werke ging. Außerdem scheint es mir nicht unwahrscheinlich, daß das Jahresdatum 1190 auch für die Beurkundung gelten soll. 1189 war der Bischof von Freising erst in Österreich[1]) und hatte mit Kaiser Friedrich Barbarossa zusammen noch das Pfingstfest an der Grenze von Ungarn, zu Preßburg gefeiert.[2]) Will man nun im folgenden Jahre (1190) wieder einen Aufenthalt in jenen Gegenden annehmen, so kann man in dieses Jahr die Handlung zu Landskirchen setzen, außerdem muß man es als Jahr der Beurkundung gelten lassen.

Ähnlichkeiten im Stil lassen sich bei dieser Gruppe nicht nachweisen, auch nicht zwischen den beiden Urkunden für Schäftlarn, von denen die eine undatierte, da ihrer in der zweiten (von 1195) schon gedacht ist, vor 1195 fallen muß. Einen terminus post quem bietet Ottos Schenkung an dasselbe Kloster 1187. In dem großen Schäftlarner Privileg (1195) werden einige Übertragungen bestätigt, von denen unsere Quellen nichts zu melden wissen. Da

---

[1]) Stumpf Nr. 4525.

[2]) Giesebrecht V, S. 218 Anm.*

durch die Untersuchung des Originals eine Interpolation ausgeschlossen ist, dürfen wir annehmen, daß die diesbezüglichen Urkunden verloren gingen — von der Vergabung des „mons, qui dicitur Valkkersperch“ [1]) durch Otto I. heißt es ausdrücklich, daß sie „privilegiata attestatione“ geschehen sei; im Schäftlarner Stiftungsbrief ist aber von Wackersberg keine Rede. Auffallend ist nur, daß sich auch im Schäftlarner Kopialbuch, in das viele Originalurkunden abgeschrieben worden sind, keine Nachricht findet.

Ebenfalls mit der „Datum per manum“-Formel versehen ist eine kleine Gruppe von zwei Urkunden aus dem Jahre 1196. Hier wird als Rekognoszent Notar Heinrich genannt. Er ist mit Gottfried zuerst 1182 [2]) als Kaplan nachweisbar. Dann verlieren wir ihn auf Jahre aus dem Auge, bis er 1190 15. VIII. als „scolasticus“ auftaucht. Daß dieser Schulmeister mit dem Notar Heinrich identisch ist, zeigt die Urkunde 1190 16. VIII., die ihn „scolasticus et notarius“ nennt. Außer in den gleich zu nennenden Urkunden von 1196 tritt er noch 1206 16. II. — zum letzten Mal wieder als „scolasticus“ auf. Ob er mit dem Propst Heinrich von St. Veit [3]) oder Propst Heinrich von St. Andreas, [4]) die beide 1212 urkundlich bezeugt sind, gleichzusetzen ist, entzieht sich unsrer Kenntnis; wahrscheinlich ist es nicht.

Notar Heinrich ist in der Datierungsangabe nicht so genau wie sein Amtsbruder Gottfried. Er gibt nur die Jahreszahl an, den Tag oder Ort der Handlung bezw. Beurkundung läßt er weg. Interessant ist, daß er die eine Urkunde für sich selbst rekognosziert und auch wohl verfaßt hat. Leider ist diese nicht im Original erhalten, so daß wir nicht prüfen können, ob beide Stücke von einer (seiner eigenen?) Hand herrühren. Die zweite, für das Stift St. Castulus in Moosburg ausgestellt, erweckt unser Interesse besonders durch ihr Monogramm, das von den bisher üblichen völlig abweicht. [5]) Es besteht nur aus den Buchstaben F, O, T, S, die von einem Kreis von 2 cm Durchmesser um-

---

[1]) B.-A. Tölz.

[2]) F. R. A. II, 31 S. 118 Nr. 119.

[3]) M. B. VII. S. 387.

[4]) Ob. Archiv 44, S. 233.

[5]) Von jetzt ab verschwindet es ganz.

schlossen sind. Ihre Bedeutung erläutert uns gleich der daneben stehende Vermerk: „Signum Ottonis secundi Frisigensis episcopi.“ Dem Diktat nach ist diese Urkunde in Freising entstanden, also nicht von den Empfängern, den Stiftsherren zu Moosburg, verfaßt. Das zeigt sofort eine Stilvergleichung mit der undatierten Urkunde für das Freisinger Domkapitel und das Stift St. Veit, welche Graf Hundt[1]) richtig in die Jahre 1187—1189 setzt.

Des Zusammenhangs wegen sei hier gleich eine weitere große Gruppe behandelt, die, wie die Schriftuntersuchung ergibt, in der bischöflichen Schreibstube entstanden ist. Sie umfaßt die Stücke:

s. d. für Grimald von Ismaning,
s. d. für Gräfin Sophie von Andechs,
1212 21. VI. für Graf Otto von Vallei,
1212 für Graf von Tollnstein,
1215 14. X. für Chorstift Schliersee,
1217 15. VI. für das Domkapitel in Salzburg.

Bei dieser Urkundengruppe könnte man im Zweifel sein, ob die Urkunde 1212 21. VI. von einer einzigen Hand herrührt; denn bei der Anführung der Zeugen, wo die Schrift wegen Raummangels plötzlich kleiner wird, ist eine andere Form des Abkürzungszeichens für et verwendet. Allein auch 1217 wechselt die Form dieses Zeichens; die verziertere Art finden wir Zeile 2, die einfache Zeile 6, 7 (2 Mal) 8, 9.

Besonders sei von einzelnen charakteristischen Buchstaben hingewiesen auf die J, P und R (Häkchen oben am Schaft), die G (Zeile 11). Ch (Verbindungsstrich von der Wölbung des C zum h, Zeile 9, 12, 13) die i am Schluß eines Wortes (Zeile 6, 7, 10, 13.) Die beiden undatierten Stücke sind auf kleineres Format geschrieben, weshalb natürlich auch die Schrift bedeutend kleiner ist.

Die Entstehungszeit der Urkunde für die Gräfin Sophie von Andechs können wir nur annähernd bestimmen. Bischof Otto überträgt ihr darin alle Güter, die ihr Vater, Graf Albert von Weichselberg vom Bistum Freising zu Lehen getragen, unter der Bedingung, daß sie nach dessen Tod 100 Mark an den Bischof und zehn Mark an die „curia“ zu Freising entrichte. Nach Oefele[2]), der diesen Lehensbrief auffallender Weise nicht kennt,

[1]) Abhandlungen XIV, 2 S. 100 Nr. 101 Beilage Nr. 62.
[2]) S. 32 und Regest Nr. 632.

trotzdem er R. B. I. S. 330[1]) verzeichnet ist, ist die Gräfin Sophie zuerst 1211 24. VIII. nachweisbar. Der Tod des Grafen Albert wird von Schumi[2]) ohne Quellenangabe auf ca. 1209 verlegt, Oefele[3]) kennt als letztes Jahr, in dem der Weichselburger lebend nachzuweisen ist, 1207. Wir werden also vorsichtig die Jahre 1207—1211 als Entstehungszeit annehmen.

Ungefähr in die gleiche Zeit fällt ihrem Schriftcharakter nach die zweite undatierte Urkunde; auch hier lassen uns innere Kriterien im Stich. Sie ist uns deswegen von hohem Interesse, weil jede diplomatische Formel, in deren Anwendung man doch inzwischen ziemlich gewandt geworden war, fehlt. Es wird einfach, wie in den Aktaufzeichnungen der Hergang des Rechtsgeschäftes in nackten Worten berichtet. Nur die (leider verlorenen) Siegel, von denen aber nirgends im Texte die Rede ist, retten den urkundlichen Charakter. Wären die aufgeführten Zeugen, lauter Freisinger Ministerialen, nicht auch sonst noch oft unter Otto II. nachzuweisen, wir würden uns versucht sehen, das Stück dem ersten Otto zuzuschreiben. Da es bisher noch nicht gedruckt ist, lasse ich es im Wortlaut folgen: „Ego Otto Frisingensis episcopus testes produxi, quod Grimoldus miles de Ismanigen resignavit omne feodum, quod habuit de manu mea et postea hoc ipsum coram fidelibus nostris et ministerialibus confessus est, scilicet quod nobis omnia resignauerit, quod a nobis habuit, antequam alicui obligasset aliquid ex eis. Propterea pro quodam laudamento nobis facto, quod irritauit ex pacto cesserit omnia nobis, quod a nobis habebat et de hoc similiter testes produximus. Huius rei testes sunt Gerwicus de Pubenhusen, Hainricus camerarius, Harwicus de Richoltesdorf et filius suus Otto et Heinricus filius Ottonis, Eberhardus et Fredericus de Swabingen, Eberhardus et Geroldus de Ismanigen, Ludowicus Vertingus, Fridericus Prepositus,[4]) Hainricus de Sallendorf,

---

[1]) Mit dem Ausstellungsjahr 1184, weil Otto II. in diesem Jahr seine Regierung antrat.

[2]) U. B. von Krain II S. 14 Nr. 19 u. S. 417. — [3]) Regest Nr. 626 a.

[4]) Nicht Propst Friedrich von Wörthsee (Abhdlgen. XIV, 2 S. 100 Nr. 102) sondern ein Fr. mit dem Familiennamen Propst; im ersteren Falle stünde er noch in dieser Zeit vor den Laien. Ähnlich in der Urkunde 1212 21. VI. Abhdlgen. XIV, 2 S. 102 f. Nr. 105.) „Wernher prepositus“ unter sonst lauter Laien.

Hainricus de Lorze, Chunradus Preco, Richer, Hainricu Schellenbergarius, Chunrat filius Altmanni de Tanstet."

Ebenfalls für den Diplomatiker sehr bemerkenswert ist die Urkunde von 1217 15. VI. Sie erzählt uns zuerst, eingeleitet durch die bekannte Publikationsformel: „Notum sit omnibus" etc., in objektiver Fassung, daß die Salzburger Domherrn Kustos Albert und der Propst[1]) von Weyarn zu König Fridrich II. nach Passau mit der Bitte kamen ihrem Kapitel zu „Lungǒ"[2]) die Errichtung eines Marktes gestatten zu wollen, was denn der König auch bewilligte, nachdem dadurch die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt wurden. Nun tritt ein plötzlicher Wechsel im Tempus und in der Fassung ein: „Nos igitur auctoritate dicti domini nostri regis damus eis potestatem hoc iuxta commodum suum faciendi presentem paginam cum sigillo nostro in testimonium eiusdem facti eis exhibentes." Wer der Ausführer des königlichen Befehl ist, der diese dispositive Urkunde ausstellt, erfahren wir im Texte nicht. Erst an dem Siegel, welches in der Mitte mittels Pergamentpresseln befestigt ist, erkennen wir, daß es Bischof Otto II. von Freising gewesen war. Es muß uns Wunder nehmen, daß die Salzburger Domherren sich mit diesem Diplom zufrieden gaben. Denn es konnte doch leicht geschehen und ist auch wirklich unzählige Male vorgekommen, daß ein Siegel verloren ging. Dann wußte niemand mehr, wer denn die Urkunde ausgestellt hat. Man sieht, welche Bedeutung nunmehr das Siegel erlangt hat, man sieht auch weiterhin, daß jetzt Urkunden von Territorialfürsten an öffentlicher Glaubwürdigkeit und Ansehen auf gleicher Stufe stehen wie die des Königs, daß also der Name „Privaturkunden" — wie übrigens schon oft betont — keine Berechtigung in dieser Periode mehr hat.[3])

Nachdem wir uns eben von der Wichtigkeit des Siegels überzeugen konnten, werden wir von vornherein der angeblich aus dem Jahre 1190 stammenden Urkunde für Neustift, welche sichtlich nie

---

[1]) Für den Namen Raum gelassen, der dann nicht ausgefüllt wurde; nach Lindner, Monasticon S. 164 käme Konrad I. in Betracht.

[2]) Lungau, entsprechend der heutigen Bezirkshauptmannschaft Tamsweg, Herzogtum Salzburg.

[3]) Besonders deutlich spricht das Zeugnis H. Heinrichs v. Niederbayern 1255; Quellen und Fr. V, 136 im Eingang der Urkunde. Auf diese Stelle hat mich Herr Geheimrat von Riezler aufmerksam gemacht.

besiegelt war, berechtigte Zweifel entgegenbringen. Sie weiß von der Übertragung der Pfarrei Allershausen (B.-A. Freising), die seither der resignierte Propst Engelschalk für seine Person innehatte, an das Stift selbst zu berichten. Tatsächlich geht auch aus einer Traditionsnotiz[1]) über die „iustitia, quam ecclesia s. Petri Novecelle in plebana ecclesia Adelhershusen pro eo, quod in fundo eius sita est, habere debet“, sowie aus einer als Transsumpt in Herzog Heinrichs Urkunde von 1272 11. XI. erhaltenen Aufzeichnung des Bischofs Konrad II. (1266 5. VI.) hervor, daß Neustift im Besitz der genannten Pfründe war. In der Diözesanmatrikel von 1315 jedoch erscheint Allershausen als Filialkirche von Hohenkammer (B.-A. Freising), das nie Neustiftischer Besitz war.[2]) Sicherlich geschah diese Lostrennung nicht ohne Protest von Seite des Klosters. Damals, um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts, ist unsere Urkunde gefälscht worden, um als Beweismittel für berechtigte, aber mißachtete Ansprüche zu dienen. Die vier Prälaten, Domdekan Berthold, Albino, Propst von St. Castulus, Konrad, Propst von St. Andreas und Ortwin, Propst von Schliersee, unter deren Zustimmung angeblich die Übertragung vorgenommen wurde, sind um 1190 nachzuweisen. Dagegen steht mit der historischen Wahrheit in Widerspruch die Angabe, Bischof Albert I. habe dem Propst Engelschalk die Pfarrei übergeben; wir wissen,[3]) daß dies durch Bischof Otto I. geschehen ist. Ins ausgehende 13. Jahrhundert weist uns auch das auffallend dünne Pergament, wie es vor 1200 nie vorkommt, ebenso die Schrift. Ob es dieser Fälschung zuzuschreiben ist, daß Allershausen später wieder zur Pfarrei erhoben und dem Stifte inkorporiert wurde,[4]) entzieht sich unserer Kenntnis

Auch im Kloster entstanden ist das Diktat der leider nur abschriftlich erhaltenen unverdächtigen Urkunden von 1191 und 1215. In seltener Übereinstimmung lauten hier sämtliche Teile gleich; Zeugen und Datumsangabe sind entsprechend natürlich geändert.

Auf eine im Mittelalter häufige, aber leider selten aus erster Quelle überlieferte Art urkundlicher Aufzeichnung führt uns die

---

1) M. B. IX, S. 532.

2) Graffinger, Allershausen S. 155 f.

3) a. a. O. S. 154.

4) a. a. O. S. 156.

Notiz vom 29. November 1193; ich meine die sogenannten Weiheurkunden. Aus Traditions- und Copialbüchern kennen wir eine ganze Reihe solcher Stücke; genannt seien die Einweihung des St. Benediktusaltars in Weihenstephan durch Bischof Albert, der Kirche in Tattenhausen (B.-A. Rosenheim) 1196 3. V., des Altars des hl. Castulus zu Moosburg 1212 21. X. Inhaltlich stehen sich diese Stücke alle sehr nahe; sie zerfallen in einen sozusagen geistlichen Teil, in dem die Konsekration des betreffenden Heiligtums erzählt und die Patrone, unter deren Schutz es stehen soll, aufgezeichnet werden, und in einen weltlichen Teil, der von den Schenkungen an die neugeweihte Stätte berichtet und die Zeugen bringt. Nur die Tattenhausener Weihenotiz macht eine Ausnahme; sie gibt uns anstatt des irdischen Gutes und Geldes wie die übrigen, die verschiedenen Reliquien bekannt, welche in den Altarschrein eingemauert worden waren; offenbar hatte man keine anderen Delegationen zu verzeichnen.

In unserm Original wurde die am 29. November 1193 durch Bischof Otto II. erfolgte Weihe der Kirche zu Piesenkam (B.-A. Miesbach) auf Bitten des Abtes Mangold von Tegernsee, des Bruders Ottos II. von Freising und späteren Bischofs von Passau, beurkundet. Auch hier wechselt wie 1217 15. VI. die Fassung Zuerst Erzählung der Konsekration und der verschiedenen Schenkungen in objektiver Form; der Schlußsatz lautet aber: „Et ut hec in futuris temporibus obliuione non uilescant, presenti pagina et attestatione sigillorum corroborauimus.“ Abermals finden wir keine ausdrückliche Nennung des Urkundenausstellers; wahrscheinlich sollte man das wieder aus dem Siegel entnehmen. Aber über den Siegeln hat ein Unstern gewaltet; ursprünglich waren es deren drei. Das an der äußersten Rechten hängende ist zum Teil verloren, das erhaltene Stück so abgeschliffen, daß weder die Darstellung noch die Legende zu erkennen sind. Das mittlere ist überhaupt nicht mehr vorhanden; es scheint sehr schwer gewesen zu sein, denn der Einschnitt in der Plika ist sehr ausgeweitet. Das dritte, an der bevorzugten Stelle links hängend, ist leider auch nicht gut konserviert; unzweifelhaft soll es ein Bischofssiegel darstellen, doch ist es nicht dasjenige Bischof Ottos II., wie ein Vergleich mit den andern[1]) originalen Stempelabdrücken beweist. Die

[1]) An Nr. 62, 65, 73. Dieses glich, so viel wir an den nicht besonders gut erhaltenen Exemplaren sehen können, vollständig dem Ottos I.

Form des Leibes ist anders, sonst rautenförmig, 1193 herzförmig; auch die Falten des Gewandes verschieden drapiert, das Buch, welches die Linke hält, hier offen, während es die andern Male geschlossen ist, ferner fehlen die heraldischen Tiere am Stuhl. Sicherlich ist dieses Siegel ein späteres und dazu ein ungeschicktes Fabrikat. Dafür spricht 1. die Farbe des Wachses, welche von der des anderen Siegelrestes verschieden ist. Hängen sonst an einer Urkunde verschiedene Siegel, so sind sie stets aus demselben Wachs gefertigt, auch immer gleich dick, wogegen unser in Frage stehendes Bischofssiegel von dunkelbrauner, das andere von weißlich-gelber Farbe ist. Außerdem ist es gegen das andere auffallend dünn. 2. Kommen einige verdächtige kleine Fehler im Bilde selbst hinzu. Die unteren Teile der Figur sind ganz unsymmetrisch, die linke Seite ist tiefer eingeschnitten als die rechte; das linke Knie etwas höher und weiter vom Körper abstehend wie das andere. Der innere Kreis, welcher die Legende vom Bilde scheidet, ist an manchen Stellen krumm. Von der Legende ist ein einziger Buchstabe oben rechts vom Kopf erkennbar, nämlich ein O, das uns anzeigt, daß das Siegel wohl als dasjenige Bischof Ottos II. betrachtet werden soll, uns aber zugleich mit neuem Mißtrauen erfüllt. Denn wenn wir uns nun die Legende ergänzt dächten, würde die Mitra des Bischofs in die Umschrift hineinragen, was nur bei Kapitelsiegeln der Fall ist, die doppelte Legenden haben. Bei diesen steht in der äußeren: „Sigillum capituli (z. B.) Frisingensis“ in der innern der Name des Schutzheiligen, z. B. „S. Corbinianus“, immer ist aber der erste Buchstabe ein S. Da aber bei dem verdächtigen Bilde ganz deutlich ein O an erster Stelle steht und für einen andern Buchstaben kein Platz mehr ist, dürfen wir uns nicht auf das Beispiel des Kapitelsiegels berufen. Es ist also anzunehmen, daß das ursprüngliche Siegel, — vielleich schon kurz nach der Ausfertigung — verloren ging, worauf die Tegernseer Mönche ein anderes, das sie sich von irgend wem schlecht und recht machen ließen, an seine Stelle hängten.

Die beiden andern an der Urkunde befestigen Siegel können dem Bischof von Brixen, dessen Ministeriale Hartmann von „Pusenhaim“ der neuen Kirche eine Schenkung zuweist[1]) und dem Abt

[1]) Ähnliche Bestätigung der Schenkung eines Ministerialen noch 1254 5. XI. durch Bischof Konrad I.

von Tegernsee, auf dessen Bitte die Kirche, in honore perpetue et gloriose uirginis Marie et sancti Jacobi apostoli et sancte Margarete virginis et martyris" geweiht wurde, zugehört haben.

Nur kurz hingewiesen sei auf die Urkunde Ottos II. für Polling, die übrigens mit der Alberts für das gleiche Kloster keine Stilverwandtschaft zeigt. Sie ist mit der Datierung M. C. VIIII. IIII. versehen. Meichelbeck[1]) wie auch andere „homines eruditi" (Töpsel)[2]) haben sich damit eingehender beschäftigt und sind einstimmig zu dem naheliegenden Resultat gekommen, daß 1194 gemeint sein müsse. Dieselbe Datierungsweise finden wir übrigens schon früher in einem Vertrag[3]) des Bischofs Ellenhard von Freising (1053[4])—1078) mit dem Patriarchen Sighard von Aquileia (10? — 1077)[5]) M. VII. IIII. Hier scheint man durch den Strich über der Zahl VII angedeutet wissen wollen, daß man LXX zu lesen habe. Die Auflösung 1074 ist ganz sichergestellt; die Urkunde ist nämlich ein Chirograph, neben dem concambium zwischen der Kaiserin Kunigunde und dem Bischof Egilbert (1006—1039)[6]) von 1025 eines der wenigen Beispiele dieser Beurkundungsart, und trägt, der Schriftrichtung des Kontextes entgegengesetzt folgenden Vermerk, dessen einzelne Worte, weil natürlich die Buchstaben zur Hälfte durchschnitten sind, nur mit Mühe entziffert werden können:[7]) „Anno Sigehardi patrie VI Anno Ellenhardi episcopi XXI feliciter." So ergibt sich auch hieraus die Datierung 1074.

Der unbekannten Hand müssen wir außer den schon besprochenen Stücken für das Domkapitel und St. Veit in Freising ca. 1187—89, betreffs der Einweihung der Kirche in Piesenkam 1193 29. XI. und für St. Castulus in Moosburg 1196 noch zuweisen die Urkunde für Schäftlarn 1219 4. IV., sowie zwei undatierte. Von diesen hat Hundt die eine,[8]) ein Abkommen zwischen dem

---

[1]) H. F., I. 1 S. 383 f.

[2]) Histor. Polling. S. 40.

[3]) Orig. R. A. Freising Hochst. Fasc. F. R. A. II, 31 S. 89 f. Nr. 89.

[4]) Gams S. 275 hat 1052, dagegen Hundt, Abhandlungen XIV, 2 S. 58 richtig 1053.

[5]) Gams S. 774.

[6]) F. R. A. II, 31 S. 63 ff. Nr. 62.

[7]) Zahn druckt die Worte nicht ab.

[8]) Abhandlungen XIV, 2 S. 101 f. Nr. 105.

Bischof Otto II. und dem Edlen Otto von Ramsberg wegen eines Lehens richtig auf 1197 angesetzt. Die Ansicht, daß die Urkunde „nach dem der üblichen Worte ermangelnden, nicht in größerer Schrift ausgeführten Eingange wohl nur das damals übliche Duplicat" sei, vermag ich nicht zu teilen. Das erste nachweisliche Duplikat findet sich erst unter dem nächsten Bischof.[1]) Für die Datierung der zweiten noch ungedruckten, sind wird auf die angeführten Zeugen angewiesen. Sie berichtet uns von der Übertragung eines Hofes zu Freising an den Propst Konrad von Moosburg auf Lebenszeit durch den „miles" — da Bischof Otto II. urkundet, wohl ein Freisinger Ministeriale — Meinhard von Haag. Einen terminus post quem gibt uns die Erwähnung des Propstes Konrad. Sein Vorgänger Albeno (oder Albruno, Albino) ist zuletzt 1190 17. VIII. nachweisbar.[2]) Konrad zuerst 1196;[3]) den terminus ante quem Domdekan Ortwin, der seit 1212 in der Würde eines Domdekans erscheint.[4]) In diesem Zeitraum 1190 17. VIII. — 1212 ist die Urkunde entstanden. Sollte mit dem auch als Zeuge auftretenden „Meinhardus prepositus de Nova Cella" Propst Deinhard (Degenhard) von Neustift im Bistum Brixen gemeint sein, der aber schon 1169 resigniert hatte, dann das Stift Diessen leitete und 1204 29. IV. starb[5]), so wäre die Urkunde zwischen 1190 17. VIII. und 1204 39. IV. zu setzen.

Des Siegels Ottos II. ist schon mehrmals gedacht worden. Obwohl, wie wir sahen, demselben immer größere Bedeutung beigelegt worden ist, finden wir doch die formale Ankündigung, den Besiegelungsbefehl, nicht eben häufig; nur 19 Mal.[6]) Also auch in dieser wichtigen Sache noch keine Gleichmäßigkeit. Das Auf-(Durch)drücken des Siegels ist nunmehr gänzlich abgekommen. Die einzig übliche Art der Befestigung ist das Anhängen, was im allgemeinen entweder mittels Seidenschnüren oder Pergamentpresseln an einer Plika geschieht; an den undatierten für das

[1]) d. d. 1229 5. IV. Die wichtige Urkunde von 1180 2. II. kann hier nicht angeführt werden.

[2]) Abhandlungen XIV, 2 S. 100 f. Nr. 103.

[3]) a. a. O. S. 101 Nr. 104.

[4]) In Obernberg a. a. O. S. 70.

[5]) Lindner a. a. O. S. 123. Die damaligen Pröpste von Neustift bei Freising hießen Heinrich und Gozwin. S. Lindner S. 211.

[6]) Die Neustifter Urkunde von 1190 war, wie gesagt, nie besiegelt.

Domkapitel und St. Veit, Grimold von Ismaning und Meinhard von Haag fehlt letztere. Durch die Farbe der Schnüre stehen sich wieder die Stücke des Notar Gottfried näher; er benützte 1185, 1190 17. VIII., ca. 1195 (Heinr. Fertinch), 1195 (Schäftlarn), 1195 (Domkapitel), 1210 (St. Andreas) grüne, 1190 15. VIII. grün-rote. An Pergamentriemchen hingen die übrigen undadierten und das von 1212 21. VI.

§ 6. Aus Gerolds Regierungszeit (1220—1230) sind uns zwar nur sechs vollständige Urkunden, davon vier im Original erhalten, aber wir sind hier in der glücklichen Lage, von allen den Entstehungsort nachweisen zu können. Sie sind von Angehörigen der bischöflichen Schreibstube ausgefertigt und zwar verteilen sie sich auf zwei Schreiber. Von der Hand des ersten rühren her die Schenkungsurkunden für das Stift St. Andreas (1220) und für die Klöster Beiharting (1221) und Scheiern (1224.) Sehen wir näher zu, so finden wir, daß uns die Schrift nicht fremd ist, wir haben sie schon unter Otto II. auf den Urkunden für Grimold von Ismaning, für die Gräfin Sophie von Andechs, für Graf Otto von Vallei 2c. bemerkt. Ich kann deshalb auf das dort über den Charakter derselben Gesagte verweisen. Eine gewisse Einheitlichkeit herrscht bei diesen Stücken auch in der Besiegelung insoferne, als die Farbe der Seidenschnüre, woran die Siegel befestigt sind, gleich ist (grün-rot). Bischof Gerolds Siegelbild unterscheidet sich von dem Ottos II. und Ottos I. in der Darstellung nicht, es ist aber etwas größer. (Durchmesser $7^1/_2$ cm); auch das Buch in der linken Hand und die Hälse der beiden Tiere am Thron sind etwas länger geraten. Die Legende ist nur 1221 etwas besser erhalten: ..... IA ... FRISIN . ENSIS ECCLESIE E ...... An der Beiharting er und Scheirer Urkunde hängt außerdem noch ein zweites Siegel, welches bei letzterer anscheinend später erst angebracht worden ist, sonst hätte man zu seiner Befestigung wohl auch Seidenschnüre und nicht Pergamentpresseln verwendet. Es ist etwas kleiner als das bischöfliche, im übrigen ziemlich ähnlich; die Legende ist weggebrochen, doch können wir aus den Worten der Korroboratio, die wir nur 1220 und 1224 vermissen, entnehmen, daß es das Siegel des Domkapitels (sigillum chori nostri) war, welches uns hier zum ersten Male entgegentritt. Das Bild stellt also St. Korbinian dar.

Die Urkunde für St. Andreas haben wir schon als Empfängerdiktat nachgewiesen; von den übrigen stehen sich die Beihartinger und Scheirer etwas näher, ebenso die für St. Zeno in Isen (1228 16. II) und für Neustift (1229).

Der Vertrag zwischen dem Bischof Gerold und dem Herzog Leopold von Österreich (1229 5. IV.) wurde in zwei[1]) Exemplaren ausgefertigt, von denen aber nur eines auf uns gekommen ist. Die Schrift ist unter Gerold nicht mehr nachweisbar, doch finden wir sie auf der ersten Originalurkunde des Elekten Konrad von ca. 1231. Die Schrift ist klein und zierlich; der Duktus ziemlich flüchtig. Charakteristisch ist die Gewohnheit, die letzten Striche der n und m in rundem Bogen unter die Zeile nach links zu ziehen, ferner bei einzelnen Worten mitten unter die kleinen Buchstaben der Kursive Buchstaben in Kapitale, besonders R dann aber auch S zu setzen. Von den drei in der Korroboratio genannten an einer Plika mit Presseln befestigten Siegeln ist das erste dem Patriarchen Berthold von Aquileia zugehörige sehr verletzt (Legende .... GR̄A AQ .... LE..) das des Bischofs verloren, und auch Herzog Leopolds Reitersiegel arg beschädigt. Das Wachs ist außergewöhnlich weiß und hart.

Spuren der Tätigkeit von Notaren oder Notare selbst können wir in Gerolds Urkunden nicht nachweisen, nur in einer als Regest im Urbar von St. Veit[2]) (17. Jahrhundert) erhaltenen Schenkungsurkunde ist unter den Zeugen (lauter Freisinger Klerikern) nach dem Archidiakon Otto ein Albertus notarius erwähnt; sonst wissen wir von ihm nichts zu melden.

§ 7. Die Regierungen der Bischöfe Konrad I. und Konrad II. stellen in der Entwicklung des Freisinger Urkundenwesens einen bedeutsamen Abschnitt dar. Wir sehen jetzt eine Reihe von Veränderungen, die aus dem Bestreben, eine Vereinfachung in der Ausstattung herbeizuführen, entstanden, zu Tage treten. Natürlich sind sie nicht mit einem Male plötzlich da, sondern haben sich nach und nach entwickelt. Schon bei ganz oberflächlicher Betrachtung muß die Änderung im Format auffallen. Bisher war im allgemeinen die längliche, schmale Form in Gebrauch gewesen, der Umfang der

---

1) .... quorum sigillis hec pagina cernitur roborata, et episcopus unam et dux alteram obseruabit.

2) Orig. R. A. St. Veit Stift Lit. Nr. 7 S. 41.

einzelnen Stücke war oft ziemlich beträchtlich; das größte mir bekannt gewordene, Bischof Ottos I. Privileg für sein Domkapitel 1158, mißt in der Länge einen ganzen, in der Breite einen halben Meter. Jetzt finden sich solche Exemplare nur mehr ganz selten, meist sind es ziemlich kleine, in der Breite ausgedehntere Stücke als in der Länge. Der Grund dieser Wandlung liegt vor allem in dem Aufkommen einer neuen Schriftart, der Kursive. Durch die Minuskel, deren einzelne Buchstaben ziemlich groß und dick, auch mit mancherlei Zierart versehen sind, war man zur Benützung eines größeren Formates gezwungen; und speziell bestimmten die hochragenden Schäfte der b, d, f, h, l, s, t und die entsprechenden der p und q eine mehr lange als schmale Gestalt des Pergaments. In der Kursive aber spart man durch das enge Aneinanderreihen und Verbinden der Buchstaben viel Platz.

Es fallen nun auch endgültig verschiedene Nachahmungen aus den Königsdiplomen, die nie eine allgemeinere Anwendung gefunden, sondern nur der Liebhaberei einzelner Schreiber ihr Auftreten verdankt hatten, vielleicht auch auf besonderen Wunsch und Kosten der Empfänger angebracht wurden. Dazu zählen: das Chrismon als monogrammatische Invokation, die Gewohnheit, einzelne Teile, wie Invokation, Name und Titel des Ausstellers, Signumszeile, Datierung mit verlängerten Buchstaben zu schreiben, endlich das Monogramm.

Ebenso tritt eine Vereinfachung im Formelwesen ein. Die Invokation, die schon in einzelnen Akten der Traditionsbücher und dann in mehr als der Hälfte aller Urkunden Ottos I., Alberts, Ottos II. und Gerolds zu finden war, verschwindet nunmehr fast ganz. Nur hier und wieder taucht sie nochmal auf. Unter Konrad I. 1237 18. X., 1255 2. IV. unter Konrad II. 1262 2. X. Die Urkunden beginnen jetzt, meist wenn nicht eine Arenga vorausgeht, mit dem Namen und Titel des Ausstellers. Auch diese Form ist nichts ganz Neues, unter Otto I. begegnet sie uns schon in den Stücken 1139, ca. 1141, 1144 9. XII. 1148, sowie in einzelnen Traditionsnotizen, unter Albert 1170, unter Otto II. 1190 16. VIII., 1191, 1196 (Notar Heinrich), 1212 17. VI., 1215, 1219, 1220 18. II. sowie in der Lehensresignation Meinhards von Haag und dem Lehensbrief der Gräfin Sophie. Gerolds Urkunden haben noch alle mit Ausnahme des Vertrags mit Leopold von Österreich die Invokation. 1245 27. X. ist dann dem Namen des urkun-

denden Bischofs das Pronomen „Nos“ vorausgesetzt, ein Brauch, der später fast immer beobachtet wird. Auch hiezu liegt ein Beispiel aus früherer Zeit vor; Otto schreibt schon 1146 „Nos Otto dei gratia Frisingensis episcopus“; die Singularform „Ego“ ist häufiger; Heinrich I. wendet sie 1102 16. X, Otto I. 1140, 1142 (Obermünster), 1143, Albert 1181 und in seinen Briefen an.[1])

Längeren Bestand hat die Salutatio; die ursprünglich, so weit sie überhaupt gesetzt wurde, allein gebräuchliche Formel „in perpetuum“ war unter Gerold schon verschwunden, unter Konrad I. finden wir sie in den Urkunden für Rott 1237 18. X. und Attel 1255 2. IV., zuletzt unter Konrad II. 1266 17. VIII. wieder, welche jedoch höchstwahrscheinlich Empfängerdiktat sind. Nur kurzlebig war die Formel „feliciter“, die nur unter Otto II. und Gerold (1220, 1221, 1224) und einmal 1233 unter Konrad I. vorkommt. Inzwischen hatte man, wohl wieder in Anlehnung an die Papsturkunden (litterae) den bei Briefen schon geläufigen Gruß „salutem“ in allerhand Variationen auch auf die Urkunden übertragen und wendet ihn noch unter Konrad II. einige Male an. Wir finden „salutem in domino“ (1219), „salutem sub salutari“ (1220 18. II.), „salutem in nostrae salutis auctore“ (1228 16. II., 1229), nur „salutem“ (1246. 26. I.), „salutem in vero salutari“ (1250 19. II. und Urkunde für die Dominikaner), „salutem in omnium salvatore“ (1262 11. IX. zwei Urkunden), „salutem in perpetuum“ (1272 11. X.) Im Benediktbeurer Ablaßbrief (1248) steht: „karitatem“. Meist aber hat man von der Grußformel abgesehen und fügt an die Adresse, die nunmehr meist ganz allgemein gehalten ist: presentibus et futuris, omnibus ad quos presens scriptum pervenerit, omnibus presens (presentem paginam) intuentibus (inspectoribus“) &c. gleich eine Promulgatio: „profitemur et scire volumus, notum esse volumus, at noticiam venire volumus“. Diese Formel ist ja schon aus den Traditionsnotizen bekannt und seither nie ganz abgekommen. Den Fall, daß in einer Urkunde Inskriptio mit Salutatio und dann noch eine Promulgatio gesetzt wird, finden wir in der vorhergehenden Periode wie auch jetzt höchst selten; zuerst unter Otto im Lehensbrief für die Gräfin Sophie von Andechs: „Omnibus

---

[1]) In unserer Zeit nur mehr bei Laien (Rittern &c.) üblich, so F. R. A. II, 31 Nr. 142, 145, 147, 148, 152, 156, 162, 163, 174, 187, 199, 200 &c.

ad quos praesens pagina peruenerit tam praesentibus quam futuris salutem in eo, qui est salus, nun Arenga und hierauf: „Innotescat igitur omnibus quod nos....“ Unter dem gleichen Bischof in der Urkunde für Frauenwörth 1220 18. II. „Universis Christi fidelibus tam futuris quam presentibus salutem sub salutari. Innotescat igitur caritati vestrae quod....“ Dann in Gerolds Urkunden für Neustift (1229) und St. Zeno in Isen (1228 16. II.): „Universis, quiqui presentem paginam inspexerint vel audierint salutem in nostre salutis auctore.“ Arenga: Hinc igitur tam futurorum quam presentium memorie duximus commendandum.“ 1228 16. II. „Omnibus Christi fidelibus, ad quos praesens scriptum pervenerit salutem in nostrae salutis auctore.“ Arenga: „Tenore praesentium tam futuris quam praesentibus notum esse cupimus quod....“ Unter Konrad I. ist er öfter nachzuweisen, so 1246 26. I. (Neustift): „Omnibus presentem paginam inspecturis salutem. Nouerint universi....“ 1250 19. II. (Neustift): „Omnibus presens scriptum intuentibus salutem in vero salutari.“ Arenga: „Hinc est quod....“ 1255 11. V. beginnt mit: „Universis Christi fidelibus presentem inspecturis paginam“, nun Intitulatio „salutem in salvatore.“ Arenga: „Noveritis siquidem quod nos....“ Unter Konrad II. nur in den beiden Stücken von 1262 11. X. „Omnibus presens scriptum intuentibus salutem in omnium saluatore. Presentibus profitemur et ad memoriam reduximus singulorum quod...“ Arengen werden noch ziemlich häufig gesetzt, anscheinend ohne besondere Planmäßigkeit; vielleicht wurde auch hier auf etwaige Wünsche des Empfängers Rücksicht genommen. Ihre Stellung ist, wie wir schon aus den oben angeführten Beispielen sehen konnten, jetzt sehr verschieden. Unter Otto I. folgte sie meist der Intitulatio 1140, 1142 (Obermünster) 1142 (Scheiern), 1143, 1146 oder, wenn eine solche vorhanden war, der Salutatio 1142 (Neustift), 1144 9. XII., 1154, 1155, 1157 6. XI., 1158. Ebenso war es von Albert I. 1163, 1168, 1170 (zweiter Fall), 1181 (Tauschbestätigung), Otto II. 1187, c. 1187 89, 1190 15. VIII., 1190 17. VIII., 1195 (Schäftlarn), 1195 (Domkapitel), c. 1195 (Heinrich Fertinch), 1196 (Notar Heinrich), 1196 (Moosburg), 1206 16. II., 1210, zweiter Fall 1191, Lehensbrief der Gräfin Sophie, 1215, 1219 4. IV., und Gerold 1220, 1228 16. II., 1229 (stets der zweite Fall) ge-

handhabt worden. Nunmehr aber finden wir sie bald ganz zu Anfang 1255 30. IV., 1255 19. VI., 1256 15. V., 1256 4. XII., 1257 30. III., 1258 8. III., 1261 17. IV., 1261 23. VIII., 1261 5. XI., 1262 13. I., 1263 1. VII., 1267 6. VI. 2c., bald nach der Intitulatio 1231, 1244 13. VII. 2c., bald nach der Inscriptio 1248, 1250 19. II., 1255 2. IV., 1255 10. V., 1263 9. X., 1266 22. V., 1266 17. VIII., 1272 11. X., ja sogar nach der Narratio 1266 14. VI. Der Inhalt ist jetzt immer derselbe: das Hervorheben der schriftlichen Aufzeichnung für die Beständigkeit der beurkundeten Sache. Das erste Mal taucht dieses Thema 1197 in dem Vertrag des Freisinger Bischofs mit Otto von Ransberg auf: „Ne presentis vite negotia casu temporum labente facilius a memoria succedentium evanescant, litterarum indiciis solent eternari.“ Diese Fassung kehrt unter Konrad I. und Konrad II. immer und immer wieder, der Gedanke ist schon in der Urkunde c. 1187—89, wiederholt 1196 (Moosburg) nachzuweisen. Unter Otto I., Albert, Otto II., Gerold war mehr Abwechslung in den Arengen zu beobachten gewesen; besonders aber war hier die Pflicht des Oberhirten, für die ihm unterstellten Kirchen und Klöster zu sorgen, hervorgehoben worden. Das letzte Mal ist dieser Gedanke 1266 17. VIII. verwendet worden. Weniger formelhaft ist natürlich die Narratio und Dispositio; hier herrscht fast bei jedem Stück mehr oder minder große Verschiedenheit. Einzelner schon ausgebildeter Formulare wird seinerzeit gedacht werden. Hervorzuheben ist vor allem, daß jetzt die präsentische Fassung immer mehr an Raum gewinnt.

Die Sanktio und die Poenformel hatten nie weitere Verbreitung gefunden (unter Otto I. 1140, 1142 (Obermünster), 1144 9. XII., 1154, 1155, 1157 6. XI., unter Albert 1168, 1170, unter Otto II. 1215 14. X.), jetzt ist sie endgültig verschwunden. Dagegen ist die Korroboratio mit der Siegelankündigung, deren wir im Verlaufe der Untersuchung schon öfter gedacht haben, zu einem unerläßlichen Bestandteil der Urkunde geworden, wir vermissen sie nur unter Konrad I. zweimal.

Eine Änderung ist auch eingetreten bezüglich der Zeugenaufführung. In den älteren Urkunden war die Nennung der Zeugen von größter Wichtigkeit gewesen; aber schon in einer Urkunde Bischof Ottos I. c. 1141 für Tegernsee finden wir sie nicht. Allerdings handelte es sich hier um eine rein kirchliche Angelegenheit, welche der

Bischof aus eigener Machtvollkommenheit entscheiden konnte. 1210 fehlen sie zwar auch, doch heißt es wenigstens am Schluß: „universitate capituli consentanea existente". 1215 14. X. ist aber auch von einer solchen allgemeinen Erwähnung nichts zu finden, vielleicht deshalb, weil die Sache, um die es sich handelte, niemand als das Stift Schliersee selbst berührte.[1]) Bischof Otto II. bestätigt nämlich hier, daß die Kirchen zu „Westenhouen et Riede", welche bisher dem Propst Tagino persönlich gehörten, in den Gesamtbesitz des Stifts übergehen sollten. Unter Konrad I. und noch mehr unter seinem Nachfolger wird das Nichterwähnen der Zeugen immer mehr und mehr Sitte, so 1233, 1248 (geistliche Angelegenheit), 1250 19. II., 1252 29. V., 1252 4. VIII., 1255 2. IV., 1255 30. IV., 1255 10. V., 1256 18. IV., 1256 15. V., 1256 4. XII., noch mehr unter Konrad II. Das Siegel hat nunmehr alleinige Beweiskraft und es sind daher die Worte der Arenga von 1255 19. VI.: „Ne hominum gesta memoriter retinenda subeant oblivionis periculum, debent scriptis et voce testium perhennari" von keiner allzugroßen Bedeutung mehr. Die aufgeführten Personen sind auch jetzt meist, soweit wir sehen können, noch Zeugen der Handlung, nicht der Beurkundung. Die Stellung der Zeugenreihe innerhalb der Urkunde wird jetzt fester, meist vor der Datierung: 1231, 1237 18. X., 1245 27. X., 1246 26. I., 1251 27. XI., 1257 30. III.; bisher hatte die Einreihung vor oder nach der Datierung sich so ziemlich die Wage gehalten. Auch die Voranstellung geistlicher Würdenträger vor weltlichen Großen hört jetzt fast ganz auf; ein Beispiel aus Ottos II. Zeit bietet die Urkunde für das Salzburger Kapitel 1217 15. VI. Das Gleiche gilt von der Scheidung zwischen Edlen und Ministerialen und unter letzteren wieder die Trennung: „de familia nostra", „de Familia X. X." Die Formeln für die Einführung der Zeugen sind immer noch ziemlich reich, das alte „Huius rei testes sunt" oder „Testes sunt hii" steht neben dem nicht minder bekannten „testibus praesentibus subnotatis" oder einem Ausdruck wie „Aderant autem huic tractatui (ordinationi)"; einmal steht ausführlicher: „Sed et testes subscripti huic aderant ordinationi." [2])

---

[1]) Bei der m. E. gefälschten Urkunde Ottos II. für Neustift 1190, welche einen ganz gleichen Fall behandelt, sind vier Zeugen aufgeführt.

[2]) 1255 19. VI.

Eine bestimmte Form kann man jetzt auch in der Datierung wahrnehmen. Zwar eine so schöne Scheidung zwischen „Actum" und „Datum" wie in den Urkunden vom 15., 16. und 17. VIII. 1190 und früher unter Otto I.: „Acta sunt haec anno ab incarnatione domini M . C . XL. IV. indictione VI. anno autem domini Ottonis Frisingensis ecclesiae episcopi septimo. Data Moseburch per manum Reguini cartularii quinto Idus Decembris" finden wir jetzt nicht mehr. Allein das waren doch nur seltene Ausnahmen. Der Ort des „Actum" oder „Datum" fehlte meist; abgesehen von den eben aufgeführten Fällen treffen wir ihn nur 1102 16. X., 1114 5. IX., 1142 (Obermünster), 1147, 1155, 1157 6. XI., 1158 17. IV., 1163, 1168, 1170, 1181 (Tauschbestätigung), 1193 29. XI., c. 1195 (Schäftlarn), 1195 (Schäftlarn), 1217 15. VI., 1221, 1229 5. IV. Unter Konrad I. ist noch keine völlige Konsequenz eingetreten, aber unter seinem Nachfolger wird man nur ganz wenige Stücke namhaft machen können, denen der Ort der Handlung oder Beurkundung — hierin ist nie Gleichmäßigkeit erreicht worden — fehlt. Man setzt nun mit seltenen Ausnahmen: Jahr, Tag und Indiktion — die Reihenfolge wechselt —, letztere fehlt auch öfter. Endgültig verschwinden um die früher manchmal recht gehäuften Angaben der bischöflichen Regierungsjahre (anno episcopi, anno episcopatus, pontificatus nostri); wir lasen sie 1102 16. X., 1114 5. IX., unter Bischof Otto I. in allen datierten Urkunden, ferner 1163, 1168, 1170, 1181 (Testament), 1187, 1190 15. VIII., 1191, 1195 (Domkapitel), 1196 (Moosburg), 1215, 1221, 1229, desgleichen die der Regierung des Königs oder Kaisers (manchmal auch kombiniert) 1114 5. IX., 1238, 1147, 1158,[1]) 1163, 1181, 1182, 1185, 1190 15. VIII.,[2]) 1190 16. VIII.,[3]) 1194, 1224[4]) und die nur zweimal (1138, 1194) vorkommende päpstliche Regierung. Die 1257 30. III. zu konstatierende Häufung: Acta sunt hec ....

[1]) Regnante serenissimo imperatore Friderico, anno regni eius VII. imperii autem IIII.

[2]) Regnante Frederico imperatore Romanorum augusto et filio eius Hainrico.

[3]) Regnante serenissimo Romanorum rege ac iure advocatorum memoratam s. Andree ecclesiam defendente.

[4]) Regnante Friderico imperatore et filio eius Hainrico Romanorum rege.

temporibus Berhtheri prepositi, regnantibus Ludwico, Heinrico ducibus Bawariorum“ ist ganz vereinzelt. Das Jahr wird nun im allgemeinen ausgedrückt durch „anno domini“, „anno gratiae“, selten findet sich nur noch das frühere allgemeine „anno dominicae incarnationis“ oder „. . . . incarnationis domini“ usw. Der Tag wird mit viermaliger Ausnahme (1180 2. II., 1219 4. IV., 1257 29. XI., 1263 1. VII.) immer nach römischem Brauch angegeben; aber wohlgemerkt nur in der Datierungszeile, Tagesbezeichnungen im Text nur nach Heiligenfesten.[1] Von den Indiktionen sind manche falsch ausgerechnet, so unter Konrad I. 1237 18. X.: XI. statt X., 1255 2. IV.: IX. statt XIII., 1255 19. VI.: III. statt XIII.

Es setzt sich also in dieser Zeit eine Urkunde im allgemeinen zusammen aus: (Arenga), Intitulatio, Promulgatio, (Narratio), Dispositio, Korroboratio, (Zeugen), Datierung, [Inkarnationsjahr, Tag, (Indiktion)].

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wollen wir auf die einzelnen Urkunden nach den Entstehungsverhältnissen, soweit diese sich feststellen lassen, eingehen. Der Schreibstoff ist noch immer Pergament, die Sprache durchweg die lateinische.

§ 8. Das erste erhaltene Original Konrads I. (1230—1258), wie die Urkunde Nr. 98 gelegentlich eines Besuches in Kärnten ausgestellt, berichtet in kurzer Notizenform von der Verleihung der durch den Tod des Grafen von Liebenau erledigten Freisinger Lehen in der Windischen Mark an den Herzog Bernhard von Kärnten. Es ist auffallend, aber wohl durch die Kürze des Aufenthaltes erklärt, daß für diese wichtige Sache eine so knapp gehaltene Aufzeichnung gemacht wurde. Eine andere Urkunde, welche die Übertragung eines Lehens, das gewiß kleiner war, an Hedwig von Kammer (1231) uns überliefert hat, sticht dagegen sehr ab. Und auch die nicht im Original erhaltene ebenfalls undatierte Urkunde von c. 1231,[2]) betreffend die Teilung der Kinder eines gewissen Leonhard von Lack durch Konrad und Herzog Bernhard

---

[1]) Ausführlich handelt über die Tagesbezeichnung in Freisinger Urkunden H. Aicher.

[2]) Beide noch von dem Elekten Konrad I. ausgestellt. Konrad wurde Pfingsten 1232 zu Friesach in Kärnten von Eberhard von Salzburg zum Bischof geweiht. H. F. II, 1 S. 12.

ist reicher ausgestattet, denn sie weist eine größere Zeugenreihe (18 : 10) auf und besitzt auch einen Beurkundungs- und Besiegelungsbefehl. Die Schrift der Urkunde ist uns bekannt; wir sind ihr schon bei der Besprechung des Vertrags zwischen Bischof Gerold und Herzog Leopold von Österreich 1229 5. IV. begegnet.[1]) Die Legende lautet:[2]) CVNRAD FRIS ECCLIE ELECT9 FIRMA[VI]. Das einzige Elektensiegel, das uns aus der Zeit von 1100—1300 erhalten ist. Es zeigt die stehende Vollfigur eines Klerikers in langem Gewande, das an den Hüften gegürtet ist; die Linke hängt leicht herunter, die Rechte umfaßt ein Buch. Der Kopf ist mit einer Art Mütze bedeckt.

Um ihres Inhaltes willen von großem Interesse ist die folgende ungedruckte Urkunde, weshalb sie im Wortlaut mitgeteilt sei: „C. divina miseratione Frisingensis episcopus dilectis in Christo fratribus abbatibus, prepositis, archidiaconis, decanis, plebanis et eorum vicariis per nostram diocesim constitutis salutem in vero salutari. Quoniam pius dominus atque misericors hominum fragilitatem respiciens in profundo vitiorum postratis clementer compatiens et in novissimis diebus illis languoribus animarum consulens salubriter nobis per ordinem predicatorum preuidit, quos tamquam sagittas electas in pharetra sua in finem scilicet ad salutem peccatorum conseruavit. His inquam predicatoribus a deo missis dominus apostolicus[3]) auctoritatem predicandi, confessiones audiendi et poenitentias iniungendi prouide atque paterne indulsit. Ipsius itaque ordinis dilectos fratres veros animarum medicos et solummodo earum lucra querentes ad vos destinamus mandantes vobis atque monentes in domino, quatenus cum ad vestras venerint ecclesias ipsos benigne recipiatis et plebi vobis commisse iniungatis commonendo

[1]) Siehe S. 51.

[2]) Nach einer gütigen Mitteilung des K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, für die ich auch hier nochmals bestens danke. Auf der mir zur Verfügung stehenden Photographie ist die Umschrift leider sehr verblaßt.

[3]) Von den verschiedenen diesbezüglichen päpstlichen Privilegien möchte ich am ehestens an das Innocenz IV. 1244 24. III. (Potthast Nr. 11299. — Ripoll Bullar. S. 137 Nr. 57) denken, welches in der Arenga einen ähnlichen Gedanken ausspricht wie das unserige. Dies Privileg empfiehlt die Predigermönche sämtlichen Oberhirten und Klerikern des katholischen Erdkreises.

eam, ut ad predicationem sibi per ipsos indictam diligenter conveniant, adtente verbum dei audiant et studiose. Omnibus autem, qui ad eorum predicationem conuenerint audiendam de poenitentia sibi iniuncta X dies criminalium et XX venalium peccatorum auctoritate nobis a deo concessa indulgemus, dantes ipsis predicatoribus specialem licentiam per nostram predicandi, confessiones audiendi et poenitentias iniungendi." Dieses Stück ist neben der Scheirer von 1245 (Beilage Nr. 109) die einzige nach dem Schriftvergleich ins Bereich der unbekannten Hand fallende Urkunde Konrads I. Die für Alheid von Mossensee 29. VI. (jetzt in Innichen) habe ich nicht eingesehen, ich habe sie aber in der Tabelle Seite 85 auch in diese Rubrik eingereiht. Inhaltlich ist sie für die Geschichte des Prediger- oder Dominikanerordens von hoher Bedeutung, denn hiedurch wurden ihm die Wege in die Freisinger Diözese geöffnet. Leider sind wir über die Geschichte des Ordens und seine Niederlassungen in Bayern nicht so genau durch Einzelforschungen unterrichtet, um die Entstehungszeit dieses Privilegs genauer feststellen zu können. Mit Sicherheit läßt sich nur sagen, daß es unter Bischof Konrad I., nicht wie man aus seinem Lagerort im Reichsarchiv vermuten könnte, unter Bischof Konrad II. entstanden ist. Dies zeigt eine genaue Untersuchung des an Pergamentpresseln hängenden Wachssiegels und ein Vergleich mit den sonst erhaltenen Siegelexemplaren der beiden Kirchenfürsten. Das Gewand auf dem Bilde des ersten Konrad ist der Breite nach in Falten geworfen, wobei immer zwei enger an einander liegen, die Mitte des Kleides wird der Länge nach von einer breiten Borte verbrämt. An Konrads II. Siegel finden wir diese zwar auch, allein hier ist sie in kurzen Zwischenräumen mit Knöpfen besetzt, außerdem zieht sich eine zweite von Schulter zu Schulter; das Kleid aber ist völlig glatt. Bei Konrad I. ist die Mütze höher, das Buch in der Linken geschlossen, hier offen, die Haltung der Finger, die den Stab umfassen, beide Male verschieden, die Schnecke des Stabes bei Konrad II. kleiner, mehr dem Kopfe zugeneigt. Die Legende lautet bei ersterem (nicht vollständig lesbar): † CVNRADVS DEI GRA .... ENSIS ECCLIE EPC; bei letzterem: † CHVNRADVS DEI GRACIA ECCLE FRISINGENSIS EPISCOPVS.

Das Siegel der undatierten Urkunde stimmt mit dem eben skizzierten Konrads I. überein, auffällig ist nur der seltsame Schreib-

fehler der Umschrift: „Frisiniensis“ statt „Frisingensis“. Es ist schon angedeutet worden, daß uns Vergleichungsmaterial gerade für diesen Punkt nicht zur Verfügung steht.

Die nächste uns im Original vorliegende Urkunde, 1237 18. X. in Freising ausgestellt (datum), ist Empfängerausfertigung. Konrad gewährt hiedurch dem Benediktinerkloster Rott a. Inn für alle Waren, die durch München nach dem Stifte befördert werden, Zollfreiheit. Man könnte meinen, daß für solche Privilegien ein festes Formular bestanden hat, wie Mitis es unter den Babenbergern nachwies. Daß dem nicht so ist, zeigt z. B. das Privileg Herzog Heinrichs XIII. für das Kloster Aldersbach 1256 11. XII.[1]) oder seines Bruders Ludwig für Frauenwörth 1268 4. II.,[2]), welche beide ganz verschiedenen Wortlaut haben. Die Herstellung unseres Privilegs durch einen Schreiber des Klosters Rott bezeugt uns die Urkunde des Grafen Konrad von Wasserburg d. d. 1235 3. II.,[3]) in der dieser berichtet, daß er dem Kloster für früher geschenkte, aber wieder entzogene Besitzungen zu Altenhohenau und Mosheim anderweitige Entschädigung verschafft habe. Für die Identität sprechen u. a. besonders die g und J. Die für den ersten Moment frappierende, 1235 3. II. noch nicht verwendete Form der langschäftigen, mit allerlei Verzierungen ausgestatteten d kann nicht gegen die Annahme eines Schreibers angeführt werden, da ja auch noch in der späteren Urkunde dies vorher alle ingebräuchlichen d mit dem kurzen nach links gezogenen Schaft hin und wieder auftauchen. Das Diktat weist mit den sonstigen Rotter Klosterurkunden manche Ähnlichkeit auf, doch sind sie nicht so stark, daß wir mit Bestimmtheit Empfängerdiktat behaupten können.

In dem Schreiber der Urkunde von 1244 14. VII. (Schenkung eines Gutes zu Kublingen[4]) an das Augustinerchorherrnstift Beiharting) können wir endlich einen Angehörigen der bischöflichen Schreibstube begrüßen. Wollen wir ihn vorerst K 1 nennen. An dieser Urkunde haben zwei Hände gearbeitet. Die erste (K 1) schrieb den Kontext inklusive der Worte: „testibus presentibus subnotatis.“ Mit der Aufzählung der Zeugen setzt

---

[1]) Orig. R. A. Fürstenselekt, Fasc. 20.

[2]) Ebenda Fasc. 32.

[3]) Orig. R. A. Rott, Kloster-Fasc. 1. M. B. I. S. 380 Nr. 23.

[4]) Kubling, B.-A. Ebersberg.

die zweite, mir bis jetzt unbekannt gebliebene ein. Die Handlung hatte „in conventu apud Vergen“ stattgefunden; die stattliche Zahl der testierenden geistlichen Würdenträger erklärt sich daraus. Eine solche nachträgliche Einsetzung der Zeugen ist bekanntlich im mittelalterlichen Urkundenwesen nichts Seltenes und gibt zu irgendwelchen Bedenken keinen Anlaß. Auch das Freilassen eines kleinen Raumes für den Namen eines Zeugen ꝛc., dessen Titel oder Stand angegeben sind, gehört hierher. Meist wurde jedoch vergessen, den Namen auch wirklich nachzutragen. Beispiel die Urkunde von 1217 15. VI., auch die für Friedrich de Monte Albano 1256 20. V., wo der Platz vor praepositus de Nova Cella unausgefüllt ist.

Im Jahre 1248 war die Abtei Benediktbeuern infolge der Unvorsichtigkeit der Klosterschüler gänzlich abgebrannt.[1]) Um dem Stifte einen schnellen Wiederaufbau zu ermöglichen, verhieß Bischof Konrad I. allen Gläubigen seiner Diözese, welche das gottgefällige Werk durch milde Gaben förderten, einen Ablaß von 15 Tagen für „criminalia“ und von 40 Tagen für „venalia“. Diesen Ablaßbrief hat unser K 1 geschrieben; verfaßt hat er ihn nicht, denn wir finden gleichlautende Indulgenzen allenthalben z. B. eine solche des Erzbischofs Eberhard von Salzburg für Kloster Rott.[2]) Auch sie läßt nach der Intitulatio die Adresse folgen: Universis ecclesiarum pastoribus (rectoribus) per provinciam Salisburgensem (suam diocesim) constitutis salutem nostri salutaris (in domino karitatem.) Die Arenga „Quoniam, ut ait apostolus, omnes adstabimus ante tribunal Christi“ etc. ist aus dem päpstlichen Formelschatze entlehnt und findet sich das erste Mal unter Eugen III.,[3]) öfter dann unter Lucius III.[4]) In späterer Zeit wurde die hier begegnende Fassung als typisches Beispiel für Ablaßbriefe in die Formelbücher aufgenommen. So steht der fast vollständig übereinstimmende Wortlaut bei Dominikus Dominici als „Forma litterarum pro redemptione captivorum“,[5]) bei dem Notar Johann von Bologna unter dem Titel „Forma

---

[1]) Chronicon Benedictoburanum S. 30 Nr. 39.
[2]) M. B., I. S. 383 Nr. 27.
[3]) Jaffé-Löwenfeld, I. Nr. 9639
[4]) a. a. O. I. Nr. 15331, 15413, 15417 ꝛc.
[5]) Quell. u. Erört. IX, 2 S. 546.

pro pauperibus monialibus"[1]) und endlich in der „Summa prosaici dictaminis" des Bruders Bernold vom Zisterzienserstift Kais(ers)heim.[2]) Hier wird der Brief für eine „Indulgentia papae vel episcopi generalis" empfohlen. Der erste Satz der Arenga „Quoniam, ut ait apostolus" bis „sive bonum fuerit, sive malum" ist auch in die sächsische „Summa prosarum dictaminum" aufgenommen.[3])

Die letzte mir bekannte Bischofsurkunde von der Hand unseres Schreibers ist für das Kloster Biburg ausgestellt 1255 30. IV. und berichtet uns von der Übertragung eines Hofes zu Umelsdorf (B.-A. Neumarkt).

Charakteristisch für diese Hand dünken mich die f und s, die eigenartig geschriebenen g, das diplomatische Abkürzungszeichen, die nach langem Zwischenraum wieder auftauchende Verbindung von c und t durch den bekannten Querbalken. Ferner findet sich die Gewohnheit, die einzelnen Zahlen der Datierung in nicht unbedeutenden Abständen aufs Pergament zu setzen, eine Liebhaberei, welcher der Schreiber sogar in dem Beihartinger Privileg, welches nur ein kleines Format von 13 cm Breite und 9 cm Länge besitzt, wo ihm also ziemlich beschränkter Raum zur Verfügung stand, treu geblieben ist. Sehen wir uns nun in sonstigen, für das Bistum Freising ausgestellten Urkunden um, so werden wir diese Schrift noch öfter entdecken. Es sind folgende Stücke:

1. 1244 2. XI.[4]) Erneuerter Vertrag zwischen dem Pfalzgrafen Rapoto und Bischof Konrad. Auffallend ist an dieser Urkunde, daß nur der eine Kontrahent, Rapoto, gesiegelt hat, Konrad aber nicht, während man den „Herzog"[5]) Konrad von Wasserburg um Anhängung seines Siegels bat.

2. 1248 3. I.[6]) Die Beurkundung der Bedingungen, unter denen ein gewisser Werso Verzeihung von Bischof Konrad erhielt,

---

[1]) Quell. u. Erört. IX, 2 S. 702 f.

[2]) a. a. O. S. 912. [3]) a. a. O. S. 284 Nr. 25.

[4]) Orig. R. A. Freising Hochstift, Fasc. 5. H. F. II, 1 S. 23 f. Der erste Vertrag 1248 15. IX. (Orig. wie oben) ist von einer anderen Hand geschrieben. H. F. II, 1 S. 22 f.

[5]) So wird er in der Korroboratio genannt; im Kontext führt er wie sonst auch den richtigen Titel Graf.

[6]) Orig. R. A. Freising Hochstift, Fasc. 128. F. R. A. II, 31 S. 148 ff. Nr. 153.

durch den Vizedom Weriand, Gerloch von Stein und Konrad, genannt Gallo, Beamte des Bischofs zu Lack.

3. 1249 2. II.[1]) Testament der Gräfin Kunigunde von Wasserburg zu Gunsten des Bistums Freising.

4. 1251 18. VII.[2]) Bericht über die Verhandlungen, welche unter dem Vorsitz des Bischofs von Freising und des päpstlichen Pönitentiars Frater Heinrich stattfanden, wo die Äbte von Rott, Attel und Ebersberg, die Pröpste von Indersdorf und Dietramszell und der Abtelekt von Weihenstephan den Schaden angaben, der ihnen im Verlaufe der damals in Baiern herrschenden Wirren von Herzog Otto II. zugefügt worden war. Für die Vernehmung der Zeugen bei solchen Tagungen hatte man eine sehr einfach feste Formel: „N. N. iuratus et interrogatus dixit.“ [3])

5. Aufforderung eines Dekans P. und des ehemaligen Propstes B. von Seckau[4]) an den Propst von Oberndorf. 1252 16. VIII.[5])

Eine der oben aufgezählten Urkunden nennt uns auch den Namen unseres Schreibers K1. Es ist dies das Testament der Gräfin Kunigunde. Vergleichen wir die vorletzte der 12 eigenhändigen Unterschriften, welche lautet: „Ego Chunradus canonicus sancti Viti et pro tempore notarius huic ordinationi rogatus interfui et hic subscripsi“ mit dem Kontext, so können wir unschwer feststellen, daß beide von einer Hand, eben der des Kanonikers Konrad herrühren. Nachdem wir nun den Namen des bisher unter dem Pseudonym K 1 verborgenen Schreibers wissen, sind wir imstande, ihm noch eine weitere, nicht im Original erhaltene Urkunde zuzuweisen. Am 31. August 1245 hatte Graf Konrad von Neuburg auf einige dem Bistum Freising gehörige Güter, die er sich widerrechtlich angeeignet, verzichtet und diese Entsagung beurkunden lassen. Am Schlusse sagt da der Graf: „In huius itaque rei testimonium et abundantem cautellam (!) meo sigillo

---

[1]) Orig. R. A. Freising Hochst. Fasc. 128. F. R. A. II, 31 S. 151 f. Nr. 55.

[2]) Orig. R. A. Fürstenselekt. Fasc. 17. H. F. II, 1 S. 37. Vergl. auch Riezler II, S. 86 f.

[3]) Vergl. unter Albert I. H. F. I, 2 S. 562 Nr. 1348, unter Konrad I. F. R. A. II, 31 S. 185 ff. Nr. 184 (1256 27. VI.).

[4]) Beide Namen nicht ausgeschrieben; bei Lindner, Monasticon S. 144 findet sich noch kein Propst mit der Initiale B.

[5]) Orig. R. A. Freising Hochstift, Fasc. 128. F. R. A. II, 31 S. 163 f. Nr. 166.

presentem paginam per manum Chunradi notarii scriptam placuit communiri.“ Dies ist das erste und einzige Mal, daß in einer Urkunde der Schreiber ausdrücklich genannt wird. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in dem Begriff „scriptam“ auch ein „dictatam“ enthalten, mit andern Worten, daß Konrad diese Urkunde auch verfaßt hat. Freilich sicher behaupten können wir dies nicht, denn, wenn wir nun daran gehen, das Diktat dieser Gruppe zu untersuchen, so finden wir nur ganz geringe Ähnlichkeiten. Der Benediktbeurer Ablaßbrief scheidet von vornherein aus. Etwas näher stehen sich die Urkunden für Beiharting 1244 13. VII. und Biburg 1255 30. IV. in Hinsicht auf ihre Arengen. Erstere beginnt mit der Intitulatio: „Chunradus dei gratia Frisingensis episcopus amen.“ und läßt dann die Arenga folgen: „Que geruntur in tempore, ne simul labantur cum tempore, poni solent in lingua testium et literarum apicibus eternari.“ Nun kommt die Promulgatio: „Sciant itaque tam presentes quam futuri quod nos . . .“ (Narratio), Korroboratio: „Et ut hec traditio rata permaneat et inconuulsa, presentem paginam impressione nostri sigilli iussimus communiri.“ Datierung: „Acta sunt hec anno domini MCCXLIIII. II. Idus Julii in conventu apud Vergen celebrato.“ Zeugen: „testibus presentibus subnotatis.“ Die elf Jahre später fallende Biburger Urkunde setzt sofort mit der Frage ein: „Ne hominum gesta, quae geruntur in tempore, naturam imitantes (!) temporis evanescant et pereant, placuit cum lingua testium et apicibus literarum perhennari.“ Daran schließt sich eine Promulgatio: „Discant ergo tam presentes quam posteri quod. (Intitulatio) Chunradus dei gratia Frisingensis episcopus et Gebhardus de Tolnze . . .“ (Narratio) Datierung: „Acta sunt hec Frisinge Heinrico de Hohenburk filio fratris nostri consentiente. Anno gracie millesimo ducentesimo quinquagesimo quinto. II. Kalendas Maii indictione XIII.“ Man sieht, gar so groß sind auch hier die Übereinstimmungen nicht. Man könnte nun einwenden, daß zwischen den beiden Stücken ein Zeitraum von 11 Jahren liegt, innerhalb dessen ganz leicht eine Änderung in den Diktatgewohnheiten eingetreten sein kann. Allein wie schon gesagt, herrscht auch in den zeitlich sich näherstehenden Urkunden durchaus keine Gleichmäßigkeit. Ich kann natürlich nicht jede einzeln aufführen, das eine gegebene Beispiel möge zeigen, wie wenig

ergiebig eine Diktatvergleichung in dieser Zeit in den Freisinger Urkunden ist; man könnte fast auf den Gedanken kommen, es sei Absicht der Diktatoren gewesen, möglichst viel Mannigfaltigkeit im Texte hervorzubringen. Auch an einzelnen „charakteristischen Wendungen", an einzelnen Formeln, welche, wie die Datierung, nach Steinacker[1]) einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für die Diktatzuweisung haben, fehlt es uns ganz; oder sie erweisen sich bei der Betrachtung eines größeren Urkundengebietes als weiter verbreitet und bekannt, als man ursprünglich zu glauben geneigt gewesen ist, während Mitis eine ganze Reihe wirklich charakteristischer Redewendungen für verschiedene Aussteller nachweisen konnte. Unsere wörtlich mitgeteilten Arengen kommen mit kleinen Variationen nicht nur in sonstigen Freisinger Urkunden vor, die ja auch vom selben Verfasser herrühren könnten, wie z. B. 1231 (Urkunde für Hedwig von Kammer), sondern auch in anderen von Freising nicht beeinflußten. So in Passau schon 1207[2]) und 1210[3]) in einer Urkunde des Klosters St. Nikolaus daselbst 1217[4]) und 1248,[5]) in einem Privileg des Grafen Konrad von Dachau für das Kloster Polling 1202,[6]) des Abts Ulrich von Weihenstephan 1250 25. IV.,[7]) des Herzogs Ludwig II. von Oberbaiern für Scheiern 1259,[8]) des Propstes Gerold von Reichersberg 1262[9]) usw. Die Reihe ließe sich leicht vermehren. Wir dürfen eben in dieser Zeit nicht vergessen: jeder Kleriker verfügte über einen mehr oder minder großen Schatz von Phrasen, den er sich durch Memorieren in der Schule angeeignet hatte, über eine Reihe von Musterbeispielen für alle möglichen schriftlichen Arbeiten. Besonders aber, sagt Ludolf von Hildesheim:[10]) „. . . . notarius talia simplicia prooemia (gemeint sind die Arengen) debet habere in mente sua, que excogitet, et ubi potest colligat". Zusammengefaßt werden dann diese „exempla" gerade zu unserer Zeit in

[1]) a. a. O. S. 260.
[2]) M. B., IV. S. 453 Nr. 49.
[3]) Groß a. a. O. S. 551 Anm. 1.
[4]) M. B. IV. S. 319 Nr. 13.
[5]) Ebenda S. 344 Nr. 31.
[6]) M. B., X. S. 47 Nr. 10.
[7]) Orig. R. A. Weihenstephan, Kloster Fasc. 1.
[8]) M. B., X. S. 468 Nr. 18.
[9]) M. B., IV. S. 453 Nr. 49.
[10]) Quellen u. Erörterungen IX, 1 S. 384.

den Formelbüchern, nachdem sie in der mündlichen Tradition schon längst verbreitet waren. Es ist deshalb gar nicht wunderlich, wenn wir einzelne unserer Arengen auch in solchen Kanzleibüchern finden, die in ganz anderen Gegenden entstanden sind. Der genannte Ludolf von Hildesheim leitet ein „Exemplum privilegii episcopalis"[1]) mit „Que geruntur in tempore de facili evanescunt cum tempore . . . . . . " ein, ein anderes ähnlich mit „Que geruntur in tempore, ne simul labantur cum tempore . . . . poni solent in lingua testium, vel scripture memoria perhennari." Auch sonst finden wir in der „Summa dictaminum" dieses Magisters manche Redewendungen der Freisinger Urkunden wieder. In einer Schenkung Konrads I. für Neustift (1250 19. II.) lautet die Arenga: „Cum omnium habere notitiam, ut sacrae leges testantur, potius sit divinitatis quam humanitatis . . . ." Bei Ludolf:[2]) „Quoniam omnium habere memoriam pocius est divinitatis quam humanitatis." Ähnlich lautet dann wieder in einer Urkunde Konrads II. für Herzog Ludwig II. (1261 23. VIII.) der erste Teil der Arenga: „Quoniam, ut ait lex, omnium habere memoriam humanitatis non est, sed potius divinitatis . . . .", der zweite: „labilis est etenim hominum memoriam et rerum turbe non sufficit', klingt an Ludolfs „memoria, quae res fragilis est"[3]) an und ist auch sonst gebraucht: „. . . turbe rerum non sufficit labilis memoria hominum." Ich glaube deshalb ganz sicher, daß in Freising wie anderswo, eine eigene und zwar sehr reichhaltige Sammlung von einzelnen Formularen für Urkunden aller Art bestand. Diese Sammlungen müssen wohl auf eine Quelle zurückgegangen sein, denn sonst wäre es nicht erklärlich, wie so in verschiedenen Gebieten die gleichen Gedanken und Phrasen wiederkehren können.

§ 9. Von einem bischöflichen Schreiber sind weiterhin die beiden Urkunden für Steingaden 1255 30. IV. und den Dompropst Friedrich de Monte Albano 1256 19. V. geschrieben, der später von 1279 bis 1283 den Stuhl des hl. Korbinian innehatte. Was die Ausstattung betrifft, so weichen sie beide, besonders die Stein-

[1]) Quellen u. Erörterungen IX, S. 380.
[2]) a. a. S. 382. [3]) a. a. O. S. 383.

gadener, sehr von den übrigen Stücken Konrads I. ab. Die Schrift ist noch eine Minuskel in sehr schöner Gestalt; sie bildet einen wohltuenden Gegensatz zu der etwas flüchtigen Cursive des Notars Konrad. Die Initialen bei Beginn neuer Sätze sind reich verziert, die Zeilen sorgfältig mit Rötel gezogen. Ähnlich im Äußeren ist die ebenfalls von dieser Hand geschriebene Erklärung des Marschalls Bertold von Schildberg, dem Kloster Schäftlarn für zugefügten Schaden eine Entschädigung geben zu wollen, der einzig mir bekannt gewordene Fall, daß ein bischöflicher Schreiber in einer Sache, die seinen Herrn nicht unmittelbar berührte, die Ausstellung einer Urkunde vollzog. In stilistischer Hinsicht lassen sich keine bei allen drei Stücken wiederkehrenden Ähnlichkeiten konstatieren. Ganz wenig sind die Siegelankündigungen von 1255 10. V. und 1256 19. V. verwandt: „In cuius rei testimonium praesens instrumentum ..... confecimus nostri amborum (Bischof und Abt von Steingaden) nostrorumque capitulorum munimine roboratum.“ „In horum autem omnium testimonium et complementum presens fieri iussimus instrumentum illud et proprii et capituli nostri sigilli munimine roborando.“ Endlich gehören noch in diese Gruppe die Urkunde mit der Datierung der Handlung 1256 15. V. und von Konrads II. Urkunden die am 1. Januar 1262[1]) für das Kloster Scheiern ausgestellte betreffs der Pfarrei Berbling, beide einfacher in der Ausstattung wie die vorigen. Das erstere Stück berichtet von der Stiftung eines feierlichen Samstagamtes durch Bischof Konrad I. und zählt am Schlusse die der Dotierung derselben dienenden Güter auf. Beurkundet wurde dieser Entschluß des Bischofs erst nach seinem Tode und zwar wahrscheinlich mit Benützung eines bei der Handlung aufgenommenen Protokolls. Nach einer sonst nicht wiederkehrenden Arenga über den guten Zweck frommer Stiftungen wird fortgefahren: „Itaque notum sit universis per saecula aevo, quod pie recordationis Cunradus episcopus cum suo tempore capituli zelo accensus divinum cultum studens ....“ Die Korroboratio, ebenfalls mit leisem Anklang an die beiden andern, ist etwas ungenau „Verum in omnium horum testimonium saepedicti praesens instrumentum confecerunt, illud

---

[1]) Meichelbeck, H. F. II, 2 S. 29 Nr. 50 hat „Idibus Ianuarii“ die M. B. „VI. Kal. Ianuarii“; auf dem Original ist die Stelle vor „Kal.“ ausradiert.

suorum munimine sigillorum reborando." Wen der Diktator unter den „saepedicti" verstanden wissen will, ist nur zu vermuten; im Texte selbst werden — mit Ausnahme des Bischofs, der ja hier nicht in Frage kommt — keine Personen genannt, auf die man den Ausdruck beziehen könnte; man muß also entweder annehmen, daß ein Teil der ursprünglichen Fassung bei der Beurkundung weggelassen wurde, oder man hat sich aus dem zu Anfang stehenden allgemeinen, sachlichen Begriff: cum conniventia cathedralis ecclesiae et sancti Andreae sanctique Viti Frisingae ecclesiarum capitulorum" einen speziellen, substantivischen zu ergänzen und dabei an die Vertreter der drei Stiftskapitel, die Pröpste, zu denken. Die diesen zugehörigen Siegel sind verloren (sichtbar drei Einschnitte für die Presseln), das an vornehmster Stelle links hängende vierte, ziemlich abgeschliffene und am Bande verletzte, ist das des Bischofs Konrad I.

Mit dieser Stiftung in Zusammenhang steht die Urkunde mit der Datierungsangabe „Datum Frisingae anno domini M. CC. LVI. indictione XIIII. pridie Nonis Decembris." Hier erfahren wir von einer weiteren Zuwendung des Bischofs für seine Gottesdienststiftung. Diese Urkunde ist von Konrad I. selbst ausgestellt: „Nos . . . Chunradus dei gratia Frisingensis episcopus notum facimus." Vielleicht war diese Schenkung schon gelegentlich der Verhandlungen über die Stiftung erörtert worden — obwohl in jener darüber ausgefertigten Urkunde nichts vermerkt ist — in dieser dispositiven Urkunde werden nur für die Pfarrer von „Ekelchoven"[1]) und „Autingen"[2]), von deren Einkünften die neuerliche Dotierung bestritten wird, genaue Einzelheiten über ihre nunmehrige Verpflichtung gegeben. Schade, daß das Original nicht mehr vorliegt.

Die fünfte Urkunde dieser Gruppe weist mit den übrigen ebenfalls keine Ähnlichkeiten im Stil auf. Dagegen können wir solche mit anderen von und für Bischof Konrad II. ausgestellte Privilegien konstatieren. In Betracht kommen da:

1. 1262 21. VI.[3]) Beurkundung des Vergleichs Bischof Konrads II. mit seinen bisherigen Vögten zu Enzersdorf durch König Ottokar von Böhmen, der nun die Vogtei daselbst übernimmt.

---

1) Eichelkofen, B.-A. Erding. 2) Eitting, B.-A. Erding.
3) F. R. A II, 31 S. 221 ff. Nr. 214.

2. 1265 14. VI.[1]) Beurkundung der Gerichts- und anderer Freiheiten der Freisingischen Güter in der Windischen Mark durch Herzog Ulrich von Kärnten.

3. 1267 11. V. Vergleich des Bischofs Konrad von Freising mit Bischof Bruno von Brixen wegen einiger strittiger Patronate.

4. 1267 6. VI. Beurkundung einer Stiftung des Kanonikus Ulrich, Protonotars des Königs von Böhmen, bei der Freisinger Domkirche durch Bischof Konrad.

Diese genannten Stücke haben nicht nur dieselbe Arenga, immer am Anfang stehend: (Quoniam) quod (quid) scripturarum confirmat auctoritas, non potest improbitas infirmare"[2]) sondern auch die gleiche Überleitung zur Intitulatio „proinde", und hierauf die gleiche Promulgatio: „scire volumus[3]) universos praesens scriptum inspecturos[4]) und endlich die gleiche Korroboratio: „Ut autem omnia (singula quae praemissa sunt) debitum (ac perpetuum) robur obtineant firmitatis . . . ." Angegeben ist immer Ort und Jahr mit Indiktion und Tag der Beurkundung, was 1267 11. V. zugleich mit der Handlung zusammenfiel. Als Verfasser des Diktats könnte man den in der letzten Urkunde genannten Magister Ulrich, den Protonotar des Königs Ottokar von Böhmen annehmen. Im Schriftcharakter stehen sich diese Stücke, so weit sie im Original erhalten sind, nicht näher.

Das letzte, der von Konrad I. erhaltenen Originale, betreffend die Schlichtung eines Streites zwischen dem Kloster Schäftlarn und dem Bruder des Bischofs, Gebhard von Tölz, 1257 30. III. ist von derselben Hand geschrieben wie Konrads II. Inkorporationsurkunde der Pfarrei Berbling an das Kloster Scheiern 1261 5. XI. Beide haben auch dieselbe Arenga 1257 30. III. „Quoniam ea, quae inter se piis ducti affectibus agunt homines, non solum subrepens enervat oblivio, immo iidem eandem[5]) quandoque student infringere vel mutare"; die Schäftlarner Urkunde leitet durch die Phrase „hinc est quod" sofort zur Intitulatio und Promulgatio: „Nos Cunradus dei gratia Frisingensis epis-

---

[1]) F. R. A. II, 31 S. 260 f. Nr. 244.
[2]) 1265 14. VI. weitergeführt: „et obliuio contraria memoria abolere".
[3]) Nur 1265 14. VI. fehlend.
[4]) 1265 14. VI. und 1267 6. VI. anders formuliert.
[5]) 1261 5. XI. eadem.

copus . . ." über, während das Privileg für Scheiern nach jenen Worten noch hinzufügt: „auctrice, quae veritatis est aemula, levitate". Weitere stilistische Übereinstimmungen finden wir nicht. Doch darf nicht vergessen werden, daß noch zwei weitere Urkunden diese Arenga aufweisen. Die eine ist die uns schon bekannte Dotierungsurkunde d. d. 1256 4. XII., die andere das Schenkungsprivileg eines gewissen Albero von Leiz für den Bischof von Freising 1261 18. VII.[1]); in beiden finden wir den Zusatz „auctrice— levitate". Daran schließt sich 1256 4. XII. noch ein weiterer Passus, eingeleitet durch „hinc est, quod" an, der manche Ausdrücke der Promulgatio von 1257 30. III. wieder bringt.

§ 10. Nachdem wir nun schon zweimal durch Schriftvergleich wie auch durch Diktatuntersuchung auf die Urkunden Bischof Konrads II. geführt worden sind, schließt sich am besten gleich hier eine Besprechung des Urkundenmaterials dieses Fürsten an, ein Vorgehen, das um so gerechtfertigter ist, als wir bei einer Umschau nach den in dieser Zeit zu Freising tätigen Notaren doch immer wieder vom Vorgänger auf den Nachfolger übergreifen müßten und so zur Erkenntnis geführt werden, wie eng die Beziehungen der beiden Bischöfe in Bezug auf Urkundenausfertigung bereits geworden waren. Unter Konrad II. können wir mit dem uns zur Verfügung stehenden Material, ausschließlich der bereits im vorhergehenden erwähnten Schreiber, 10 Schreibkräfte nachweisen, deren Tätigkeit natürlich nicht immer den gleichen Umfang erreicht hat. Von der Hand des ersten stammen die Stücke 1262 11. IX., eine in Wien geschriebene Bestätigung der von Konrad I. vollzogenen Präsentation des Freisinger Magisters Heinrich auf die Kirche St. Peter am Kammersberg[2]) und die 1264 stattgehabte Resignation eines Edlen Leopold von Heidenkam[3]) auf alle Lehen, die er von der Kirche zu Freising innegehabt hatte. Letztere Urkunde hat dieser Leopold im eigenen Namen ausgestellt; unter den fünf an einer Plika befestigten, heute aber verlorenen Siegeln ist das des Bischofs nach den Worten der Korroboratio nicht dabei gewesen. Charakteristisch für diese Schrift ist das g. Es besteht

[1]) F. R. A. II., 31 S. 216 f. Nr. 209.

[2]) In der Steiermark.

[3]) B.-A. Landshut. Orig. R. A. Freising Hochstift, Fasc. 9.

aus einem auf der Zeile liegenden o und einer erst nach einem ziemlich großen Zwischenraum ansetzenden dickbauchigen nach links gezogenen Schlinge, von deren oberen Teil noch ein senkrechter kleiner Strich zur o-Rundung führt. Die Schrift ist sehr flüchtig. Stilistisch stehen sich diese beiden Urkunden nicht nahe. Jedoch ist das Diktat der ersteren (1262 11. IX.) mit einer am gleichen Tage geschriebenen verwandt, in welcher Bischof Konrad II., die Aufstellung des Freisinger Kaplans Konrad durch den Magister Heinrich als seines Sachwalters in dem Streite um die Pfarrei St. Peter gutheißt.

Von der Hand des nächsten Schreibers können wir ebenfalls zwei Urkunden nachweisen. 1263 1. VII. (actum) Vergleich mit den Brüdern Konrad und Offo von Fonsdorf wegen strittiger Gutsgrenzen zu Welz. 1263 9. X. Ablaßbrief für alle Christgläubigen, welche am Feste des hl. Dionysius die Kirche zu Schäftlarn besuchen. Bei dieser Schrift sei hingewiesen auf die Gewohnheit das i am Ende eines Wortes gerade nach abwärts zu ziehen, die letzten Striche der m von den beiden ersten etwas weiter abzutrennen, auch auf die Abkürzungszeichen für bus und rum. Des gänzlich verschiedenen Inhalts halber ist natürlich von Stilverwandschaft keine Rede. Der Ablaßbrief weicht übrigens von dem sonst üblichen Formular gänzlich ab. Er lautet: „Cunradus dei gratia Frisingensis episcopus omnibus Christi fidelibus in perpetuum. Inter alia salutifera remedia, que filiis suis post lapsum penati aditientibus per penitentiam, ut resurgant, pia mater preparauit ecclesia, indulgentie siue remissiones, que concedi consueuerunt ab hiis, quibus ex officio competit in ecclesiarum dedicationibus et in sanctorum festiuitatibus non nimium salutis populo christiano conferunt. Igitur nos inclinati venerabilis prepositi ecclesie in Scheftlarn et sui conuentus precibus annis singulis in anniuersario eiusdem ecclesie dedicationis, hoc est in festo Dionysii omnibus Christi fidelibus ad dedicationem hic ob suarum salutem animarum confluentium XL dies criminalium et LX venalium in domino misericorditer relaxamus. Indulgentiam autem huiusmodi annis singulis a die ipsius dedicationis per octo dies decernimus perpetuo ualituram. Datum Frisinge anno domini M̊. CC̊. LXIII. VIIª idus Oktobris.“ Auffallend erscheint mir vor allem, daß der Passus, wonach der Bischof den Ablaß durch

die Autorität der hl. Apostel Petrus und Paulus, welcher sonst in Formelbüchern als wichtiger Punkt[1]) besonders hervorgehoben wird, fehlt.

Die Untersuchung des Diktats unserer ersten Urkunde (1263 1. VII.) führt uns auf drei weitere Stücke dieses Jahres, bei denen ich aber die Schriftvergleichung nicht führen konnte, weil die beiden letzten[2]) nicht im Original erhalten sind, und ich das Original der ersten[3]) (in Wien befindlich) nicht einsehen konnte. Die Arenga ist wörtlich übereinstimmend: „Acciones, quas mundus ordinat, sepe delet successus temporum, nisi occurrat memoria litterarum voce testum roborata“ und mir sonst nicht wieder begegnet. Der Publikationsformel nach stehen sich F. R. A. II, 31 Nr. 228 und 229, auf der anderen Seite Nr. 231 und 232 näher. Die beiden letzteren stimmen überhaupt, abgesehen von den kleinen durch den Inhalt bestimmten Änderungen, völlig mit einander überein. Und auch bei den anderen sind solche Übereinstimmungen zu konstatieren, daß man getrost einen Verfasser für alle vier Stücke annehmen darf. Fontes Nr. 231 und 232 tritt wieder einmal die „Datum-per-manum“-Formel auf und nennt uns einen Notar Heinrich, der Nr. 232 auch unter den Empfängern der Urkunde steht. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er der Verfasser ist.

Die weitaus größte Anzahl von Urkunden hat der dritte Schreiber geschrieben. Im Namen des Bischofs ausgestellt sind:

1. 1264 5. IX. Erlaubnis der Heirat zwischen Angehörigen der Freisinger und der Isener Kirche.

2. 1266 22. V. Schenkung an das Chorstift Schliersee.

3. 1266 8. VI. Übertragung der Vogtei über einige freisingische Güter bei Bozen an den Grafen Meinhard von Görz.

4. 1266 23. VII. Vergleich mit dem Freisinger Ministerialen Magenso.

5. 1266 17. VIII. Inkorporierung der Pfarrei Schwindkirchen (B.-A. Mühldorf) an das Domkapitel zu Freising.

---

[1]) Quell. u. Erörter. IX, 2 S. 246.

[2]) F. R. A. II, 31 S. 244 f. Nr. 231 (1263). Ebenda S. 245 Nr. 232 (1263).

[3]) Ebenda S. 242 f. Nr. 229 (1263 18. VII.)

6. 1268 16. V. Bestätigung des Patronatsrechtes des Abtes[1]) von St. Emeram an der Kapelle zu Münster.[2])

7. 1268 19. IX. Verfügung über die Kinder aus der Ehe eines Leibeigenen des Domkapitels mit einer Hörigen des Stiftes St. Andreas.

8. 1270 2. II. Übertragung aller durch den Tod des Herzogs Ulrich von Kärnten erledigten Freisinger Lehen an König Ottokar von Böhmen.

Von sonstigen für Freising ausgestellten Urkunden kommen hier in Betracht:

9. 1265 20. IX.[3]) Beurkundung der Resignation und Wiederverleihung eines Gutes durch Herzog Ulrich von Kärnten.

10. 1266 7. II.[4]) Bestätigung eines Schiedsspruches durch Meinhard Graf von Tirol, welchen Dompropst Friedrich von Freising in Streitigkeiten zwischen dem Grafen und Bischof Konrad II. gefällt hatte.

Was bei dieser Schrift vor allem gleich in die Augen springt, ist der geringe Größenunterschied, der zwischen den großen und kleinen Buchstaben besteht. Erstere sind von letzteren nur durch die Form, nicht aber durch die Höhe verschieden. Eigenartig sind die kleinen d und g gestaltet. Stilistisch lassen sich zwischen sämtlichen zehn Stücken in keiner Beziehung irgendwelche Ähnlichkeiten konstatieren, ebensowenig mit sonstigen die gleichen Rechtsfälle beurkundenden Aufzeichnungen.

Wir kommen zum vierten Schreiber, dem wir folgende Urkunden zuteilen können:

1. 1266 14. VI. Enthebung des Herzogs Ludwig von Bayern von der Verpflichtung ein Karthäuserkloster zu stiften, nachdem er bereits die Zisterze Fürstenfeld gegründet hat, durch Bischof Konrad II.

2. 1266 27. VII. Endgültige Verleihung der Kirche zu „Glanerdorf",[5]) welche bereits Gerold einst dem Kloster Indersdorf gegeben hatte, an dieses Stift.

3. 1268 29. III. Bestimmungen über Heiraten von Leibeigenen unter einander.

---

1) Name fehlt wieder einmal.

2) Pfarrei Egmating, B.-A. Ebersberg.

3) Orig. R. A. F. R. A. II, 31 S. 265 Nr. 248.

4) Orig. R. A. Freising Hochst. Fasc. 66. F. R. A. II, 31 S. 270 ff. Nr. 253.

5) Glonn, B.-A. Dachau.

Diese Schrift steht der eben genannten sehr nahe; doch ist sie, besonders bei der Indersdorfer Urkunde, viel reicher verziert. Es wurden z. B. Teile einzelner Buchstaben besonders des f doppelt gemacht, die letzten Striche der m, n, die Schäfte der ff, p, q, s weit nach links, der b und l nach rechts gezogen. Die Verwendung des diplomatischen Abkürzungszeichens 1266 14. VI. ist auf Nachahmung des in den Text dieser Urkunde transsumierten Originals der Littera Clemens IV. vom 27. XI. 1265 zurückzuführen. Auch hier brachte die Untersuchung des Diktates ein negatives Resultat.

Eine fünfte Schriftgruppe besteht aus den Urkunden:

1. 1268 23. X. Einigung zwischen Bischof Konrad von Freising und Hartmann von Augsburg über Heiraten zwischen ihren Leibeigenen.

2. 1268 16. XII. Bestätigung einer Schenkung des Freisinger Ministerialen Otto von Waldeck an das Stift Schliersee durch Bischof Konrad.

3. 1278 5. IV.[1]) Vertrag des Propstes Ulrich von Neustift mit den Kanonikern von Schliersee. Diese Schrift ist kräftiger und energischer als die bisher uns bekannt gewordenen. Auch hier werden die letzten Striche der m und n nach links unter das Wort hingezogen und gegen das Ende zu nach abwärts ausgeweitet. Zuweilen treffen wir diese Gewohnheit auch beim f, p, x. Hervorzuheben sind dann auch die gelegentliche Verwendung des diplomatischen Abkürzungszeichens sowie der Majuskel R. Bei der Urkunde von 1278 5. IV., welche mit 1268 16. XII. dasselbe etwas ungewöhnliche dünne Pergament gemeinsam hat, sind die erwähnten Schnörkel nicht mehr so häufig, meist werden die letzten Striche der m und n gleich gerade nach abwärts gezogen. Ähnlich, nicht identisch ist die Schrift der Urkunde Bischof Konrads von 1278 13. III. Wundern müssen wir uns, daß zwischen den Stücken 1268 23. X. und 1264 5. IX., welche gleichen Inhalt haben, so gar keine Verwandtschaft im Diktat besteht.

Nicht gleich zu erkennen ist die Herstellung der Urkundengruppe sechs durch eine Hand. Zwar die Identität der Schrift der beiden am 12. und 16. September für Schäftlarn aus-

---

[1]) Orig. R. A. Schliersee, Stift, Fasc. 3.

gestellten Stücke ist sofort klar, nicht aber auch die mit der sieben Jahre früher fallenden (actum 1269 11. V.). Auch hier müssen wir wie eben vorher betonen, daß der Schreiber in der Ausstattung und Verzierung der einzelnen Buchstaben lässiger geworden ist. Gegen die Annahme einer Hand scheinen auch die verschiedenen Formen des g zu sprechen, welche 1269 mit eckiger, 1278 mit runder Schlinge gemacht werden; aber schon 1269 finden wir einmal (letzte Zeile) die neue Form. Dasselbe ist zu sagen von den d, welche auch in verschiedener Weise gemacht werden. Doch verwendet der Schreiber 1276 16. IX. gleich in der ersten Zeile (Chunradus dei) die frühere Form; überhaupt ist gerade die Intitulatio in den drei Urkunden sehr ähnlich geschrieben. Der Gewohnheit, den Schaft der b, h, l oben sowie die Zunge des r mit einem Ansatzstrich zu versehen, ist er auch 1276 noch treu geblieben. Die Urkunde von 1269 11. V. ist die zweite von fünf, welche uns von Verträgen Kunde geben, die wegen verschiedener Differenzen zwischen dem Bischof und den Erben seines „officialis“ Wernher von Lack entstanden waren. Die Abmachungen sind alle von einem Diktator verfaßt worden. Die beiden im Original erhaltenen, unsere obige und eine 1271 1. II. zu Wien ausgestellte Urkunde sind von verschiedenen Schreibern geschrieben.

Von dem siebenten Schreiber besitzen wir wieder drei Urkunden:

1. 1270 4. IX. Übertragung der 1256 4. XII. gemachten Stiftung an die Kirche zu Eschlbach (B.-A. Erding) durch Bischof Konrad II.

2. 1272 12. V.[1]) Übertragung des Zehnten zu Langen-Pettenbach an das Kloster Indersdorf durch Bischof Konrad mit Zustimmung des bisherigen Inhabers Herzog Ludwigs von Baiern.

3. Eine im Namen des Herzogs Ludwig von Baiern 1272 12. XI. ausgestellte Urkunde; sie berichtet uns, daß der Herzog auf die Bitte des Bischofs hin, ihm die Vogtei über die Kirche zu Bogenhausen übertragen zu wollen, fünf Schiedsrichter (zwei von seiner, zwei von des Bischofs Seite und einen Unparteiischen) ernannt habe, welche die Gegenleistung des Bischofs festsetzen sollten.

[1]) Orig. R. A. Fürstenselekt. Fasc. 43.

An dieser Schrift fällt sofort die Art und Weise ins Auge, wie die Abkürzungsstriche angebracht werden. Der Schreiber zieht nämlich gleich vom letzten Buchstaben des Wortes, das er kürzen will, einen Doppelstrich über die vorhergehende Silbe hin. Auch die g scheinen mir der Hervorhebung wert.

Wie diese vorausgehenden haben auch nur wieder den Schreiber gemeinsam die Urkunden 1274 25. II., welche die abermalige Bestätigung des Besitzes einiger an die bischöfliche Kapelle zu Wien anstoßender Hofstätten auf Bitten der Priester daselbst durch Konrad II. enthält, 1275 16. XII. Beurkundung der Versöhnung Bischofs Konrads II. mit Dietmar von Greifenfels. Auffallend ist hier besonders gleich die eigenartige Form der Abkürzung für us.

Dasselbe ist von zwei Lehensbriefen für den Burggrafen Friedrich von Nürnberg 1277 21. II. und 1277 6. VI. zu sagen. Die Schrift ist etwas mit der S. 75 besprochenen (1268 23. X., 1268 16. XII., 1278 5. IV.) verwandt, aber lange nicht so kräftig. Hier finden wir auch wieder den Ansatz an der Zunge des r. Eigentümlich ist das Abkürzungszeichen für et, das einem n mit lang nach abwärts gezogenem zweiten Strich sehr ähnelt.

Von dem zehnten und letzten Schreiber des Bischofs endlich besitzen wir zwei Urkunden. In der einen erhalten wir Kunde von der 1277 (c. 15. V.) erfolgten Übertragung aller Freisinger Lehen in Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain, welche vordem die Fürsten dieser Länder innegehabt hatten, an die Söhne Albert, Hartmann und Rudolf des Königs Rudolf I., die zweite (acta . . . Wienne 1277 27. X.) erzählt von der Belehnung des Königs und seiner Söhne mit einigen Orten der Freisinger Besitzungen durch den Bischof. Hier (1277 c. 15. V.) tritt uns nach langer Zeit wieder einmal das diplomatische Abkürzungszeichen entgegen. Die Schrift macht einen viel kräftigeren Eindruck als bei den obigen Urkunden; sie ist auch sorgfältiger und gezierter. So sind z. B. fast sämtliche Buchstaben des großen Alphabets mit verzierenden Doppelstrichen versehen, ebenso die langen Buchstaben und s bei der Hälfte oberhalb der Zeile. Bei den einfachen kleinen Buchstaben m, n ist der sonst gerundete obere Teil gebrochen. Trotz der verschiedenen Stärke der Schrift ist die Identität zweifellos. Die einzelnen Buchstaben werden nicht immer ganz gleich gemacht, so die A in Aspach, Alberti (1277 25. X.), dagegen Alberto (1277 c. 15. V.). In der Datierungszeile (Acta) dieser Urkunde ist wieder die Form

von 1277 25. X. Auch die B sind verschieden. 1277 c. 15. V.: Bertoldus, Bawarie[1]), 1277 25. X. Babenbergensis, Bawarie,[2]) aber Bertoldus. Ein charakteristischer Buchstabe ist das R.

Empfängerausfertigungen finden wir bei den Freisinger Bischofsurkunden wie früher so auch jetzt nur ganz spärlich. Die erste, die 1261 18. IX. vollzogene und beurkundete Belehnung des Herzogs Ludwig mit den durch den Tod des Markgrafen von Hohenburg erledigten Freisinger Lehen betreffend, ist in zwei Ausfertigungen erhalten, eine für den Bischof, die andere für den Herzog. Sie sind von demselben herzoglichen Schreiber geschrieben, von dem auch die Übertragung der bisher von dem Edlen Gebhard von Tölz innegehabten Freisinger Lehen an Herzog Ludwig von Baiern zu Pergament gebracht wurde; actum et datum ..... M. CC. LXI. Idus Iulii nona indictione. Eine dritte, von dieser Hand herrührende Urkunde hat Herzog Ludwig 1268 17. V. für das Kloster Kühbach ausgestellt.[3]) Die Ausstattung dieser Urkunden ist sehr schön und selten so wiederkehrend. An Pergament wurde nicht gespart, auf allen vier Seiten ist ein ziemlich großer Raum frei gelassen, die Plika ziemlich breit ($4\frac{1}{2}$ und 4 cm). 1261 18. IX. hängt das ziemlich gut erhaltene Siegel an grün-roter, 1266 15. VII. an grüner Seidenschnur. Grün scheint eine bevorzugte herzogliche Farbe (wenigstens für eine Zeitlang) gewesen zu sein, wir finden sie z. B. noch 1266 14. VI. (Urkunde Bischof Konrads siehe S. 74 Schreiber IV) 1262 15. XII, 1262 15. XII. für Passau.[4])

Gleiche Schriftzüge weisen ferner die Urkunden Bischof Konrads II. für Fürstenfeld 1263 3. XII. und Herzog Heinrichs XIII. von Niederbaiern für Niederaltaich 1267 10. IX.[5]) auf. Man muß also annehmen, daß ein Schreiber des Herzogs der Ingrossator war.

Es ist oben[6]) schon die Urkunde Herzog Ludwigs von Baiern (1272 12. XI.), die uns von der Einsetzung eines Schiedsgerichtes in der Bogenhauser Vogteiangelegenheit berichtete, als Ausfertigung durch einen Freisinger Schreiber erklärt worden.

---

[1]) Fehlt wieder der Name des Herzogs.
[2]) Nach diesem Wort fehlt der Name des Sachsenherzogs.
[3]) Orig. A. R. Fürstenselekt. Fasc. 32.
[4]) Ebenda Fasc. 26.
[5]) Ebenda Fasc. 31. M. B., XI. S. 241 Nr. 53.
[6]) Siehe S. 76.

Die Schiedsrichter hatten noch am gleichen Tage ihren Spruch gefällt, der auch sofort beurkundet wurde. (Datum et actum Monaci 1272 12. XI.) Es liegen uns hierüber zwei Ausfertigungen vor, welche fast völlig gleichlautend sind. In der ersten berichtet Herzog Ludwig, in der zweiten Bischof Konrad den Hergang der Verhandlungen. Beide Stücke sind von einer Hand geschrieben; auch hier ist die Ausstattung sehr schön. Die Siegel sind an einer breiten Plika mittels roter Seidenschnüren befestigt. Dieselbe Hand und dieselbe Ausstattung finden wir schon früher 1272 11. X. auf der Urkunde Bischof Konrads II., in der uns von der Verleihung der durch den Tod des Grafen von Neuburg erledigten Lehen an Herzog Ludwig berichtet wird. Auch hierüber besitzen wir zwei Ausfertigungen, in denen aber beide Male der Bischof als urkundende Person auftritt. Diese letztgenannten Stücke sind Empfängerausfertigungen.

Wir konnten also von den 55 uns erhaltenen Originalen 37 nach ihren Entstehungsverhältnissen einordnen, 18 müssen wir ins Gebiet der unbekannten Hand weisen. Ich bin aber überzeugt, daß wir bei günstigeren Überlieferungsverhältnissen ein befriedigenderes Resultat erhalten hätten.

Die Siegel der beiden Konrade sind uns schon bekannt, auch über die Bedeutung dieses Beglaubigungsmittels ist schon gesprochen. Diese äußert sich auch darin, daß jetzt immer mehr Urkunden, die Rechte garantieren oder Pflichten festsetzen, vom Empfänger selbst mit dem eigenen Insiegel versehen werden. Siegelbitte von Seite nicht Siegelfähiger ist nicht gar häufig, da jetzt schon fast jeder edle Herr oder bedeutendere Kleriker sein Siegel führt.[1]) Oft kommt es vor, daß siegelfähige Personen weltlichen oder geistlichen Standes „ob maiorem firmitatem“ um Anhängung ihres Siegels gebeten werden.

Von den acht mir bekannten, leider nicht völlig unverletzt erhaltenen Siegeln Bischof Konrads I. hängt nur die Hälfte[2]) an eigenen Urkunden. Zwei sind an Privilegien, die für die Freisinger Kirche ausgestellt sind, zu finden; das eine ist die Erklärung des Herzogs Otto I. (1240 28. VIII.),[3]) alle Rechte und Freiheiten

---

[1]) Daß Verträge von beiden Kontrahenten besiegelt werden, ist selbstverständlich, Ausnahme siehe S. 91.

[2]) s. d. Dominik; 1255 30 IV., 1255 10. V., 1256 19. V.

[3]) Quell. u. Erört. V S. 69 ff. Nr. 31.

der Kirche und Kleriker beachten zu wollen, das andere, das Testament der Gräfin Kunigunde. Die zwei noch übrigen werden — ohne Siegelankündigung — Schenkungsurkunden von Personen, welche dem Bischof irgendwie unterstanden, angefügt, nämlich der des Pfarrers Konrad von Walde[1]) für Indersdorf[2]) und des bischöflichen Ministerialen Heinrich von Vagen für Beiharting 1254 5. XI.[3])

Von Konrad II. besitzen wir 26 mehr oder minder gut erhaltene Siegel, 13 im Original überlieferte Urkunden haben ihr Siegel verloren. Von diesen 26 Siegeln hängen zwei an Urkunden fremder Gewalten, des Bischofs Konrad von Regensburg 1268 16. X.[4]) und des Abtes Ludwig von Tegernsee 1275 14. II.[5]) In Urkunden, die heute nur mehr in Abschriften vorliegen, ist des Bischofs in Sachen, die ihn selbst betrafen, als Mitsieglers Erwähnung getan 1260 25. VII. (Vertrag),[6]) 1261 8. VII.,[7]) 1262 11. IX.,[8]) 1265 4. IV.,[9]) 1270 2. IV.,[10]) 1276 1. V.[11])

Die Befestigung ist regelmäßig durch Pergamentpresseln mit oder ohne Plika geschehen, Befestigung mittels Seidenschnüren dürfte meist auf Empfängerherstellung deuten. 1268 16. XII. bemerken wir das erste Mal eine interessante Befestigung, die sich später noch einige Male wiederholt. Von rechts her wurde ein 1 cm breiter Pergamentstreifen bis 3 cm vom linken Rand des Blattes abgetrennt, ein Einschnitt im Pergament gemacht, der Streifen hindurchgezogen und daran das Siegel angehängt.

Bekanntlich hat man, um einer mißbräuchlichen Verwendung des Siegels entgegenzutreten, dem Revers des Siegels noch einen kleineren Stempel, ein sogenanntes Sekret aufgedrückt. In Frei-

---

[1]) Walda, B.-A. Neuburg a. D.

[2]) Orig. R. A. Indersdorf Kloster Fasc. 4. Oberb. Arch. 24 S. 30 f. Nr. 65.) Hundt meint irrig: „Das angehängte Siegel stellt einen Priester vor, in der rechten einen Palmzweig (!), in der linken ein Buch haltend.“

[3]) Orig. R. A. Beiharting, Kl. Fasc. 1. M. B., V. S. 465 Nr. 6.

[4]) Orig. R. A. Haag, Gericht Fasc. 71.

[5]) Ebenda Tegernsee Kloster Fasc. 10.

[6]) F. R. A. II, 31 S. 209 f. Nr. 204.

[7]) Ebenda S. 216 Nr. 209.

[8]) H. F. II, 2 S. 30 f. Nr. 51.

[9]) F. R. A. II, 31 S. 254 f. Nr. 240

[10]) Ebenda S. 310 f. Nr. 285.

[11]) Ebenda S. 333 f. Nr. 310.

sing finden wir dieses Verfahren auch. So tragen die beiden letzterhaltenen Siegel Konrads I. 1255 30. IV. und 1256 19. IV. auf der Rückseite ein rundes Sekret von 2,3 cm Durchmesser. Das Bild zeigt einen sogenannten Janus- (Doppel-) Kopf, gekrönt von einem Diadem mit drei Kreuzen. Das Ganze erinnert an eine antike Gemme. Die Legende ist von zwei Kreisen eingeschlossen und sehr abgeschliffen, an einer Stelle gänzlich weggebrochen. Halbwegs lesbar sind folgende Buchstaben: . . CRETV̄ CHV̊N . . . ., man wird wohl leicht ergänzen können: „Secretum Chunradi.“ Unter Konrad ist ein derartiges Sekret nur einmal, auf der Rückseite des Siegels von 1261 5. XI. zu finden. Es ist spitzoval, zeigt einen griechischen Kopf mit hoher Frisur, dazu am Kopfe eine Verzierung in der Form *S*. Die Legende, ebenfalls von zwei Kreisen umschlossen, lautet: † S . OTTONIS . CAN . SCI . VITI. Wir werden diesen Kanonikus Otto bald kennen lernen, wenn wir uns nun den damaligen Freisinger Notaren zuwenden.

Als Schreiber einer Anzahl von Urkunden haben wir schon einen Notar Konrad nachweisen können. Er begegnet uns zum ersten Mal im Jahre 1244 20. II.[1]) als Kaplan, das Jahr darauf 1245 31. VIII.[2]) nennt er sich Notar. Nunmehr treffen wir ihn öfter, meist unter den Zeugen, abwechselnd mit der Bezeichnung Kaplan oder Notar, oder auch mit beiden Titeln. Seit 1249 2. II.[3]) ist er im Besitz eines Kanonikats bei St. Veit in Freising zu finden; hier hören wir auch, daß er ein Siegel geführt hat. Unter Bischof Konrad testiert er zuletzt 1255 30. IV.[4]) Dann verschwindet er uns aus den Augen, erst 1262 11. IX.[5]) hören wir von ihm, daß er Sachwalter war in dem Streit mit dem Bischof von Lavant um die Pfarrei St. Peter am Kammersberg. Er nennt sich von jetzt an „magister Chunradus canonicus sancti Viti“; also wird er wohl auf einer der damals so berühmten Universitäten Padua, Bologna[6]) oder Paris

---

[1]) F. R. A. II, 31 S. 139 Nr. 143.

[2]) Ebenda S. 141 Nr. 145.

[3]) Ebenda S. 151 f. Nr. 155.

[4]) Ebenda S. 225 f. Nr. 217.

[5]) Ungedruckt R. A. Biburg Kloster Fasc. 3.

[6]) Leider beginnen die Matrikeln von Bologna erst 1289; vergleiche G. Knod, Deutsche Studenten in B.

studiert und sich daselbst den akademischen Grad erworben haben. Auch als Magister bekleidete er noch die Würden eines Kaplans und Notars. Seit 1265 1. XI. ist er nicht mehr urkundlich zu belegen.

Fast gleichzeitig mit dem Magister Konrad wirkte in Freising noch ein anderer Notar gleichen Namens, nennen wir ihn Konrad 2. Sein erstes Auftreten fällt etwas später wie das seines Namensvetters. 1246 31. XII.[1]) testiert er mit jenem als Kaplan. Der gleiche Name und Rang würde zu Verwechslungen führen, wenn wir nicht 1248 3. I.[2]) erführen, daß er Kanoniker bei St. Andreas in Freising ist. Nach einer Pause von 16 Jahren erscheint er wieder 1265 1. XI.,[3]) ebenfalls mit dem Titel Magister und urkundet als solcher zusammen mit dem Dompropst Friedrich 1267 7. VIII.[4]) Da 1267 20. IX.[5]) und 1276 1. VII.[6]) ein einfacher Notar Konrad erscheint, wird man wohl noch einen dritten Notar dieses Namens annehmen müssen, denn andere Kleriker, die einmal den Titel „Magister" führen, behalten ihn auch stets bei.

Nur ein paar Mal kommen unter den Zeugen vor „Fridricus taurus notarius Sabinus" 1231,[7]) 1234 als „Fridericus thaurus notarius."[8]) Einmal wird ein Notar Wiglinus genannt, 1252 4. VIII.:[9]) „Datum per manum notarii Wiglini."

Der bedeutendste unter allen Notaren Konrads I. und Konrads II. scheint Heinrich gewesen zu sein; man wird das schließen dürfen aus den vielen Pfründen, die ihm im Laufe der Zeit verliehen wurden. Auch er ist meist unter den Zeugen anzutreffen, nur sehr wenig im Text oder als amtierender Notar, als welchen wir ihn ja schon kennen lernten. Eingeführt wird er uns zugleich mit Magister Konrad 1. 1244 20. II.[10]) und tritt auch sonst einige Male mit diesem auf, so 1249 2. II.[11]) als Unterzeichner des

---

Ein solcher Studienaufenthalt von Klerikern in der Fremde war damals in Freising nichts Ungewöhnliches mehr. Schon unter Otto II. c. 1195 (Hch. Fertinch) hören wir von einer: „consolatio stipendiorum, quae canonicis ad studium proficiscentibus solet ministrari".

1) F. R. A. II, 31 S. 144 Nr. 148.
2) Ebenda S. 149 Nr. 153.
3) Ebenda S. 269 Nr. 251.
4) Ebenda S. 285 Nr. 265.
5) Ebenda S. 296 Nr. 272.
6) Ebenda S. 340 Nr. 316.
7) H. F. II, 2 S. 24 Nr. 3.
8) H. F. II, 1 S. 13.
9) H. F. II, 2 S. 12 Nr. 21.
10) F. R. A. II, 31 S. 139 Nr. 143.
11) a. a. O. S. 151/2 Nr. 155.

Testamentes der Gräfin Kunigunde: „Ego Heinricus canonicus s. Viti Frisinge et pro tempore notarius . . — subscripsi.“ Schon 1248 3. I.,[1]) also 14 Jahre früher als Notar Konrad 1. sein Konfrater und Kollege, ist er Magister und soll dann 1257 29. XI.[2]) seine erste Pfründe, die Pfarrei St. Peter am Kammersberg, erhalten. Freilich erst 1265 26. IX.[3]) wurde ihm nach langwierigem Streit mit dem Lavanter Bischof endgültig die Pfarrei zugesprochen.[4]) Als Ersatz hat er inzwischen die Pfarrei Berbling bei Aibling bekommen, in deren Besitz wir ihn 1262 1. I.[5]) finden. Auch andere Ämter werden ihm zuteil;[6]) in der Folge wurde er Pfarrer von Waidhofen an der Ybbs,[7]) Rektor der Freisinger Kapelle in Wien[8]) und endlich, nachdem er schon längst Domherr zu Freising geworden,[9]) Propst von Wörthsee.[10]) Der Titel „protonotarius“, den er gelegentlich[11]) 1262 führt, ist wohl geeignet, sein Wirken zu charakterisieren. Freilich die Spur seiner Tätigkeit finden wir in unseren Urkunden ganz selten.[12]) Und doch müssen wir annehmen, daß er sehr eifrig im Amte gewesen ist; weshalb denn sonst die vielen Belohnungen! Bis zu seiner Ernennung zum Propst wird sein Name in 35 Urkunden meist unter den Zeugen genannt. Interessieren dürfte es, daß wir von ihm zwei Siegel besitzen. Das erste, welches er als Domherr führte, hängt an Bischof Konrads II. Urkunde von 1270 1. II., ist oval; es zeigt oben Maria mit dem Kinde in einem Rahmen, darunter zwei Bischöfe, mit ihren Stäben im Profil; darunter er selbst betend. Die Legende lautet: „Heinric. Canonic. Frisingens.“ Sein Propstsiegel, an Bischof Konrads II. Urkunde von 1275 16. XII. hängend, stellt eine Kirche auf einem Berge

---

[1]) F. R. A. II, 31 S. 149 Nr. 153.

[2]) a. a. O. S. 196 Nr. 190.

[3]) a. a. O. S. 266/7 Nr. 249.

[4]) Vergl. über den ganzen Streit J. Zahn in Archiv f. österr. Gesch. Quell. 26 S. 31 ff.

[5]) H. F. II, 2 S. 29 f. Nr. 50.

[6]) F. R. A. II, 31 S. 245 ff. Nr. 231 u. 232.

[7]) a. a. O. S. 302 Nr. 278 (1267 7. VIII.)

[8]) a. a. O. S. 327 Nr. 304 (1274 25. II.)

[9]) a. a. O. S. 296 Nr. 272 (1267 20. IX).

[10]) a. a. O. S. 317 Nr. 293 (1272 19. III.)

[11]) a. a. O. S. 225 Nr. 216, S. 226 Nr. 217.

[12]) a. a. O. S. 244 ff. Nr. 231, 232.

bar; sichtbar sind drei gotische Portale mit einem spitzen Turm, die Umschrift lautet: † . S. HEINRICI WERDENS . ECCLESIE PREPOSITI.

Außer Heinrich sind noch folgende Notare in Freising, fast stets als Zeugen, nachzuweisen.

Notar Hermann 1261 23. II.[1]) — 1277 31. X.[2]) Er ist Kanonikus bei St. Andreas (Anm. 10), seit 1267 7. VIII.[3]) Magister und Pfarrer zu Hollenstein; einige Male 1267 6. VI.,[4]) 1272 11. X.[5]) und 1277 31. X.[6]) wird er „protonotarius“ genannt.

Notar Rudolf 1261 23. II.[7]) bis 1263[8]) war wie die vorhergehenden Kaplan,[9]) vielleicht auch Kanoniker von St. Andreas.[10])

Notar Otto 1261 17. IV.[11]) bis 1263[12]) war Kanoniker bei St. Veit und bischöflicher Kaplan. Mit dem 1269 13. IX.[13]) urkundenden Domdekan Otto dürfte er schwerlich identisch sein.

Nur dreimal nachzuweisen ist der Kleriker und Notar Wilhelm 1269 10. X.[14]) bis 1273 14. XI.[15])

Ob der Moosburger Kanoniker Hiltprand 1276 5. VI.[16]) bischöflicher oder kapitelscher Notar war, entzieht sich einer sicheren Entscheidung; wahrscheinlich dünkt mich das letztere.

Von der Tätigkeit all dieser „Notare“ wissen wir, wie gesagt, nichts. Es ist jedoch ziemlich sicher, daß von ihren Händen manche der im vorausgehenden zusammengestellten Urkundengruppen geschrieben ist; nicht beteiligt am Schreibgeschäft waren die Notare Konrad 2. und Heinrich, deren Züge wir ja aus dem Testamente der Gräfin Kunigunde kennen lernten. Auch an der Konzipierung müssen sie jedenfalls ihr Teil Arbeit getragen haben.

1) F. R. A. II, 31 S. 211 Nr. 206.
2) a. a. O. S. 376 Nr. 355.
3) a. a. O. S. 294 Nr. 270.
4) Orig. R. A. Freising, Gericht Fasc. 1.
5) a. a. O. Fürstenselekt, Fasc. 42.
6) F. R. A. II, 31 S. 376 Nr. 355.
7) F. R. A. II, 31 S. 211 Nr. 206.
8) a. a. O. S. 246 Nr. 232.
9) Siehe auch a. a. O. S. 216 Nr. 208.
10) Siehe auch a. a. O. S. 215 Nr. 207.
11) F. R. A. II, 31 S. 215 Nr. 207.
12) a. a. O. S. 246 Nr. 232.
13) a. a. O. S. 302 Nr. 278.
14) a. a. O. S. 304 Nr. 279, S. 305 Nr. 280.
15) a. a. O. S. 323 Nr. 299.
16) a. a. O. S. 338 Nr. 314.

§ 11. Fassen wir die Ergebnisse, die wir aus den Untersuchungen gewonnen haben, kurz zusammen: Auch in Freising überwiegt wie in anderen Urkundengebieten die Herstellung der Urkunden durch Schreiber des Ausstellers. Empfängerausfertigung tritt der Zahl nach viel seltener auf. Leider brachten es die Überlieferungsverhältnisse und teilweise auch die Art der heutigen Aufbewahrung mit sich, daß eine Anzahl von Stücken von unentschiedener Schriftprovenienz blieb. Nach der Seite des Diktates hin ließen sich keine größeren Urkundengruppen zusammenstellen und als Eigentum eines Diktators erklären. Auch die Untersuchung des Stiles von Urkunden, die von einer Hand geschrieben waren, legten keine Ähnlichkeiten im Diktat dar, die uns berechtigen würden, nun auch für sie einen Verfasser anzunehmen. Diese Ungleichmäßigkeit im Stil hält auch noch in der Folgezeit an. Feststehende Formulare für einzelne Rechtsgeschäfte fanden wir noch nicht vor; die bei Verträgen sowie beim Tausche übliche Redeweise „. . . ex parte una . . . ex parte vero altera“ kann füglich hier nicht angeführt werden, da ihr Vorkommen schon in den Commutationen erwiesen ist. Von individuellem Gepräge ist natürlich auch keine Rede. Die nachfolgende Tabelle möge eine Übersicht über das Verhältnis von Aussteller- und Empfängerherstellung, sowie über die der Schrift nach unbestimmbaren Stücke geben:

	Originale	Schreiber: Aussteller	Schreiber: Empfänger	Unbestimmbar
Heinrich	2	—	—	2
Otto I.	7	—	3	4
Albert I.	9 [1])	4	1	4
Otto II.	20	14	—	6
Gerold	4	4	—	—
Konrad I..	13	8	1	4
Konrad II.	55	29	8	17
Summa	102	57	12	33

[1]) Inklusive der Briefe und der dreifachen Ausfertigung 1180 2. II.

Beilage.

Chronologisches Urkundenverzeichnis.

Nr.	Datierung	Empfänger bezw. Inhalt	Überlieferung[1])	Druck
		Bischof Heinrich I. 1098–1137.		
1.	s. d.	Tausch mit B. Hugo v. Brixen	Copie Wien H. H. St. A. Cod. 993 f. 112' Nr. 358	F. R. A. II, 31 S. 92 f Nr. 93
2.	s. d.	Tausch mit B. Ulrich v. Passau	Cop. Herzogenburg Stiftsarchiv	F. R. A. II, 31 S. 95 Nr. 96.
3.	s. d.	Tausch mit Graf Friedrich Peilstein		F. R. A. II, 31 S. 95 f. Nr. 97.
4.	s. d.	St. Leonhardsaltar in Freising		F. R. A. II, 31 S. 96 Nr. 98.
5.	s. d.	Tausch mit B. Ulrich v. Passau	Cop. R. A. Freising Hochstift Lit. Nr. 6 f. 47	Bitterauf Nr. 1509.
6.	s. d.	Domkirche in Freising	Cop. R. A. Freising Hochst. Lit. Nr. 3b f. 13	Bitterauf Nr. 1703a.
			Cop. R. A. Freising Hochst. Lit. Nr. 6 f. 10	Bitterauf Nr. 1703b.
			Cop. R. A. Freising Hochst. Lit. Nr. 6 f. 21	Bitterauf Nr. 1703c.
7.	s. d.	St. Leonhardsaltar in Freising	Cop. R. A. Freising Hochst. Lit. Nr. 3b f. 16	Bitterauf Nr. 1728.
8.	s. d.	St. Leonhardsaltar in Freising	Cop. R. A. Freising Hochst. Lit. Nr. 3b ante f. 17	Bitterauf Nr. 1729.
9.	1102 16./X.	Kloster Tegernsee	Orig. R. A. Dietramszell Klost. Fasc. 1.	F. H. I, 1 S. 292. M. B. VI., S. 163 f. Nr. 10
10.	1103 25./VI.	Priester Hericus	Cop. R. A. Freising Hochst. Lit. Nr. 3b f. 259'	Bitterauf Nr. 1679.
11.	1113	Chorstift Schliersee	Ang. Orig. R. A. Schliersee Stift Fasc. 1	Ob. Archiv, 31 S. 136 ff.
12.	1114 5./IX.	Tausch mit Kloster Tegernsee	Orig. R. A. Wolfratshausen Gericht Fasc. 81	M. B. VI., S. 166 f. Nr. 11.
			Orig. R. A. Freising Hochst. Fasc. 176	
		Bischof Matthäus 1138.		
13.	1138	Kloster Frauenwörth	Cop. R. A. Frauenchiemsee Klost. Lit. Nr. 91 f. 11'	M. B. II, S. 446 Nr. 2.

[1]) Soweit die direkte Überlieferung zu erforschen war.

Nr.	Datierung	Empfänger bezw. Inhalt	Überlieferung	Druck
		Bischof Otto I. 1138—1158.		
14.	s. d.	Tausch mit Weihenstephan	Cop. Clm. 21560 (Trad. Cod.)	H. F. I, 2 S. 555 Nr. 133[illegible] M. B. IX, S. 383.
15.	s. d.	Tausch mit Weihenstephan	Cop. Clm. 21560	H. F. I, 2 S. 556 Nr. 133[illegible] M. B. IX S. 427.
16.	s. d.	Tausch mit Weihenstephan	Cop. Clm. 21560 Vorblatt	Abhdl. XIV, 2 S. 94 [illegible] Nr. 83 c.
17.	s. d.	Vertrag mit Kl. Schäftlarn	Cop. R. A. Schäftlarn Kloſt. Lit. Nr. 3 I f. 25	M. B. VIII, S. 392
18.	s. d.	Vertrag mit Kl. Schäftlarn	Cop. R. A. Schäftlarn Kloſt. Lit. Nr. 3 I f. 47	M. B. VIII, S. 405.
19.	s. d.	Übernahme von Zensualen	Cop. Wolfenbüttel Cod. 9, 7 f. 25	Bitterauf Nr. 1549 e
20.	s. d.	Freilassung von Leibeigenen	Cop. R. A. Freising Hochſt. Lit. Nr. 3 b f. 117'	Bitterauf Nr. 1533
21.	1139	Priester Ernost	Cop. R. A. Freising Hochſt. Lit. Nr. 3 b f. 119'	Bitterauf Nr. 1535
22.	1140	Kloster Schäftlarn	Orig R. A. Schäftlarn Kloſt. Fasc. 1	H. F. I, 1 S. 318 M. B. VIII, S. 511 f. Nr. [illegible]
23.	s. d. (c. 1141)	Kloster Tegernsee	Orig. R. A. Wolfratshausen Gericht Fasc. 89	M B. VI, S. 192 f. Nr. 29
24.	1142	Tausch mit Weihenstephan	Cop. Clm 21560 Vorblatt	Abhdl. XIV, 2 S. 9[illegible] Nr. 83 a.
25.	1142	Kloster Scheiern	Orig. R. A. Scheiern Kloſt. Fasc. 1	M. B. X, S. 453 f. Nr. 7
26.	1142	Kloster Neustift	Cop. R. A. Neustift Kloſt. Lit. Nr. 1 S. 1	H. F. I, 1 S. 321 f.
27.	1142	Kloster Obermünster	Cop. R. A. Obermünster Kloſt. Lit, 5 a f. 12'—14	M. B. IX, S. 565 f. Nr. 220.[1]
28.	1143	Tausch mit Weihenstephan	Cop. Clm 21560 Vorblatt	Abhdl. XIV, 2 S. 94 Nr. 83 b. H. F I, [illegible] S. 546 f. Nr. 1318[illegible] M. B. IX, S. 498 Nr. [illegible]
29.	1144 9. XII.	Kloster Scheiern	Cop. Clm. 1052 f. 34 (Trad Cod.)	H. F. I, 1 S. 327.
30.	1146	Kloster Weihenstephan		M. B. IX, S. 503 f. Nr. 5[illegible]
31.	1147	Tausch mit Tegernsee	Cop. R. A Tegernsee Kloſt. Lit. Nr. 7 S. 201	M. B. VI, S. 168 f. Nr. 14.
32.	1147	Tausch mit Äbtissin Adelheid von Passau	Cop. R. A. Freising Hochſt. Lit Nr. 6 f. 44'	Bitterauf Nr. 1537.
33.	1148	Kauf von Zensualen	Cop. Wolfenbüttel Cod. 9, 7 f. 24	Bitterauf Nr. 1548.

[1]) Ried I, S. 206 Nr. 220.

r.	Datierung	Empfänger bezw. Inhalt	Überlieferung	Druck
4.	1154	Kloster Frauenwörth	Orig. R. A. Frauenchiemsee Kloſt. Fasc. 1	H. F. I, 2 S. 550 Nr. 1322. M. B. II, S. 447 ff. Nr. 4.
5.	1155	Stift Reichersberg	Orig. Stiftsarchiv Reichersberg	U. Buch d. Landes o. d. Enns II, S. 274 f. Nr. 184.
6.	1157 6. XI.	Stift St. Andreas	Cop. R. A. St. Andreas St. Lit. Nr. 162 S. 150 ff.	H. F. I, S. 336 f.
7.	1158 17. IV.	St. Georgen a. d. Traisen	Orig. Stiftsarchiv Herzogenburg	F. R. A. II, 31 S. 102 f. Nr. 105.
8.	1158	Domkapitel in Freising	Orig. R. A. Freising Fasc. 1/2	H. F. I, S. 339 f.

Bischof Albert I. 1158–1184.

9.	s. d.	Altarsweihe in Weihenstephan	Cop. Clm 21560 f. 67′	H. F. I, 2 S. 564 Nr. 1353.
0.	s. d.	Vertrag mit Schäftlarn	Cop. R. A. Schäftlarn Kloſt. Lit. Nr. 3 I f. 37′	M. B. VIII, S. 412.
1.	s. d.	Schenkung an Schäftlarn	Cop. R. A. Schäftlarn Kloſt. Lit. Nr. 3 I f. 60	M. B. VIII, S. 433.
2.	s. d.	Lehenübertragung	Cop. Clm 21587 f. 169	Abhdl. XIV, 2 S. 96 Nr. 68.
3.	s. d.	Vertrag mit Graf Otto von Vallei		H. F. I, 2 S. 561 Nr. 1546.
14.	s. d.	Domkirche in Freising	Cop. Wolfenbüttel Cod. 9, 7 f. 41′	F. R. A. II, 31 S. 119 Nr. 120.
15.	1160 7. III.	Ezelino von Godego	Cop. R. A. Freising Hochſt. Lit. Nr. 3 c f. 121	F. R. A. II, 31 S. 108 f. Nr. 110.
16.	1163	Kloster Madron	Orig. R. A. Freising Hochſt. Fasc. 3	H. F. I, 1 S. 359 f.
17.	1168	Kloster Schäftlarn	Cop. R. A. Schäftlarn Kloſt. Lit. Nr. 3 I. f. 44	H. F. I, 2 S. 558 Nr. 1341. M. B. VIII, S. 515 f. Nr. 3.
18.	1170	Kloster Schäftlarn	Orig. R. A. Schwaben Gericht Fasc. 26	H. F. I, 2 S. 559 Nr. 1342. M. B. VIII, S. 516 f. Nr. 4.
49.	1172	Kloster Polling		Töpfel, S. 36 f.
50.	1180 2./II.	Wahl des Bischofs von Gurk	3 Orig. Wien H. H. St. A.	Jaksch I, S. 235 f. Nr. 313.
51.	1181	Tauschbestätigung	Orig. Stiftsarchiv St. Lambrecht	U. Buch v. Steierm. I, S. 580 f. Nr. 615.
52.	1181	Domkapitel in Freising	Orig. R. A. Fürstenselekt Fasc. 1 b	H. F. I, S. 367 f.
53.	1182	Markgraf Berthold von Istrien	Cop. R. A. Freising Hochſt. Lit. Nr. 2 f. 69′	F. R. A. II, 31 S. 118 f. Nr. 119.

Nr.	Datierung	Empfänger bezw. Inhalt	Überlieferung	Druck
54.	s. d.	Brief an das Domkapitel in Freising	Orig. R. A. Freising Hochst. Fasc. 3	F. R. A. II, 31 S. Nr. 107.
55.	s. d. 1183 11./VII. bis 84 14./XI.	Brief an das Domkapitel in Freising	Orig R. A. Freising Gericht Fasc. 1	ungedr. R. B. I, S. 32

Bischof Otto II. 1184–1220.

Nr.	Datierung	Empfänger bezw. Inhalt	Überlieferung	Druck
56.	s. d.	Vertrag mit Schäftlarn	Cop. R. A. Schäftlarn Klost. Lit. Nr. 31 f. 64	M. B. VIII., S. 4
57.	s. d.	Schenkung an Schäftlarn	Cop. R A. Schäftlarn Klost. Lit. Nr. 31 f. 65	M. B. VIII., S. 4
58.	s. d.	Vertrag mit Graf Gebhard von Tollnstein		H. F. I, 2 S. Nr. 1373.
59.	s. d.	Tausch mit Ministerialen	Cop. R. A. Freising Hochst. Lit. Nr. 2 f. 135	H. F. I, 2 S. Nr. 1377.
60.	s. d.	Domkapitel, St. Andreas, St. Veit	Cop. R. A. St. Andreas Stift. Lit. Nr. 162 S. 162	H. F. I, 2 S. Nr. 1380.
61.	s. d.	Kaufverträge	Cop. R. A. Freising Hochst. Lit Nr. 3c f. 121′–122	F. R. A. II, 31 S. 12 Nr. 126.
62.	1185	Stift Innichen	Orig. Stiftsarchiv Innichen	ungedruckt.
63.	1187	Kloster Schäftlarn	Cop. R. A. Schäftlarn Klost. Lit. Nr. 31 f. 66	F. R. A. II, 31 S. 11 Nr. 121.
64.	s. d. (1187 bis 89)	Domkapitel und St. Veit	Orig. R. A. Freising Hochstift Fasc. 3	Abhdl. XIV, 2 S. 1 Nr. 101.
65.	1190 15. VIII.	Kloster Tegernsee	Orig. R. A. Dietramszell Klost. Fasc. 1	H. F. I, 1 S. 380. M. B. VI, S. 193 Nr. 30.
66.	1190 16. VIII.	Stift St. Andreas	Cop. R. A. St. Andreas Stift Lit. Nr. 162 S. 158 f.	Abhdlg. XIV, 2 S. 1 Nr. 102.
67.	1190 17. VIII.	Stift St. Andreas	Orig. R. A. St. Andreas Stift Fasc. 1	Abhdlg. XIV, 2 S. 10 Nr. 103.
68.	1190	Kloster Neustift	Ang. Orig. R. A. Neustift Klost. Fasc. 1	H. F. I, 1 S. 381. M. B. IX, S. 570 Nr. 8.
69.	1191	Kloster Neustift	Cop. R. A. Neustift Klost. Lit. Nr. 1 S. 6 f.	H. F. I, 1 S. 382. M. B. IX, S. 571 Nr. 9
70.	1193 29. XI.	Kirchenweihe	Orig. R. A. Wolfratshausen Gericht Fasc. 100	ungedruckt.
71.	1194	Kloster Polling		Töpfel S. 39.
72.	1195	Kloster Schäftlarn	Orig. R. A. Schäftlarn Kloft Fasc. 2	H. F. I, 1 S. 393. M. B. VIII, S. 522 Nr. 10.

[1]) Das Regest in den „Regesta Boica“ (R. B.) ist nur angegeben, wo mir ein Druck nicht bekannt geworden ist.

Nr.	Datierung	Empfänger bezw. Inhalt	Überlieferung	Druck
73.	1195	Domkapitel	Orig. R. A. Freising Hochstift Fasc. 209	ungedruckt.
74.	s. d. (1187 bis 95)	Kloster Schäftlarn	Cop. R. A. Schäftlarn Kloft. Lit. Nr. 31 f. 74′	F. R. A. II, 31 S. 122 Nr. 123.
75.	s. d. (c. 1195)	Domherr Heinrich Tertinch	Orig. R. A. Freising Hochst. Fasc. 3	Abhdlg. XIV, 2 S. 102 Nr. 106.
76.	1196 3./V.	Kirchenweihe		H. F. I, 2 S. 514 f. Nr. 1279.
77.	1196	Stift St. Castulus Moosburg	Orig. R. A. Moosburg Stift Fasc. 1	Abhdl. XIV, 2 S. 101 Nr. 104.
78.	1196	Notar Heinrich	Cop. R. A. Freising Hochst. Lit. Nr. 2 f. 70	H. F. I, 2 S. 570 Nr. 1365
79.	s. d. (c. 1197)	Otto von Ramsberg	Orig. R. A. Freising Hochst. Fasc. 4	Abhdl. XIV, 2 S. 101 f. Nr. 105
80.	s. d. (c. 1202)	Vertrag mit dem Passauer Domkapitel	Cop. R. A. Passau Hochst. Lit. Nr. 3 f. 113 u. 113′	F. R. A. II, 31 S. 123 Nr. 124.
81.	s. d.	Lehensresignation	Orig. R. A. Ismaning Gericht Fasc. 3	ungedruckt.
82.	s. d.	Gräfin Sophie v. Andechs	Orig. R. A. Freising Hochstift Fasc. 176	U. Buch von Krain II, S. 14 Nr. 19
83.	s. d.	Meinhard von Haag	Orig. R. A. Freising Gericht Fasc. 1	ungedruckt
84.	s. d.	Stiftung	Orig. R. A. Freising Hochstift Fasc. 176	ungedruckt.
85.	1206 16. II.	Kloster Raitenbuch		Greinwald S. 203
86.	1210	St. Andreas, Freising	Orig. R. A. St. Andre Stift Fasc. 1	ungedruckt.
87.	1212 17. IV.	Kloster Wessobrunn	Cop. R. A. Wessobrunn Kloster Lit. Nr. 3 S. 4	M. B. VII, S. 387 Nr. 10
88.	1212 21. VI.	Graf Otto von Vallei	Orig. R. A. Freising Hochstift Fasc. 4	Abhandlungen XIV, 2 S. 102 f. Nr. 107
89.	1212 21. X	Kirchenweihe	Cop. R. A. Landshut St. Martin Lit. Nr. 1 F. 14	Oberb. Archiv II, S. 63 Nr. 194
90.	1212	Kaufvertrag mit Graf Gebhard von Tollnstein	Orig. R. A. Kranzberg Gericht Fasc. 50	Ob. Archiv 44, S. 233 ff.
91.	1215 14. X.	Chorstift Schliersee	Orig. R. A. Schliersee Stift Fasc. 2	ungedr. R. B. II, S. 68.
92.	1215	Kloster Neustift	Cop. R. A. Neustift Kloster Lit. Nr. 1 S. 7	M. B. IX, S. 575 Nr. 7.
93.	1217 15. VI.	Domkapitel in Salzburg	Orig. Wien H. H. St. A	Winkelmann I, S. 121 Nr. 144
94.	1219 4. IV.	Kloster Schäftlarn	Orig. R. A. Schäftlarn Kloster Fasc. 2	H. F. I, S. 393, M. B. VIII, S. 525 f. Nr. 13.
95.	1220 18. II.	Kloster Frauenwörth	Cop R. A. Frauenchiemsee Kloft. Lit. Nr. 91 f. 11′	M. B. II, S. 451 f. Nr. 8.

Nr.	Datierung	Empfänger bezw. Inhalt	Überlieferung	Druck
		Bischof Gerold 1220—1230.		
96.	1220	Stift St. Andreas	Orig. R. A. St. Andreas Stift Fasc. 2	ungedr. R.B. II, S. 11
97.	1221	Kloster Beiharting	Orig. R. A. Beiharting Kloster Fasc. 1	H. F. I, 1 S. 399. M. V, S. 461 f. Nr.
98.	1224	Kloster Scheiern	Orig. R. A. Aibling Gericht Fasc. 22	M. B. X, S. 465 Nr. 1
99.	1228 16. II.	Stift St. Zeno in Isen		H. F. II, 2 S. 1 Nr.
100.	1229 5. IV.	Herzog Leopold VI. von Österreich	Orig. R. A. Freising Hochstift Fasc. 4	F. R. A. II, 31 S. 128 Nr. 129.
101.	1229	Kloster Neustift	Cop. R. A. Neustift Kloster Lit. Nr. 1 S. 52	M. B. IX, S. 577 Nr. 18.
		Bischof Konrad I. 1230—1258.		
102.	1231	Hedwig von Kammer	Orig. R. A. nicht zu finden.	H. F. II, 2 S. 2 Nr.
103.	s. d. (1231)	Teilung von Kindern	Cop. R. A. Freising Hochstift Lit. Nr. 2 F. 86′ 87	F. R. A. II, 31 S. 129 Nr. 130.
104.	s. d. (1231)	Herzog Bernhard von Kärnten	Orig. Wien H. H. St. A	F. R. A. II, 31 S. 131 Nr. 133.
105.	1233	Kloster Fraunwörth	Cop. R. A. Frauenchiemsee Klost. Lit. 91 f. 11 u. 11′	M. B. II, S. 452 Nr.
106.	1237 18. X.	Kloster Rott	Orig. R. A. Rott Klost. Fasc. 3	M. B. I, S. 382 Nr. 2
107.	1244 14. VII.	Kloster Beiharting	Orig. R. A. Beiharting Klost. Fasc. 1	M. B. V, S. 464 Nr.
108.	1245 27. X.	Kloster Neustift	Cop. R. A. Neustift Klost. Lit. Nr. 1 S. 51	H. F. II, 2 S. 5 Nr. M. B. IX, S. 581 f. Nr. 2
109.	1245	Kloster Scheiern	Orig. Ordin.-Archiv München	ungedruckt.
110.	1248	Kloster Benediktbeuern	Orig. R. A. Benediktbeuern Klost. Fasc. 7	Chron. Benediktb. I, S. 60 Nr. 49.
111.	1250 19. II.	Kloster Neustift	Cop. R. A. Neustift Lit. Nr. 1 S. 50 f.	M. B. IX, S. 583 Nr. 25.
112.	1251 29. VI.	Alheid von Messensee	Orig. Stift Innichen	F. R. A. II, S. 15 Nr. 158.
113.	1251 27. XI.	Testament Bischof Konrads I.	Cop. R. A. Freising Hochstift Lit. Nr. 2 f. 77′ 78	H. F. II, 1 S. 38.
114.	1252 29. V.	Vertrag mit Propst Gregor von Aquileia	Cop. R. A. Freising Hochstift Lit. Nr. 2 f. 9′	F. R. A. II, 31 S. 157 Nr. 160.
115.	1252 4. VIII.	Vergleich mit Gerloch von Hertenberch	Cop. R. A. Freising Hochstift Lit. Nr. 2 f. 8, 8′	F. R. A. II, 31 S. 161 Nr. 165.
116.	1254 5. XI.	Kloster Beiharting	Orig. R. A. Beiharting Kloster Fasc. 1	M. B. V, S. 465 Nr.
117.	1255 2. II.	Kloster Attel	ex transsumpto 1315. R. A. Attel Kloster Fasc. 3	H. F. II, 2 S. 17 Nr. 2 M. B. II, S. 276 ff. Nr.
118.	1255 30. IV.	Kloster Biburg	Orig. R. A. Biburg Klost. Fasc. 1	ungedruckt.

r.	Datierung	Empfänger bezw. Inhalt	Überlieferung	Druck
9.	1255 10. V.	Kloster Steingaden	Orig. R. A. Steingaden Klost. Fasc. 8	H. F. II, 1 S. 44 f.
0.	1255 15. V.	Stiftung eines Samstags-amtes	Orig. R. A. Freising Hochstift Fasc. 8	H. F. II, 2 S. 61 f. Nr. 33.
1.	1255 19. VI.	Kloster Schäftlarn	Cop. R. A. Freising Hochstift Lit. Nr. 2 f. Cop. R. A. Schäftlarn Lit. Nr. 3 II f. 10	H. F. II, 2 S. 18 Nr. 28.
2.	1256 28. IV.	Stift St. Andreas	Cop. R. A. St. Andreas Stift Lit. Nr. 162 S. 187 ff.	ungedruckt.
3.	1256 10 V.	Domkapitel		H. F. II, 1 S. 44 f.
4.	1256 19. V.	Friedrich v. Monte Albano	Orig. R. A. Freising Gericht Fasc. 1	R. B. III, S. 86.
5.	1256 4. XII.	Dotierung einer Stiftung	Cop. R. A. Freising[1]) Hochstift Lit. Nr. 2 F. 68′	H. F. II, 2 S. 22 Nr. 34.
6.	1257 30. III.	Kloster Schäftlarn	Orig. R. A. Tölz Gericht Fasc. 17	M. B. VIII, S. 529 f. Nr. 18.
27.	1257 29. XI.	Erzbischof Ulrich von Salz-burg	Cop. R. A. Freising Hochstift Lit. Nr. 2 F. 117′	F. R. A. II, 31 S. 195 f. Nr. 190.
28.	s. d.	Dominikaner	Orig. R. A. Freising Hochstift Fasc. 11	ungedruckt.
29.	s. d.	Kloster Tegernsee	Cop. Clm 18090 F. 203	Schlecht, S. 42.
30.	s. d.	Diözesanklerus	Cop. Clm 18090 F. 304′	Schlecht, S. 42.

Bischof Konrad II. 1258–1279.

31.	1258 8. III.	Kloster Neustift		M. B. IX., S. 585 Nr. 26.
32.	1260 19. IX.	Bestimmung über die Heirat von Leibeigenen	Orig. R. A. nicht zu finden	R. B. III, S. 156.
33.	1260 Sept.	Vertrag mit Regensburg		Ried I, S. 460 Nr. 483.
34.	s. d. (c. 1260)	Kloster Neustift	Cop. R. A. Neustift Klost. Lit. Nr. 1 S. 60 ff.	ungedruckt.
35.	1261 18. II.	Lehensresignation	Orig. nicht zu finden	Reg. Ordinariatsarchiv.
36.	1261 17. IV.	Lehensübertragung	Cop. R. A. Freising Hochst. Lit. Nr. 2 f. 14′, 15	F. R. A. II, 31 S. 214 f. Nr. 207.
37.	1261 8. V.	Lehensübertragung	Cop. R. A. Freising Hochst. Lit. Nr. 2 f. 130	F. R. A. II, 31 S. 216 Nr. 208.
38.	1261 23. VIII	Herzog Ludwig von Baiern	Orig. R. A. Fürstenselekt Fasc. 25	ungedr. R. B. III, S. 170.
39.	1261 18. IX.	Herzog Ludwig v. Baiern	Orig. R. A. Fürstenselekt Fasc. 25 Orig. R. A. Freising Hochst. Fasc. 9	Quell. u. Er. V, S. 177 Nr. 74.
40.	1261 5. XI.	Kloster Scheiern	Orig. R. A. Aibling Gericht Fasc. 42	H. F. II, 2 S. 29 Nr. 49.

[1]) Orig. R. A. nicht zu finden.

Nr.	Datierung	Empfänger bezw. Inhalt	Überlieferung	Druck
141.	1262 1. I.	Kloster Scheiern	Orig. R. A. Aibling Gericht Fasc. 42	H.F. II, 2 S. 29 f. Nr. 5· M. B. X, S. 469 f. Nr. 2·
142.	1262 11. IX.	Magister Heinrich d. Notar	Orig. R. A. Freising Hochst. Fasc. 144	F. R. A. II, 31 S. 22 Nr. 216.
143.	1262 11. IX.	Magister Heinrich d. Notar	ex transsumpto R. A. Freising Hochst. Fasc. 144	F. R. A. II, 31 S. 22 Nr. 217.
144.	1263 1. VII.	Vergleich wegen Gutsgrenzen	Orig. R. A. Freising Hochst. Fasc. 144	F. R. A. II, 31 S. 141 Nr. 228.
145.	1263 9. X.	Kloster Schäftlarn	Orig. R. A. Schäftlarn Kloster Fasc. 2	ungedr. R. B. III, S. 212.
146.	1263 3. XII.	Kloster Fürstenfeld	Orig. R. A. Fürstenfeld Kloster Fasc. 2	M. B. IX, S. 89 f. Nr.
147.	1263	Güterübertragung	Cop. R. A. Freising Hochst. Lit. Nr. 2 f. 130, 130′	F. R. A. II, 31 S. 244 Nr. 231.
148.	1263	Güterübertragung	Cop. R. A. Freising Hochst. Lit. Nr. 2 f. 130′, 131	F. R. A. II, 31 S. 245 Nr. 232.
149.	1264 5. IX.	Stift St. Zeno in Isen	Orig. R. A. Isen Stift Fasc. 1	ungedr. R. B. III, S. 232
150.	1265 6. VI.	Domkapitel in Freising	Orig. R. A. Freising Gericht Fasc. 1	ungedruckt.
151.	1265 1. X.	Lehensübertragung	Cop. R. A. Freising Hochst. Lit. Nr. 4 f. 65′	H. F. II, S. 47 Nr. 76
152.	1266 28. IV.	Stift St. Andreas	Vidimus R. A. St. Andreas Stift Fasc. 2	F. R. A. II, 31 S. 276 f Nr. 256.
153.	1266 22. V.	Stift Schliersee	Orig. R. A. Schliersee Stift Fasc. 2	ungedr. R. B. III, S. 264
154.	1266 5. VI.	Kapelle in Allershausen	ex transsumpto 1272 11./XI. R. A. Fürstenselekt Fasc. 43	ungedruckt.
155.	1266 8. VI.	Graf Meinhard von Görz	Orig. H. H. St. A. Wien	F. R. A. II, 31 S. 277 f Nr. 257.
156.	1266 14. VI.	Herzog Ludwig von Baiern	Orig. R. A. Fürstenselekt Fasc. 30	Quell. u. E. V, S. 214 ff Nr. 88.
157.	1266 15. VII.	Herzog Ludwig von Baiern	Orig. R. A. Tölz Gericht Fasc. 1	ungedr. R. B. III, S. 268
158.	1266 23. VII.	Vergleich mit einen Ministerialen	Orig. R. A. Erding Gericht Fasc. 17	ungedr. R. B. III, S. 268
159.	1266 27. VII.	Kloster Indersdorf	Orig. R. A. Indersdorf Klost. Fasc. 4	Oberb. Arch. 24, S. 36 ff Nr. 77.
160.	1266 17. VIII.	Domkapitel in Freising	Orig. R. A. Haag Gericht Fasc. 75	ungedr. R. B. III, S. 286
161.	1267 11. V.	Vergleich m. B. Bruno v. Brixen	Cop. R. A. Freising Hochst. Lit. Nr. 2 f. 68′, 69	F. R. A. II, 31 S. 290 f Nr. 268.
162.	1267 6. VI.	Stiftung des Protonotars Ulrich	Orig. R. A. Freising Gericht Fasc. 1	ungedruckt.
163.	1267 12. IX.	Kloster Schäftlarn	Orig. R. A. nicht zu finden	R. B. III, S. 292.
164.	1267 23. IX.	Vergleich mit Lehensträgern	Cop. R. A. Freising Hochst. Lit. Nr. 2 f. 11	F. R. A. II, 31 S. 295 f Nr. 272.

	Datierung	Empfänger bezw. Inhalt	Überlieferung	Druck
.	1268 28. II.	Lehensübertragung	Orig. R. A. nicht zu finden	H. F. II, 2 S. 61 Nr. 97,2. R. B. III, S. 298.
.	1268 29. III.	Bestimmung über Heiraten von Leibeigenen	Orig. R. A. Freising Hochst. Fasc. 10	H. F. II, 2 S. 60 Nr. 95.
.	1268 27. IV.	Kloster Scheiern	Orig. R. A. Scheiern Klost. Fasc. 2	M. B. X. S. 477 f. Nr. 26.
.	1268 8. V.	Vergleich mit den Erben des Amtmanns Werner v. Lack	Cop. R. A. Freising Hochst. Lit. Nr. 2 f. 3′, 4	F. R. A. II, 31 S. 297 f. Nr. 273.
.	1268 26. V.	Kloster St. Emeram	Orig. R. A. Freising Hochst. Fasc. 10	ungedr. R. B. III., S. 306.
.	1268 19. IX.	Teilung der Kinder von Leibeigenen	Orig. R. A. Freising Hochst. Fasc. 10	ungedr. R. B. III., S. 312.
.	1268 7. X.	Geschenk an Ministerialen	Orig. R. A. Haag Gericht Fasc. 71	ungedr. R. B. III, S. 312.
.	1268 23. X.	Vertrag m. B. Hartmann v. Augsburg	Orig. R. A. Augsburg Hochst. Fasc. 5	M. B. XXXIII, 1. S. 113 Nr. 104.
.	1268 16. XII.	Chorstift Schliersee	Orig. R. A. Schliersee Stift Fasc. 2	ungedr. R. B. III, S. 314.
.	1269 11. V.	Vergleich mit den Erben des Amtmanns Werner von Lack	Orig. R. A. Freising Hochst. Fasc. 128	F. R. A. II, 31 S. 299 f. Nr. 275.
5.	1269 29. V.	Kloster Weihenstephan		M. B. IX. S. 509 Nr. 8.
6.	1269 10. X.	Vergleich mit den Erben des Landmanns Werner von Lack	Cop. R. A. Freising Hochst. Lit. Nr. 2 f. 2′ und f. 3	F. R. A. II., 31 S. 303 f. Nr. 279.
7.	1269 13. X.	Vergleich mit den Erben des Amtmanns Werner von Lack	Cop. R. A. Freising Hochst. Lit. Nr. 2 f. 4	F. R. A. II, 31 S. 304 f. Nr. 280.
8.	1269 12. XI.	Vergleich mit Heinrich von Welsberg	Orig. R. A. Freising Hochst. Fasc. 166	F. R. A. II, 31 S. 306 f. Nr. 281.
9.	1270 1. II.	Vergleich mit den Erben des Amtmanns Werner von Lack	Orig. R. A. Freising Hochst. Fasc. 129.	F. R. A. II, 31 S. 308 f. Nr. 283.
0.	1270 2. II.	König Ottokar von Böhmen	Orig. H. H. St. A Wien	F. R A. II, 31 S. 309 f. Nr. 284.
1.	1270 4. IX.	Domkapitel in Freising	Orig. R. A. Freising Hochstift Fasc. 11	ungedr. R. B. III, S. 252
2.	1271 2. VI.	Vertrag mit Bischof Leo von Regensburg		Ried I, S. 524 Nr. 551.
3.	1271 4. XI.	Kloster Fürstenfeld	Orig. R. A. Fürstenfeld Klost. Fasc. 2	M. B. IX, S. 510 Nr. 8.
4.	1271 24. XI.	Frauenkirche in München		M. B. XIX, S. 445 f. Nr. 1.
5.	1272 12. V.	Kloster Indersdorf	Orig. R. A. Indersdorf Klost. Fasc. 5	Oberb. Arch. 24, S. 40 f. Nr. 85.

Nr.	Datierung	Empfänger bezw. Inhalt	Überlieferung	Druck
186.	1272 11. X.	Herzog Ludwig von Baiern	2 Orig. R. A. Fürstenselekt Fasc. 42	Quell. u. Erl. V, S. 2 Nr. 105.
187.	1272 12. XI.	Herzog Ludwig von Baiern	2 Orig. R A. {Fürstenselekt Fasc. 43; Ismaning Gericht Fasc. 3}	ungedr. R. B. I S. 400.
188.	1273 5. IV.	Kloster Admont	Cop. Graz Landesarchiv	F. R. A. II, 31 S. 318 Nr. 295.
189.	1273 1. VIII.	Kloster Weihenstephan		M. B. IX, S. 511 Nr. 1
190.	1273 13. XI.	Verpfändungen des Amtmanns Rüdeger von Innichen	Cop. R. A. Freising Hochstift Lit. Nr. 2 f. 11	F. R. A. II, 31 S. 321 Nr. 298.
191.	1273 20. XI.	Priester Gottfried von Lack	Cop. R. A. Freising Hochstift Lit. Nr. 2 f. 130	F. R. A. II, 31 S. 3 Nr. 30.
192.	1274 25. II.	Freisinger Kapelle in Wien	Orig. Wien H. H. St. A	F. R. A. II, 31 S. 3 Nr. 304.
193.	1274 10. IV.	Kloster Tegernsee	Orig. R. A. Wolfratshausen Gericht Fasc. 81	H. F. II, 1 S. 82. M. B. VI, S. 223 Nr. 54.
194.	1274 17. IV.	Kloster Fürstenzell	Orig. R. A. Fürstenzell Klost. Fasc. 3	ungedr. R. B. III, S. 42
195.	1274 3. X.	Stift St. Zeno in Isen	Orig. R. A. Isen Stift Fasc. 1	ungedr. R. B. III, S. 42
196.	1274 5. X.	Domkapitel u. St. Andreas	Orig. R. A. Freising Hochst. Fasc. 12	H. F. II, 2 S. 74 Nr. 12
197.	1275 16. XII.	Versöhnung mit Ditmar von Greifenfels	Orig. R. A. Freising Hochst. Fasc. 166	F. B. A. II, 31 S. 322 Nr. 309.
198.	1276 30. VII.	Kloster Scheiern	Orig. R. A. Scheiern Klost. Fasc. 2	M. B. X, S. 480 Nr. 2
199.	1276 12. IX.	Kloster Schäftlarn	Orig. R. A. Schäftlarn Klost. Fasc. 2	M. B. VIII, S. 533 Nr. 22.
200.	1276 16. IX.	Kloster Schäftlarn	Orig. R. A. Schäftlarn Klost. Fasc. 2	ungedr. R. B. IV a, S. 18.
201.	1276 19. XII.	Ablaßbrief für St. Nikolaus	Orig. R. A. nicht zu finden	ungedr. R. B. IV a, S. 24.
202.	1277 21. II.	Burggraf Friedrich von Nürnberg	Orig. R. A. Bamberg Hochst. Fasc. 573	Mon. Zoll. II, S. 90 Nr. 164.
203.	1277 c. 15. V.	König Rudolfs Söhne	Orig. Wien H. H. St, A.	F. R. A. II, 31 S. 348 Nr. 327.
204.	1277 21. V.	Kloster Seitenstetten	Orig. Kloster Seitenstetten	F. R. A. II, 31 S. 360 Nr. 339.
205.	1277 6. VI.	Burggraf Friedrich von Nürnberg	Orig. R. A. Bamberg Hochst. Fasc. 573	F. R. A. II, 31 S. 36 Nr. 341.
206.	1277 7. IX.	Propst Friedrich von Ilmmünster		H. F. II, 2 S. 90 Nr. 15
207.	1277 25. X.	König Rudolf und seine Söhne	Orig. Wien H. H. St. A	F. R. A. II, S. 369 Nr. 350.

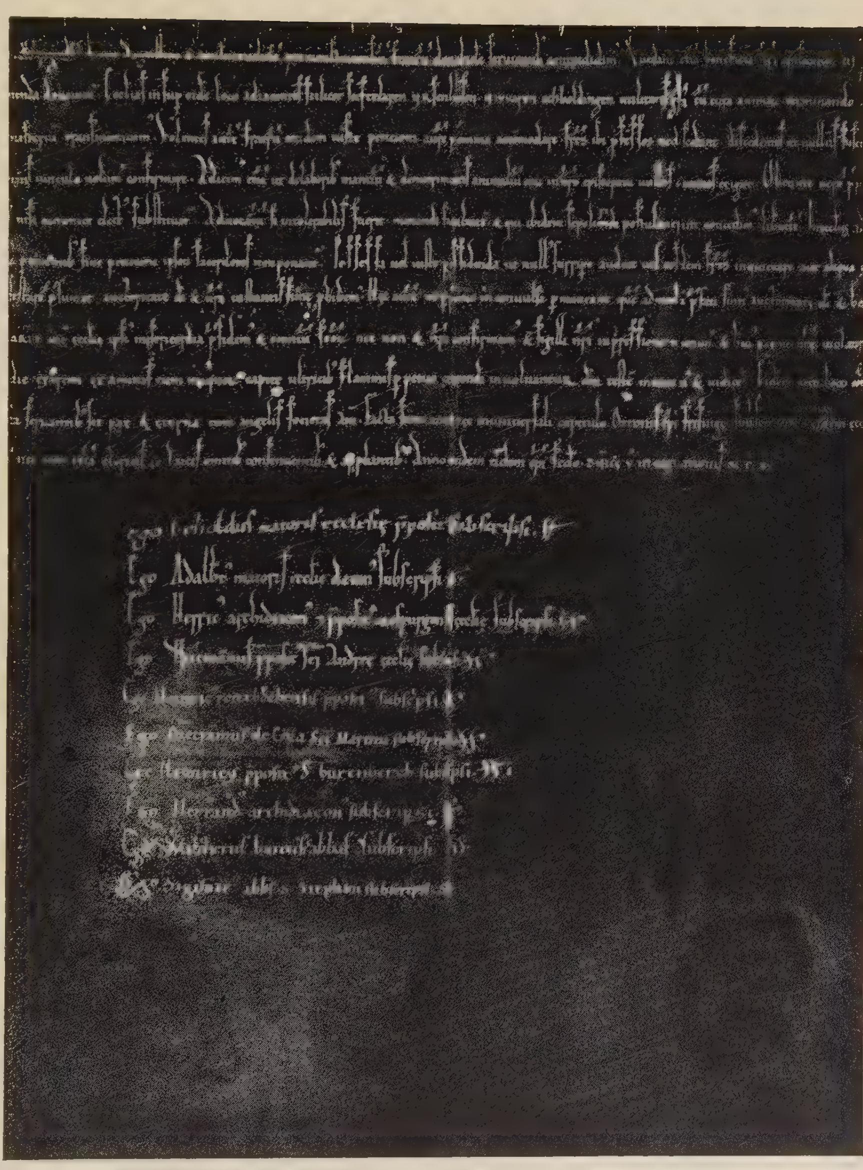
Nr.	Datierung	Empfänger bezw. Inhalt	Überlieferung	Druck
08.	1277 31. X.	Magister Heinrich Propst von Wörthsee	Cop. R. A. Freising Hochst. Lit. Nr. 2 f. 18′, 19	F. R. A. II, 31 S. 375 f. Nr. 355.
09.	1277 17. XI.	Kloster Seitenstetten	Orig. Kloster Seitenstetten	F. R. A. II, 31 S. 376 f. Nr. 356.
10.	1277 18. XII.	Kloster Neustift	Cop. R. A. Neustift Kloster Lit. Nr. 1 S. 72 f.	H. F. II, 2 S. 93 f. Nr. 158. M. B. IX, S. 589 Nr. 22.
11.	1277 22. XII.	Gutsverkauf in Altenerding		H. F. II, 2 S. 94 Nr. 159.
12.	1278 2. II.	Stift St. Zeno in Isen		G. H. II, S. 441 f.
13.	1278 13. III.	Güterverkauf	Orig. R. A. Freising Gericht Fasc. 1	ungedr. R. B. IV a, S. 60.
14.	1278 4. IV.	Kloster Neustift	Cop. R. A. Neustift Lit. Nr. 1 S. 65	H. F. II, 2 S. 98 f. Nr. 164. M. B. IX, S. 590 Nr. 33.
15.	1278 18. IV.	Bestätigung eines Tausches zwischen dem Domkapitel Freising und Kloster Benediktbeuern		H. F. II, 2 S. 100 Nr. 147.
16.	1278 13. VI.	St. Peter München	Orig. Pfarrarchiv St. Peter München	ungedruckt.
17.	1278 18. VII.	Kloster Schäftlarn	Orig. R. A. Schäftlarn Klost. Fasc. 2	M. B. VIII, S 534 f. Nr. 34.
18.	1278 1. XII.	Hl. Geistkirche in München		H. F. II, 1 S. 88.
19.	1279 24. II.	Bestätigung eines Kirchenbaues	Cop. Pfarrarchiv Waidhofen	F. R. A. II, 31 S. 385 ff. Nr. 363.
20.	1279 1. III	Bestätigung einer Pfründenstiftung	Orig. R. A. nicht zu finden	F. R. A. II, 31 S. 389 f. Nr. 364.

Berichtigungen.

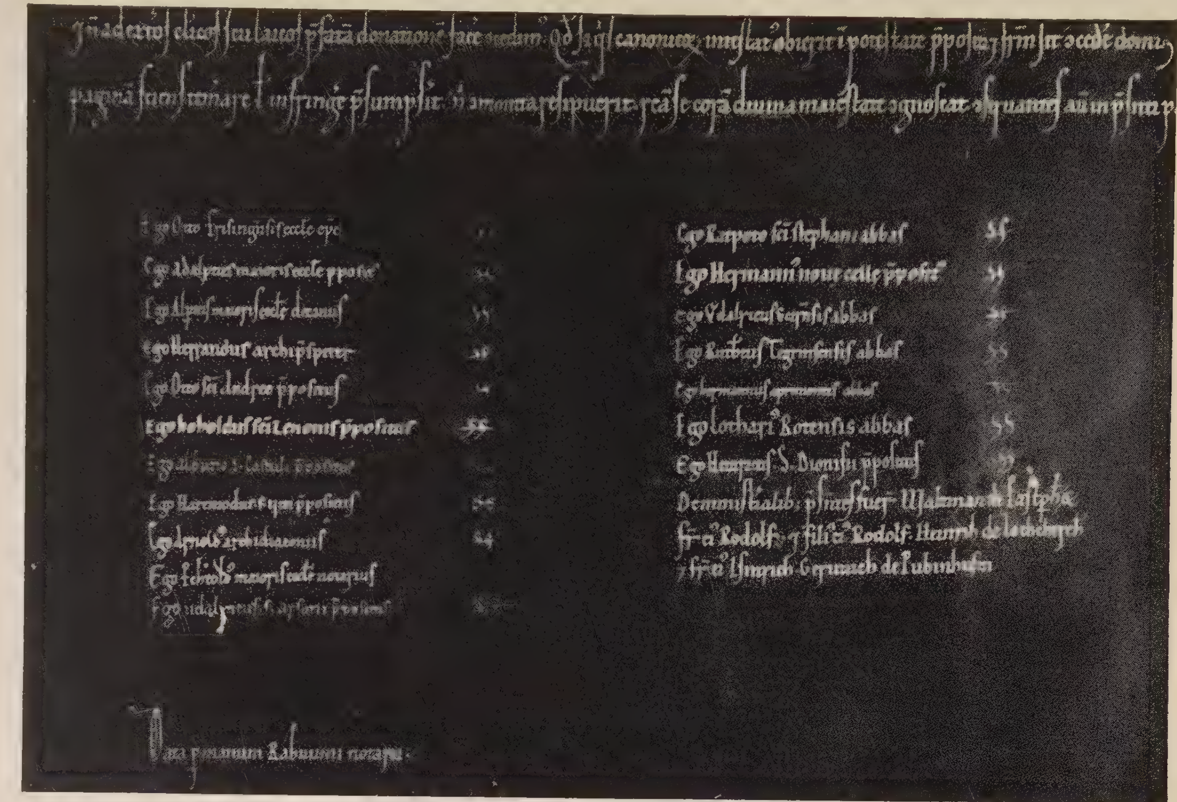
Seite 8. Zeile 8 v. u. statt „Kaiserlekt“ ist zu lesen: „Kaiserselekt“.
Seite 14. Zeile 4 v. u. ist am Schluß der Zeile nach 1 anzufügen: „S. 309 f.“.
Seite 16. Zeile 1 v. o. statt „Anfertigung“ ist zu lesen: „Ausfertigung“.
Seite 18. Zeile 6 v. u. statt „dcs“ ist zu lesen: „des“.
Seite 28. Zeile 5 v. o. statt „Fraun=“ ist zu lesen: „Frauen=“.
Seite 32. Zeile 6 v. u. statt „48“ ist zu lesen: „34“.
Seite 36. Zeile 1 v. u. statt „34“ ist zu lesen: „35“.
Seite 40. Zeile 1 v. u. statt „V“ ist zu lesen: „VI“.
Seite 44. Zeile 2 v. u. statt „Fr.“ ist zu lesen: „Quellen und Erörterungen“.

Lebenslauf.

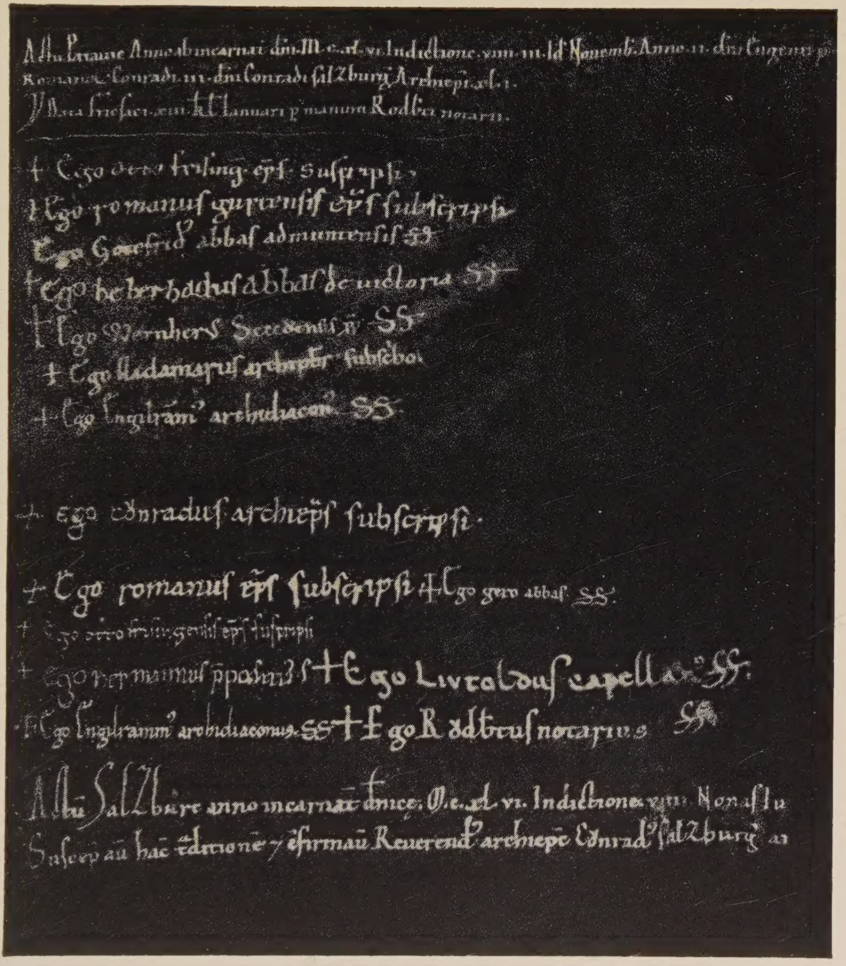
Geboren wurde ich, J. Paul Ruf als Sohn der Holzhändlersehelente Joseph und Anna Maria Ruf am 26. Juni 1890 zu Würzburg, besuchte das Progymnasium der Benediktiner zu Schäftlarn und erhielt am 14. Juli 1909 am Maximiliansgymnasium in München das Zeugnis der Reife. Hierauf bezog ich die Universität daselbst, Herbst 1909, um mich bis Sommer 1913 philologischen und historischen Studien zu widmen. Vorlesungen besuchte ich bei den Herren: Crusius, Drerup, v. Drygalski, Göttler, Grauert, v. Heigel, v. d. Leyen, Muncker, Paul, v. Pöhlmann, Ranke, v. Riezler, Schneider, Simonsfeld, Steinberger, Streitberg, Weyman. An Seminarübungen nahm ich teil bei den Herren: Crusius, Grauert, v. Heigel, Hellmann, Jakobsohn, Muncker, Otto, v. Pöhlmann, Rehm, v. Riezler, Simonsfeld, Weyman, Zucker.



Nr. 1. Urkunde Otto I. von Schäftlarn 1140.



Nr. 2. Urkunde Bischof Ottos I. für das Domkapitel in Freising 1158.



Nr. 3a. Urkunde des Erzbischofs Konrad I. für Formbach 1146 20./XII.
Nr. 3b. Urkunde des Erzbischofs Konrad I. für Raitenhaslach 1146 5./VI.